Marcus Tullius Cicero's

Werke.

Eilfte Abtheilung.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper
in Wien.
1835.

Jnv. 403

Marcus Tullius Cicero's
Werke.

Vier und dreißigstes Bändchen.

Reden,

übersetzt

von

C. N. v. Osiander,
Professor am obern Gymnasium zu Stuttgart, Ritter des Königl. Württemb. Kronordens.

Achtes Bändchen.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.
1834.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Rede für Marcus Tullius.

Einleitung.

Von dieser Rede waren früher nur wenige Zeilen vorhanden, die man, aus den Schriften des Quintilianus, Priscianus, Marcianus Capella, Victorinus und Anderer ausgezogen, in den Fragmenten der Ciceronischen Reden den älteren Ausgaben angehängt findet. Den gelehrten Bibliothekaren Angelo Maio und Amadeus Peyron ist es gelungen, in den Bibliotheken zu Mayland und Turin einen nicht unbeträchtlichen Theil dieser Rede auf Palimpsesten oder doppeltbeschriebenen Pergamenten wieder aufzufinden, zu entziffern, und zu ergänzen. Dieser Fund ist in den Ausgaben von Maio (Mayland 1817.) und Peyron (Stuttgart 1824) der gelehrten Welt mitgetheilt worden. In der Leipziger Ausgabe von Karl Beier (1825) sind dann manche Lesarten der früheren Herausgeber gesichtet, und verschiedene Lücken mit Scharfsinn und in klassischem Geiste ergänzt worden.

Die Rede wurde von Cicero, wie Beier glaubt, im Jahre Roms 682 gehalten, als Metellus Prätor in Rom war: also wahrscheinlich ein Jahr vor den Verrinischen Reden, und ehe Cicero Aedilis wurde. Der Gegenstand ist eine Vertheidigung des Marcus Tullius, oder vielmehr die Ausführung einer Klage desselben gegen Publius Fabius. Dieser, ein ehemaliger Soldat Sylla's, und in dessen Schule an Gewaltstreiche gewöhnt, hatte sich erfrecht, seinen Gutsnachbar Marcus Tullius *) durch nächtlichen Angriff auf dessen Gut, Ermordung seiner Sklaven und Zerstörung eines Landhauses, unter dem Vorwande, daß der dortige Grund und Boden ihm gehöre, gröblich mißhandeln zu lassen. Für diese Verletzung wird

---

*) Es kommen mehrere dieses Namens vor: M. Tullius Decula, der im J. R. 672 Consul war, welchen Sigonius und Vossius als den hier betheiligten Clienten Cicero's annehmen. Aber es ist unwahrscheinlich daß der sonst unbekannte Fabius einen gewesenen Consul mit solcher Frechheit gemißhandelt haben würde. Ein anderer M. Tullius, mit dem Beinamen Albinovanus, wird in den Briefen Cicero's an seinen Bruder Quintus (II, 3.) erwähnt. Der Beisatz quidam in jener Stelle läßt schließen, daß Cicero auch Diesen nicht näher kannte, und schwerlich vertheidigt hat. Wahrscheinlicher ist die Meinung, daß Marcus Tullius der Name eines Freigelassenen der Ciceronischen Familie war, welche fortwährend in einem Schutzverhältniß zu den Ciceronen blieb, und daher auch von Cicero vertheidigt wurde.

nun in dieser Rede vor einem Ersatzgericht, das der Prätor Metellus eingesetzt hatte, Entschädigung gefordert. Es ist Dieß die zweite Rede, die Cicero in dieser Sache gehalten hat (Cap. 1.), da nach Verr. II, 1, 9. bei solchen gerichtlichen Klagen zwei Reden von beiden Theilen gehalten wurden. Von der ersten Rede ist Nichts auf die Nachwelt gekommen.

Inhalt.

Eingang. Der Redner will jetzt einen andern Plan, als in der früheren (nicht vorhandenen) Rede über denselben Gegenstand befolgen, da der Gegner Fabius die That, nämlich den gewaltsamen Einbruch im Gute des Tullius und die Ermordung der Sclaven Desselben durch die Dienerschaft des Fabius, eingestanden hat. Cap. 1. Schwierigkeiten dieser Behandlung der Sache für den Redner. Cap. 2. Cicero kann den frechen Fabius nicht länger so schonend wie bisher behandeln. Cap. 3—5. Bitte an Quintius, den Sachwalter des Fabius, daß er seinen Vortrag nicht über die Gebühr ausdehne. C. 6.

Abhandlung.

1. Die Richter haben auf Schadenersatz für Marcus Tullius zu erkennen, gemäß der ihnen vom Prätor gegebenen Formel. Cap. 7.
2. Ursprung und Rechtfertigung dieser Gerichtsformel, besonders mit Rücksicht auf die Verderbniß der Zeiten. Cap. 8—13.
3. Darstellung des Hergangs der Sache. Cap. 14—23.
4. Aussagen der Zeugen und Geständniß des Fabius. Cap. 24.

5. Folgerung aus dem Bisherigen auf die bösliche Absicht des Gegners und seiner Leute. Cap. 25—28. Beispiel eines ähnlichen Rechtsfalles. Cap. 29. Fortsetzung des Beweises von der Schuld des Gegners. Cap. 30—34. Widerlegung der Gegengründe des Vertheidigers. Cap. 35 ff. Es ist unwahr

a) daß einer Dienerschaft Nichts zugerechnet werden könne. Unrichtig ist

b) daß der gewaltsame Angriff auf die Leute des Marcus Tullius rechtlich begründet gewesen. — 38.

c) Die Appellation an die Tribunen war vergeblich. — 39.

d) Denn ein solcher Gewaltstreich kann nie mit Recht geschehen. 40—43.

e) Anführung älterer Gerichtsformeln, wodurch die Schuld der Verbrecher bewiesen wird. Cap. 44—46.

f) Der Beweis des Gegners aus den Zwölftafelngesetzen für die rechtliche Möglichkeit des Todschlags ist ungegründet, da vielmehr das Gegentheil daraus folgt. — 51.

g) Schluß a minori ad majus, daß der Gewaltstreich des Fabius unentschuldbar sey. — 53.

h) Zurückweisung der Behauptung, daß Fabius, um Genugthuung zu fordern, oder zur Selbstvertheidigung, die Mordthat veranstaltet habe. — 55.

---

1. Anfangs, ihr Richter, *) [gedachte ich] **) diese Sache in der Voraussetzung [zu führen], daß die Gegner behaupten würden, mit einer so argen, so abscheulichen Mordthat

*) Eigentlich: Eigenthumsrichter oder Ersatzrichter. Der Kürze wegen nehmen wir den allgemeineren Ausdruck.

**) Die eingeklammerten Stellen sind Ergänzungen der verstümmelten Handschriften, die von den obengenannten Herausgebern vorgeschlagen wurden.

habe ihre Dienerschaft nichts zu thun gehabt. Daher war ich mit sorgenfreiem Gemüthe ohne besonderen Plan erschienen, weil ich dachte, daß es mir leicht seyn würde, durch Zeugen jenen Beweis zu führen. Nun aber, nachdem nicht allein der hochangesehene Lucius Quintius es eingestanden, [sondern auch Publius Fabius selbst kein Bedenken getragen hat, den Gegenstand der Klage zuzugestehen; so trete ich in ganz anderer Absicht, als im Anfang, bei der Verhandlung auf. Früher nämlich war meine] Bemühung darauf gerichtet, zu beweisen, daß meine Anschuldigung sich auf eine Thatsache gründe; nun aber muß ich meinen Vortrag dazu verwenden, daß die Gegner durch das Eingeständniß Dessen, was sie, so sehr sie es auch wünschten, keineswegs läugnen konnten, nicht ihre Lage verbessert zu haben scheinen mögen.

2. Früher schien also die Entscheidung für Euch schwieriger, die Vertheidigung für mich leicht werden zu wollen. Denn früher [glaubte ich Alles durch Zeugen ausrichten zu können; jetzt durch das Geständniß des Gegners, dessen Frechheit bei jenem Gewaltstreiche und dessen Unverschämtheit vor Gericht entgegen zu treten, nicht Sache meines Talents, sondern Eures Beistandes ist. Denn] was ist leichter, als über Den, der schon gestanden hat, das Urtheil zu fällen? Für mich aber ist es schwer, mit der gehörigen Ausführlichkeit über eine Sache zu reden, die in ihrer Abscheulichkeit mit Worten nicht stärker dargestellt werden kann, als sie es durch die That ist, noch durch meinen Vortrag deutlicher zu erweisen ist, als Dieß durch das eigene Geständniß jener Leute geschehen ist.

3. Ich muß nun nicht allein in dem angeführten Punkte

den Gang meiner Vertheidigung abändern, [sondern auch gegen Publius Fabius jene meine Sanftmuth ein wenig bei Seite setzen, die ich bei der ersten Verhandlung angewendet, und alles Kränkende von meinem Gefühle fern gehalten und von mir gewiesen habe, so daß] man glauben konnte, ich wolle mit gleichem Eifer seine Ehre, wie die Sache des Marcus Tullius vertheidigen. Nun weil Quintius es seiner Sache dienlich erachtet hat, so viele falsche und ersonnene nachtheilige Dinge über das Leben, den Charakter und Ruf des Marcus Tullius vorzubringen, so wird Fabius aus vielen Gründen es mir verzeihen müssen, wenn ich seine Ehre nicht so sehr zu schonen scheine, als ich sie bisher berücksichtigt habe.

4. In der [ersten Verhandlung hatte ich alle Stacheln meiner Rede zurückgehalten: aber weil Quintius selbst in jener] ersten Verhandlung, seiner Stellung gemäß, des Gegners in keiner Hinsicht schonen zu müssen geglaubt hat: was muß ich, ein Tullius, für den Marcus Tullius thun, der eben sowohl dem Herzen, als dem Namen nach, mit mir verbunden ist? Wirklich muß ich mir wohl mehr Mühe geben, ihr Richter, für mein bisheriges Stillschweigen gegen seine Person Billigung zu erhalten, als daß ich Tadel wegen meiner jetzigen Erwiederung zu fürchten hätte.

5. Aber ich habe nicht allein damals gethan, was ich mußte, sondern ich werde auch jetzt so verfahren, wie es nöthig ist. Denn so lange der Streit eine Geldangelegenheit betraf, — indem ich behauptete, Marcus Tullius hätte einen Verlust erlitten — so schien es mir meinem Charakter zuwider zu seyn, über den Ruf des Quintus Fabius Etwas

zu sagen: nicht, als ob ich geglaubt hätte, daß die Sache es nicht erfordere. Wie denn nun? Wenn gleich die Sache es erfordert, so pflege ich doch, wenn dieselbe mich nicht wider meinen Willen dazu zwingt, mich nicht zur Beschimpfung Anderer herabzulassen. Nun aber, da ich zum Reden mich genöthigt sehe, will ich, wenn ich irgend Etwas zu sagen habe, es doch mit Anstand und Mäßigung thun, nur damit Fabius, weil er nach der vorigen Verhandlung mich nicht als seinen Feind ansehen konnte, doch mich als einen treuen und zuverläßigen Freund des Marcus Tullius kennen lerne.

6. Nur das Eine wünschte ich gar sehr von Dir, Lucius Quintius, zu erhalten (was ich zwar darum wünsche, weil es mir vortheilhaft ist, doch aus dem Grunde, weil es billig ist, von Dir begehre), daß Du Dir nur so viel Zeit zu Deinem Vortrage nehmest, daß Du auch Diesen einige Zeit noch übrig lassest, ihr Urtheil zu sprechen. Denn das erste Mal hat nicht die Grenze der Vertheidigung, sondern die Nacht Deinen Reden ein Ziel gesetzt. Nun mache es, wenn es Dir gefällt, nicht wieder so: Dieß verlange ich von Dir. Auch verlange ich Dieß nicht darum, weil ich etwa meine, Du sollest Etwas übergehen, oder Deinem Vortrag nicht allen möglichen Schmuck und die größte Ausführlichkeit geben; sondern damit Du über jeden Punkt nur Einmal sprechest. Thust Du Dieß, so habe ich nicht zu befürchten, daß über Deinem Vortrag der ganze Tag hingehe.

7. Ihr Richter habt den Spruch zu thun nach der Gerichtsformel: „So viel Geld der Schaden beträgt, von welchem sich ergeben wird, daß er durch bösliche Schuld der Dienerschaft des Fabius,

durch Gewalt, mittelst einer bewaffneten Rotte dem Marcus Tullius zugefügt worden." Den Anschlag haben wir gemacht: die Schätzung kommt Euch zu: Ihr seyd angewiesen, auf das Vierfache zu erkennen. *)

8. So wie alle Gesetze und Gerichtsformeln, welche etwas zu streng und zu hart scheinen, in der Ungerechtigkeit und den Freveln schlechter Leute ihren Ursprung haben, so ist auch diese Gerichtsformel seit wenigen Jahren wegen der Mißbräuche und allzugroßen Zügellosigkeit, die sich gewisse Leute erlaubt haben, eingeführt worden. Denn als Nachrichten einliefen, daß viele Gesindschaften auf entlegenen Gütern und Weideplätzen sich bewaffneten und Mordthaten verübten, und da dieser Mißbrauch nicht blos das Interesse der Einzelnen, sondern das Wohl des ganzen Staates zu berühren schien, so hat Marcus Lucullus, **) der mit der größten Billigkeit und Weisheit Recht sprach, zuerst jene Gerichtsformel abgefaßt, in der Absicht, daß Jedermann seine Dienerschaft so in Ordnung halten solle, daß sie nicht nur Niemanden bewaffnet in Schaden brächte, sondern auch, wenn sie gereizt würde, sich lieber auf dem Rechtswege, als durch Waffen vertheidigen möchte.

9. Und er wußte nun zwar, daß es über Beschädigungen ein Aquilisches ***) Gesetz gebe, und sah wohl ein, da bei

*) Vergl. Seneca Rhetor. controv. V, 5.

**) M. Terentius Varro Lucullus war Consul 681 n. Erb. R., also wenige Jahre zuvor Prätor gewesen.

***) Der Tribun Cajus Aquilius Gallus hatte ein Gesetz über Schadenersatz gegeben. Vergl. Cic. Brutus 34. u. Institut. IV. tit. 8. § 1. tit. 8. § 3.

unsern Vorfahren sowohl das Vermögen, als die Leidenschaften beschränkter gewesen, und die nicht großen Gesindschaften in strenger Furcht gehalten wurden, so daß der Fall sehr selten eintrat, daß ein Mensch erschlagen wurde, und Dieß für eine ruchlose und außerordentliche Frevelthat galt; daß man damals keine Gerichtsformel über Gewalt und bewaffnete Rotten nöthig gehabt habe. Denn wenn Einer über Etwas ein Gesetz oder eine Gerichtsformel aufstellte, Was in der Erfahrung nicht vorkam, so hätte man gedacht, daß er nicht sowohl der Sache wehren, als dazu anreizen werde.

10. Da aber in den letzten Zeiten durch einen langen einheimischen Krieg die Gewohnheit aufkam, daß die Leute sich weit weniger ein Gewissen daraus machten, zu den Waffen zu greifen, so hielt er es für nöthig, nicht allein gegen die Gesammtheit einer Dienerschaft eine gerichtliche Untersuchung zu verordnen, nach der Formel: „Dieweil die Gesindschaft als Thäterin angegeben werde;" und Ersatzrichter zu ernennen, damit sobald wie möglich die Sache abgeurtheilt würde, und eine härtere Strafe zu verfügen, um durch die Furcht die Frechheit zu zügeln, und jene Ausflucht zu beseitigen [die in den Worten lag], Schaden durch Unrecht [zugefügt].

11. Was bei andern Rechtssachen gelten muß, und nach dem Aquilischen Gesetze wirklich gilt, Das, glaubte er, sey bei einem solchen Schaden, der mit Gewalt, durch bewaffnete Sclaven zugefügt sey, wo man auf offener That die Leute treffe, [schon offenbar; und daher setzte er „durch Unrecht" nicht bei, damit streitende Parteien] nicht selbst die Entscheidung sich anmaßen möchten, in welchen Fällen sie mit Recht

die Waffen ergreifen, eine Bande zusammenbringen, und Leute todtschlagen dürften.

12. Da die Gerichtsformel so bestimmt war, daß nur Das zur Untersuchung kommen sollte, ob man annehmen dürfe, daß mit Gewalt, durch bewaffnete Rotten, durch bösliche Schuld der Gesindschaft Schaden zugefugt worden: und da er den Beisatz, durch Unrecht, wegließ, so glaubte er die Frechheit der Schlechten unterdrückt zu haben, da er ihnen keine Hoffnung der Rechtfertigung übrig ließ. *)

13. Da ihr nun die Gerichtsformel und den Zweck ihrer Einführung vernommen habt, so schenket jetzt Eure Aufmerksamkeit meiner kurzen Darstellung des Hergangs der Sache.

14. Marcus Tullius, ihr Richter, besitzt auf dem Gebiete von Thurii **) ein väterliches Erbgut, ***) dessen Besitz ihm früher nicht lästig war, bis er einen solchen Mann zum Nachbar bekam, der die Grenzen seines Landbesitzes lieber mit Waffen erweitern, als mit Rechtsgründen vertheidigen wollte. Publius Fabius nämlich erkaufte vor Kurzem ein Vorwerk von dem Senator Cajus Claudius, ein Gut, dessen Nachbar M. Tullius war, allerdings um einen hohen Preis, da es doch unangebaut und alle Landhäuser verbrannt waren, fast um die Hälfte theurer als der Werth war, um welchen es bei schon sehr hohen Preisen, unverwüstet

*) Man vergl. Digest. XLIII. tit. 16 und XLVII. tit. 8.

**) Das alte Sybaris in Lucanien, das jetzt eine Römische Colonie geworden war.

***) Quintilian Instit. IV, 2. citirt diese Worte als Theil der Rede Cicero's für Tullius.

und im besten Zustand, Claudius selbst gekauft hatte. [Da jener Mann, der von den konsularischen Provinzen Macedonien und Asien *) zurückkam, zu spät die Augen öffnete, und den Preis des allzueifrig gekauften Landguts zu hoch fand, so ist leicht zu erachten, wie ärgerlich ihm der Gedanke war, daß der Verkäufer ihn] heimlich übervortheilt habe.

15. Ich füge noch hinzu, Was zur Sache gehört. Da er nach dem Tode seines Feldherrn **) sein ich weiß nicht wie erworbenes Geld in einem Landgute anlegen wollte, so legte er es nicht an, sondern warf es weg. [Ich wundere mich in so weit nicht sehr darüber, daß er, nachdem er sich durch seine Unbesonnenheit in eine Verlegenheit gebracht, sich auf dem nächsten besten Wege heraushelfen wollte. Darüber aber kann ich mich nicht genug wundern, Das finde ich empörend, daß er seine Unbesonnenheit] durch Bedrückung seiner Nachbarn gut macht, daß er seinen Aerger durch den Schaden des Tullius zu befriedigen versucht hat.

16. Es war auf diesem Gute ein Jauchertbezirk, ***) den man den Popilischen nennt, ihr Richter, der von jeher des Marcus Tullius Eigenthum gewesen war, den auch sein Vater [ohne allen Widerspruch besessen hatte. Erst dieser

*) Er war wohl bei dem Heere des Sylla gewesen, der 87 bis 83 v. C. gegen Mithridates in Asien Krieg führte, und seinen Truppen Alles erlaubte.

**) Im J. 78 v. C.

***) Eigentlich, eine Strecke von 100 (nach Andern von 200) Morgen. Der Name stammte wohl von einem früheren Besitzer.

neue Nachbar, der seiner ruchlosen Hoffnung um so sicherer war, wegen des Tullius Abwesenheit, fing an, darnach zu trachten, da der Popilische Feldbezirk ihm sehr bequem] gelegen, und sein Landgut schön abzurunden schien. Zuerst nun, weil der ganze Handel und sein Kauf ihn reute, ließ er das Landgut feil bieten. Er hatte es aber mit einem Geschäftsgenossen Cnejus Acerronius, einem wackern Manne, gemeinschaftlich gekauft. [Dieser befand sich zu Rom, als Marcus Tullius plötzlich von seinem Landgute Nachricht erhielt, daß Publius Fabius sein benachbartes Gut in weit größerem Flächenmaaße, als er es jüngst mit Cnejus Acerronius gekauft,] feil geboten habe.

17. Er wendet sich an den Mann. Dieser erwiedert mit ziemlichem Stolz, was ihm gut dünkte. Auch hatte der ursprüngliche Besitzer ihm die Grenzen des Gutes noch nicht gewiesen. Tullius sandte ein Schreiben an seinen Sachwalter und an seinen Pächter, [sie möchten sich an den Sachwalter des Cnejus Claudius wenden, daß er in ihrer Gegenwart den Käufern die Grenzen weisen möchte. Dieser aber, ich weiß nicht durch welchen seine Ehre beleidigenden Verdacht gereizt,] weigerte sich Dieß zu thun: er zeigte in ihrer Abwesenheit die Grenzen dem Acerronius, ohne doch jenen Popilischen Feldbezirk als herrenlos ihnen zu übergeben.

18. Acerronius [entschuldigte sich wegen der ganzen Sache, so bald] und so gut er konnte: [dem Fabius aber kündigte er sogleich die Gemeinschaft auf: denn er wollte lieber an seinem Vermögen, als an seiner Ehre Verlust leiden, und machte sich von der Genossenschaft mit einem sol-

chen Menschen] mit einem leichten Brandmale los. Jener brachte unterdessen in jene Waldgegend auserlesene Leute, von großer Herzhaftigkeit und Stärke, und rüstete sie mit Waffen aus, wie sie für Jeden tauglich und passend waren: ganz so, daß Jedermann sehen konnte, sie werden nicht zum Feldbau, sondern zu Mord und Kampf herbeigeschafft.

19. In jener kurzen Zeit haben sie zwei Leute des Quintus Catius Aemilianus, eines achtbaren Mannes, den ihr kennet, erschlagen: sie haben manches Andere gethan: sie schweiften da und dort bewaffnet herum: nicht im Verborgnen, sondern so, daß sie es ganz bestimmt zu wissen schienen, wozu man sie angestellt, machten sie die Felder, ja sogar die Straßen unsicher. Indessen kam Tullius auf das Thurinische Gut. Als hierauf jener Hausvater, jener wohlhabende Asiate, *) als neuer Pflanzer und zugleich Heerdenbesitzer, auf dem Gute herumwandelte, bemerkte er eben auf jenem Popilischen Feldbezirk ein Gebäude von mäßigem Umfang, und Philinus, einen Sclaven des Marcus Tullius.

20. „Was habt ihr," rief er, „da auf meinem Gut zu schaffen?" Der Sclave antwortete mit Ehrerbietung, aber nicht unklug, sein Herr sey auf dem Landgute: er könne, wenn er Etwas zu wünschen habe, mit ihm selbst die Sache ausmachen. Fabius bittet den Acerronius (denn er hielt sich damals dort auf), mit ihm zu Tullius zu gehen. Sie kommen hin: Tullius war auf dem Gute. Fabius verlangt,

*) Weil er sich unter den Legionen Sylla's in Kleinasien bereichert hatte.

Tullius solle entweder ihn aus dem Besitze treiben, oder sich von ihm aus dem Besitze treiben lassen. Tullius sagt, er wolle ihn aus dem Besitze treiben; *) er wolle dem Fabius versprechen, sich zu Rom in bestimmter Frist vor Gericht zu stellen. Diesen Vorschlag läßt sich Fabius gefallen. Sie trennen sich dann bald.

21. In der nächsten Nacht, kurz vor Tagesanbruch, kommen die Sclaven des Publius Fabius in großer Anzahl bewaffnet vor jenes obenerwähnte Gebäude auf dem Popilischen Feldbezirk: sie öffnen sich den Eingang selbst durch [gewaltsame] Erbrechung der Pforten; sie fallen über die Nichts ahnenden Sclaven des Marcus Tullius, Leute von großem Werthe, her, Was leicht zu bewerkstelligen war: sie mit ihrer Ueberzahl, bewaffnet und wohlgerüstet, machen Jene, die geringer an Zahl waren, und sich nicht widersetzten, nieder: und zeigten so viel Erbitterung und Grausamkeit, daß sie Alle mit abgeschnittenen Kehlen liegen ließen: damit nicht, wenn sie Einen noch halb lebendig und athmend zurückgelassen hätten, der Ruhm ihrer That dadurch geschmälert würde: überdieß zerstörten sie die Wohnung und das Landhaus.

22. Diese so abscheuliche, so empörende, so unerwartete That meldet dem Marcus Tullius der oben erwähnte Philinus, der schwer verwundet dem Morde entronnen war.

*) Diese deductio war eine durch gegenseitige Uebereinkunft geschehende Förmlichkeit, wenn zwei Parteien um den Besitz eines Grundstücks stritten. Der Eine Theil nahm etwa eine Hand voll Erde von dem Grundstück, zum Zeichen, daß er den Andern aus dem Besitz treibe. Dieser trat dann als Kläger auf. Vergl. Peyrons und Beiers Bemerkungen zu dieser Stelle.

Tullius sandte sogleich Boten umher an seine Freunde, von denen eine ansehnliche, achtbare Menge aus jener Nachbarschaft ihm jetzt zu Hülfe eilte. Alle sahen den Vorfall für kränkend und bejammernswerth an.

23. Nachdem die Freunde sich gemeinschaftlich berathen, so beschlossen sie, an Ort und Stelle die Sache in Augenschein zu nehmen. *)] . . . Weitere Lücke von einigen Zeilen. **)

24. Höret, ich bitte Euch, über die erwähnten Vorfälle das Zeugniß achtbarer Männer. Von Dem, was meine Zeugen aussagen, gesteht auch mein Gegner zu, daß es wahre Angaben seyen. Was unsere Zeugen nicht aussagen, weil sie es nicht gesehen haben, noch gewiß wissen, Das sagt der Gegner selbst aus. Unsere Zeugen behaupten, sie hätten ermordete Menschen, Blut an mehreren Stellen, das Gebäude eingerissen angetroffen. Weiter sagen sie Nichts. Was thut Fabius? Er läugnet Nichts von allem Diesem. Was setzt er denn weiter hinzu? Er sagt, sein Gesinde habe es gethan. Auf welche Art?

25. Mit Gewalt, durch bewaffnete Leute. In welcher Absicht? Damit das geschähe, Was geschehen ist. Was war Das? Was sie wollten: daß die Leute des M. Tullius umgebracht würden. Was also mit dem Vorsatze geschehen ist, daß Leute an Einem Orte sich versammelten, daß sie die

*) Nach Beiers Ergänzung: in commune consuluissent, placuit ire in rem praesentem.

**) Man könnte hier hinzusetzen: [vidimus, ajunt testes mei, occisos homines, et dejectum aedificium, quod latrones isti disturbarant.

Waffen ergriffen, daß sie in bestimmter Absicht sich an einen bestimmten Ort begaben, daß sie den tauglichsten Zeitpunkt wählten, um Mordthaten zu begehen: wenn sie Dieß gewollt, gedacht und ausgeführt haben, könnet Ihr diesen Entschluß, diese Absicht, diese That von einer böslichen Hinterlist getrennt denken?

26. Aber jener ganze Beisatz: „durch bösliche Hinterlist", wird in dieser Gerichtsformel um des Klägers willen, nicht wegen des Beklagten gebraucht. Um Euch davon zu überzeugen, ihr Richter, bitte ich um genaue Aufmerksamkeit: dann werdet Ihr gewiß nicht zweifeln, daß es sich so verhalte.

27. Würde die Gerichtsformel so aufgestellt, daß nur Das darin enthalten wäre: „Was von der Dienerschaft begangen worden," so würde, wenn die Dienerschaft selbst bei den Todtschlag nicht hätte zugegen seyn wollen, und nur Leute, Sclaven oder Freie, versammelt oder gedungen hätte, diese ganze Gerichtshandlung und die Strenge des Prätors keine Anwendung finden. Denn Niemand kann den Spruch thun, daß eine Dienerschaft in einer Sache, wobei sie nicht zugegen gewesen, durch Gewalt, mittelst bewaffneter Leute Schaden zugefügt habe. Weil nun Dieß geschehen konnte, und leicht möglich war, daher begnügt man sich nicht damit, zu untersuchen, was die Dienerschaft selbst gethan habe, sondern auch, was durch bösliche Schuld der Dienerschaft geschehen sey.

28. Denn wenn eine Dienerschaft selbst mit Gewalt durch bewaffnete Rotten handelt, und Jemanden Schaden zufügt, so muß Dieß durch bösliche Schuld geschehen. Wenn sie aber auch nur den Plan macht, daß es geschehe, so legt zwar die Dienerschaft selbst nicht Hand an, aber es geschieht

doch durch bösliche Schuld derselben. Daher wird durch den Beisatz „von der böslichen Schuld" die Sache des Klägers, der Ersatz fordert, verstärkt. Denn in beiden Fällen, wenn er beweisen kann, entweder, daß die Dienerschaft selbst ihm Schaden zugefügt, oder, daß es auf den Rath und durch die Mitwirkung dieser Dienerschaft geschehen sey, muß er nothwendig den Rechtshandel gewinnen.

29. Ihr sehet, daß die Prätoren in diesen Jahren zwischen mir und Marcus Claudius durch folgenden Bescheid ins Mittel treten: „wovon durch deine bösliche Schuld, Marcus Tullius und Marcus Claudius oder seine Dienerschaft oder sein Sachwalter mit Gewalt verdrängt worden." *) Das Uebrige nach der Formel so, wie der Bescheid erfolgt, und die Wette gemacht worden ist. Wenn ich mich vor dem Richter vertheidigen und gestehen wollte, daß ich mit Gewalt [den Gegner] aus dem Besitz getrieben, und dabei leugnete, es sey aus böslicher Schuld geschehen — Wer würde mich anhören? Ich wenigstens glaube, Niemand: weil, wenn ich den Marcus Claudius mit Gewalt aus dem Besitz getrieben, ich es aus böslicher Absicht gethan habe.

30. Denn in der Gewalt liegt schon bösliche Absicht, und Claudius hat Nichts zu thun, als eines von Beiden zu beweisen — entweder, daß er durch mich selbst mit Gewalt aus dem Besitze getrieben worden, oder daß ich den Plan

*) Cicero führte also wahrscheinlich wegen eines Grundstücks, das an die Besitzungen eines gewissen M. Claudius grenzte, einen Prozeß mit Diesem. Die Person und der Rechtsfall sind übrigens nicht näher bekannt. Ueber die Ergänzung der Formel vergl. Instit. IV, 13. Digest. XLIII, 16.

dazu gemacht habe, daß er mit Gewalt ausgetrieben worden. Dem Claudius wird also mehr [Vorschub gethan], wenn ihm der Bescheid in der Formel ertheilt wird, „wovon er durch meine bösliche Schuld mit Gewalt vertrieben worden," als durch die Formel: „wovon er durch mich mit Gewalt vertrieben worden." Denn in dieser letztern Formel würde ich, wenn ich ihn nicht selbst vertrieben hätte, die Wette gewinnen: in jenem ersten Falle aber, wo die bösliche Schuld mit erwähnt wird, mußte, ich mochte nun den Plan der gewaltsamen Vertreibung gemacht, oder ihn selbst vertrieben haben, nothwendig der Spruch darüber geschehen, ob ich ihn durch bösliche Schuld mit Gewalt vertrieben habe?

31. Diesem ganz Aehnliches und sogar Dasselbe findet Statt bei dieser Gerichtsverhandlung, ihr Richter. Denn ich frage Dich: wenn die Formel so gestellt wäre: „wie viel Geld der Schaden werth ist, wovon sich ergibt, daß er durch die Dienerschaft des Publius Fabius durch bewaffnete Leute dem Marcus Tullius zugefügt worden," was würdest Du zu sagen haben? Nichts, glaube ich: denn Du gestehst ja Alles, sowohl, daß die Dienerschaft des Publius Fabius es gethan, als, daß sie durch Gewalt mittelst bewaffneter Leute es gethan habe. Meinst Du denn, der Beisatz „durch bösliche Schuld" sey Dir günstig, da gerade dadurch alle Vertheidigung für Dich beseitigt und niedergehalten wird?

32. Denn stände dieser Beisatz nicht da, und wäre es Dir eingefallen, Dich so zu vertheidigen, daß Deine Familie es nicht gethan habe, so würdest Du den Handel gewinnen, wenn Du mit diesem Beweis aufkommen könntest. Nun aber mußt Du verurtheilt werden, Du magst jene Verthei-

digungsgründe anführen wollen, oder Die, welche Du gebrauchst: wir müßten sonst nur annehmen, daß Der, welcher der Urheber des Plans zu einer That gewesen, vor Gericht gezogen werden müsse, und Der nicht, der sie ausgeführt: da man doch zwar einen Plan ohne That, aber nicht eine That ohne Plan denken kann. Oder wird man etwa urtheilen können, Das, was so geschehen ist, daß es ohne geheimen Plan, ohne Hülfe der Nacht, ohne Gewalt, ohne Nachtheil für Andere, ohne Waffen, ohne Blutvergießen, ohne Verbrechen nicht geschehen konnte, sey ohne bösliche Schuld geschehen?

33. Oder glaubt Ihr, daß in der Sache, bei welcher der Prätor Jenem die unredliche Vertheidigung abgeschnitten wissen wollte, die Anklage mir erschwert worden sey? In diesem Falle scheinen mir jene Männer ein außerordentliches Talent zu besitzen, welche, indem sie Das, was mir gegen sie in die Hände gegeben ist, selbst ergreifen, Klippen und Felsen als Hafen und Ankerplatz gebrauchen wollen. Denn sie wollen sich hinter die bösliche Schuld verstecken, in der sie nicht allein, wenn sie selbst Alles gethan haben, Was sie gestehen, sondern auch, wenn sie es durch Andere gethan hätten, hängen bleiben und verstrickt sind.

34. Ich behaupte, daß hier nicht nur in Einem Punkte, was für meinen Zweck hinreichend wäre, noch allein im Ganzen der Sache, was wieder für meinen Zweck hinreichend wäre, sondern, daß im Einzelnen in allen Punkten bösliche Schuld vorhanden sey. Sie fassen den Entschluß, auf die Sclaven des Marcus Tullius loszugehen: sie thun Dieß mit böslicher Schuld. Sie greifen zu den Waffen:

wieder bösliche Schuld. Sie wählen einen Zeitpunkt, der zum hinterlistigen Angriff und zur Verborgenheit geeignet ist: wieder bösliche Schuld. Sie brechen mit Gewalt in das Haus ein: in dieser Gewalt liegt schon böse Absicht. Sie tödten die Leute und zerstören das Haus: nun kann aber weder ein Mensch getödtet, noch absichtlich einem Andern Schaden zugefügt werden, ohne bösliche Schuld. Wenn demnach alle Theile von der Art sind, daß auf jedem Einzelnen bösliche Schuld haftet, werdet Ihr urtheilen, daß die Gesammtheit uud die ganze That ohne bösliche Schuld geschehen sey?

35. Was sagt Quinctius dazu? Fürwahr nichts Gründliches, nichts, was eine Einheit hätte, worauf er fußen könnte, oder auch nur selbst meinte, Dieß thun zu können. Denn fürs Erste hat er eingewendet, daß gar Nichts durch bösliche Schuld einer Dienerschaft geschehen könne. Durch diesen Punkt hat er nicht allein dahin gearbeitet, den Fabius zu vertheidigen, sondern überhaupt solche Gerichtsverhandlungen zu vernichten. Denn wenn Etwas in Sachen einer Dienerschaft vor Gericht gezogen wird, Was überall keine Dienerschaft begehen kann, so ist die Gerichtsverhandlung nichtig: und in ähnlichen Fällen müssen Alle losgesprochen werden.

36. Wäre es auch nur dieser vereinzelte Fall (fürwahr, eine treffliche Sache!), so dürftet doch Ihr, als so achtbare Männer, nicht wünschen, daß eine so hochwichtige Angelegenheit, die mit dem allgemeinen Besten und dem Glück der Einzelnen in naher Beziehung steht, daß eine so strenge Gerichtsformel, die so zweckmäßig abgefaßt ist, durch Euch beseitigt und vernichtet scheine. Aber es handelt sich nicht al-

lein darum [bei diesem Prozesse, daß Marcus Tullius durch seinen Bescheid Recht behalte, und die von des Publius Fabius Dienerschaft ihm zugefügte Kränkung zur Strafe ziehe; sondern] man erwartet hier eine solche gerichtliche Entscheidung, die nicht blos für einen Fall gegeben, sondern für Alle zusammen aufgestellt gelten könne *) . . . Lücke . . . . Soll ich sagen, es sey von der Dienerschaft des P. Fabius Gewalt gebraucht worden? Die Gegner läugnen Dieß nicht. Daß M. Tullius beschädigt worden? Das giebst Du ja zu: in diesem einen Punkte habe ich also gewonnen. Daß durch bewaffnete Leute Gewalt gebraucht worden? Das läugnest Du nicht: in diesem andern Punkt habe ich wieder gewonnene Sache. Daß es mit böslicher Schuld geschehen, läugnest Du. Darüber muß nun entschieden werden. **) . . . . Lücke . . . . .

37. [Uebrigens wozu es nöthig seyn soll, Beweise aufzusuchen, durch welche die so grundlose und alberne Vertheidigung jenes Mannes entkräftet und in ihrer Nichtigkeit dargestellt werde,] Das sehe ich nicht ein: jedoch muß gegen Das, was Quinctius vorgebracht hat, Etwas gesagt werden: nicht als ob es zur Sache gehörte, sondern damit nicht Etwas, weil es von mir übergangen worden, für zugestanden angenommen werde.

38. Du sagst, es müsse untersucht werden, ob die Leute

*) Diese Stelle steht bei Priscian de Gramm. l. 6,

**) Diese Stelle hat Victorinus, der Scholiast Cicero's (de invent. I. S. Orelli's Ausg. S. 63 f.). Vergl. auch Jul. Victor, ebendas. S. 240 und Marcianus Capelle. B. 5.

des Marcus Tullius mit Recht getödtet worden, oder nicht? Hierbei frage ich zuerst, ob dieser Punkt in die Gerichtsformel aufgenommen sey oder nicht? Ist er nicht aufgenommen, wozu bedarf es, daß wir Dessen erwähnen, oder Diese darnach fragen? Steht er aber darin, wozu war es nöthig, daß Du mit so vielen Worten von dem Prätor verlangtest, er solle in die Gerichtsformel aufnehmen: „mit Unrecht": und weil Du Das nicht erlangen konntest, an die Volkstribunen zu appelliren, und hier vor Gericht über die Unbilligkeit des Prätors Dich zu beklagen: da doch der Beisatz „mit Unrecht" überflüssig ist?

39. Indem Du Dieß von dem Prätor verlangtest, und an die Tribunen appellirtest, war natürlich Deine Meinung die, es müsse Dir gestattet werden, wo möglich die Richter zu überzeugen, daß dem M. Tullius nicht mit Unrecht Schaden zugefügt worden. Was Du also als Beisatz zur Gerichtsformel darum gewünscht hast, daß Du darüber vor den Richtern sprechen dürftest, darüber sprichst Du, obwohl es nicht beigesetzt worden, dennoch so, als ob gerade Das, was Dir abgeschlagen worden, bewilligt wäre. Nun aber sind die Worte, welche Metellus *) bei seiner Entscheidung gebraucht hat, durch die Andern, auf die Du Dich berufen, bestätigt worden.**) Haben nicht Alle sich dahin erklärt: wiewohl Das, was eine Dienerschaft durch Gewalt mittelst bewaffne-

*) So hieß wahrscheinlich der Prätor. M. Cäcil. Metellus bekleidete diese Würde im J. R. 684.

**) So nach Peyron's Conjectur, der ea confirmarunt hineinsetzt.

ter Rotten gethan haben sollte, nicht mit irgend einem Recht habe geschehen können, so würden sie doch keinen Beisatz gemacht haben?

40. Und mit Recht, ihr Richter. Denn da, ohne daß ihnen eine Zuflucht eröffnet ist, die Sclaven solche Verbrechen mit der größten Frechheit verüben, und die Herren mit der größten Unverschämtheit sie gestehen: Was glaubt Ihr, daß geschehen würde, wenn der Prätor den Ausspruch thäte, solche Mordthaten können mit Recht begangen werden? Oder ist es nicht gleichbedeutend, ob die Obrigkeiten für ein geschehenes Vergehen die Vertheidigung selbst begründen, oder ob sie für künftige Vergehen eine Erlaubniß und einen Freibrief ausstellen?

41. Denn nicht der Schaden ist es, ihr Richter, wodurch die Obrigkeiten bestimmt werden, diese Gerichtsformel zu wählen. Wäre nämlich Dem so, so würden sie nicht lieber Eigenthumsrichter als Entscheidungsrichter ernennen, und nicht gegen die gesammte Dienerschaft, sondern gegen Den, welchen namentlich die Klage anginge, und nicht auf vierfachen, sondern nur auf doppelten Ersatz: und man würde zu dem Wort „Schaden" auch den Beisatz „mit Unrecht" hinzufügen. Denn Derjenige, welcher diese Gerichtsformel gewählt hat, weicht in Betreff sonstiger Beschädigungen nicht vom Aquilischen Gesetze ab, da, wo es sich nur vom Schaden handelt. Daher muß ein Prätor sehr aufmerksam seyn.

42. Ihr sehet, daß es sich bei dieser Rechtssache von Gewalt, von bewaffneten Leuten handelt: Ihr sehet, daß Erstürmungen von Gebäuden, Verheerungen eines Landguts, Ermordungen von Menschen, Brand, Raub, Blutvergießen

hier vor Gericht gezogen wird. Und Ihr könntet Euch noch wundern, daß Diejenigen, welche diese Gerichtsformel wählten, sich begnügt haben, darauf untersuchen zu lassen, ob eine so empörende, unwürdige, abscheuliche That geschehen sey oder nicht: keineswegs aber, ob sie mit Recht oder Unrecht geschehen sey? Die Prätoren sind also vom Aquilischen Gesetze, sofern es von Beschädigung handelt, nicht abgewichen; sondern sie haben gegen Gewalt und Bewaffnete eine strenge Formel aufgestellt: auch war ihre Ansicht nicht die, daß man nirgends nach Recht oder Unrecht fragen müsse; sondern sie haben nur nicht gewollt, daß Diejenigen, welche lieber mit den Waffen, als durch das Recht ihre Sache verfechten wollten, über Recht oder Unrecht streiten dürften.

43. Auch haben sie den Beisatz „mit Unrecht" nicht darum nicht gebraucht, weil sie ihn in andern Fällen auch nicht anwenden wollten, sondern um nicht selbst den Ausspruch zu thun, es können Leute vom Sclavenstande mit Recht die Waffen ergreifen und eine Rotte versammeln: auch nicht, weil sie etwa meinten, durch diesen Beisatz könne so achtbaren Männern die Ansicht beigebracht werden, es sey die Sache nicht mit Unrecht geschehen, sondern damit sie Denen, welche sie wegen dieses Gebrauchs der Waffen vor Gericht gefordert, nicht im Gericht einen Schild in die Hände zu geben schienen.

44. Jener Bescheid über geschehene Gewalt wurde bei unsern Vorfahren eben so, wie noch heut zu Tage, ertheilt, „wovon Du, oder Deine Dienerschaft, oder Dein Sachwalter Jenen, oder seine Dienerschaft, oder seinen Sachwalter in diesem Jahre mit Gewalt vertrieben hast." Dann wird um

des Beklagten willen zuerst Das hinzugesetzt, „während Jener im Besitze war": und dann noch weiter, „Was er weder mit Gewalt, noch heimlich, noch bittweise im Besitz hatte."

45. Viele Fälle sind zum Vortheil Dessen angenommen, von dem ausgesagt wird, er habe den Andern mit Gewalt verdrängt. — Wenn er auch nur Einen, welcher es sey, dem Richter beweisen kann, und auch gestanden hat, daß er mit Gewalt den Andern aus dem Besitze getrieben, so muß er seine Sache gewinnen: entweder, daß der Ausgetriebene nicht im Besitz gewesen, oder, daß er mit Gewalt ihm den Besitz abgenommen, oder, daß er heimlich oder bittweise die Sache besessen. Dem, der eine Gewalthandlung eingestanden, haben doch unsere Verfahren so viele Vertheidigungsmittel zur Behauptung seiner Sache übrig gelassen.

46. Laßt uns nun jenen zweiten Bescheid in Erwägung ziehen, der auf ähnliche Weise wegen gleicher Unbild der Zeiten und allzugroßer [Zügellosigkeit] der Menschen jetzt eingeführt ist. . . . Lücke . . . . Rechtschaffene müssen Dieß zugestehen.

47. Nun hat Jener mir das Gesetz aus den zwölf Tafeln angeführt, welches gestattet, daß man einen Dieb in der Nacht tödten dürfe, und bei Tage, wenn er sich mit einer Waffe vertheidige: und die alte Verordnung wegen der Banngesetze,*) welche Den, der einen Volkstribun schlug, ungestraft zu tödten erlaubt. Sonst kam, so viel ich mich entsinne, Nichts von Gesetzen vor.

48. Ich frage nun hierbei zuerst, wie es denn zu die-

*) Vergl. Livius II,33. III, 17.

ser Gerichtsverhandlung gehören konnte, jene Gesetze anzuführen? Haben etwa die Sclaven des Marcus Tullius einen Volkstribun geschlagen? Ich glaube nicht. Sind sie des Nachts in das Haus des Publius Fabius gekommen, um zu stehlen? Nicht einmal Dieß. Sind sie bei Tage auf Diebstahl ausgegangen, und haben sie sich mit einer Waffe vertheidigt? Man kann Dieß nicht behaupten. Es konnte also nach jenen Gesetzen, die Du angeführt hast, die Dienerschaft jenes Mannes die Sclaven des Marcus Tullius nicht tödten.

49. „Nicht darum," spricht er, „habe ich sie angeführt, sondern, damit Du Dich überzeugest, daß unsere Vorfahren jene That, ich weiß nicht wie ich sie nennen soll, wenn man einen Menschen tödtet, nicht als so etwas Arges angesehen haben." Aber fürs Erste deuten jene von Dir angeführten Gesetze, des Uebrigen nicht zu gedenken, für sich selbst schon an, wie viel unsern Vorfahren daran lag, die Tödtung eines Menschen, ausser im höchsten Nothfalle, zu verhindern. Erstlich ist jenes Gesetz ein Banngesetz [und hoch verpönt], welches sie mit den Waffen in der Hand durch Abstimmung bestätigt haben, um unbewaffnet keiner Gefahr ausgesetzt zu seyn. Daher haben sie nicht mit Unrecht die Person der Obrigkeit, durch welche die Gesetze gesichert sind, mit dem Wall der Gesetze umschanzt wissen wollen.

50. Einen Dieb, das heißt, einen Räuber und Banditen verbieten die zwölf Tafeln bei Tage zu tödten, wenn man schon einen solchen unzweifelhaften Feind in seinen vier Wänden festhält. „Wenn er sich nicht mit der Waffe vertheidigt," heißt, wenn er auch eine mitgebracht hat, aber sich nicht der-

selben bedient, und sich nicht damit wehrt, so sollst Du ihn nicht tödten. Wenn er sich „wehrt, so sollst Du um Hülfe rufen:" *) d. h. Du sollst schreien, daß Jemand es höre und herbeikomme. Kann es eine größere Milde geben, da sie nicht einmal gestatten wollten, daß man im eigenen Hause seine Person ohne Zeugen und Mitwisser mit dem Schwerte vertheidigen dürfe?

51. Wer hätte mehr auf Nachsicht Anspruch, als der unabsichtliche Todtschläger (weil Du mich doch auf die zwölf Tafeln verweisest)? Niemand, glaube ich. Denn es ist ein stillschweigendes Gesetz der Menschlichkeit, daß man einen Menschen nur für die Absicht, nicht für einen Zufall zur Strafe zieht. Doch haben in diesem Punkte unsere Vorfahren keine Nachsicht geübt. Denn es gibt ein Gesetz in den zwölf Tafeln: „Wenn die Waffe mehr aus der Hand entflogen ist," [als geschleudert worden] . . . . . . Lücke. **)

52. Hat Jemand einen Dieb erschlagen, so soll der Todtschlag ein Unrecht seyn. Warum? weil derselbe nicht als gültiges Recht erklärt ist. Wie aber, wenn er sich mit einer Waffe gewehrt hat? Dann ist es kein Unrecht. Warum? Weil es so verordnet ist . . . . neue Lücke ***) . . .

*) Vergl. Fragm. XII tabul. II, 6.

**) Auch in Cicero's Topik (17) steht das Gesetz nicht vollständig. Statt Capital esto, wie Beier will, ergänzt man besser aus XII tab. fragm. VII, 13: pro capite occisi et natis ejus in concione arietem subjicito, so soll der Mörder für die Person des Getödteten und dessen Kinder in der Versammlung einen Widder zur Sühne darbringen.

***) Man kann vielleicht diese Lücke durch den Gedanken er-

53. Es wäre doch eine Gewalthandlung gewesen. *) Du konntest dennoch selbst an dem Orte, welcher der Deinige wäre, nicht allein nicht mit Recht die Sclaven des Marcus Tullius tödten: sondern selbst, wenn Du ohne sein Vorwissen oder mit Gewalt das Dach abgetragen hättest, das Dieser auf Deinem Grund und Boden gebaut hätte, und als sein Eigenthum vertheidigte, würde Das für eine gewaltsame und heimliche That erklärt werden. Du selbst magst nun urtheilen, ob und wie es wahr seyn könne, daß Deine Dienerschaft eine so große Mordthat ohne Schuld habe begehen können, da dieselbe nicht einmal wenige Ziegel ungestraft abtragen durfte. Wenn ich selbst heute wegen Zerstörung jenes Daches auf die Formel klagte, „Was mit Gewalt oder heimlich geschehen sey" so müßtest Du entweder vor dem Schiedsrichter es erstatten, oder durch gerichtliche Wette verurtheilt werden. Wirst Du nun vor solchen Männern einen befriedigenden Beweis führen können, daß, obwohl Du das Gebäude mit Recht nicht zerstören konntest, das, wie Du behauptest, auf Deinem Boden stand, Du ein Recht gehabt, die Leute, die in dem Gebäude waren, zu tödten?

54. „Aber mein Sclave, der unter Deinen Leuten gesehen worden ist, kam nicht wieder zum Vorschein: meine Hütte ist von den Deinigen in Brand gesteckt worden." Was soll ich darauf antworten? Ich habe bewiesen, daß Das

---

gänzen: Hättest du auch erweißliche Ansprüche auf das Grundstück gehabt, das du auf diese Art besetzen ließest . . .

*) Die nächsten Worte: non modo servos, sind wohl durch einen Fehler des Abschreibers aus dem Folgenden hier eingeschoben worden.

nicht wahr sey. Doch will ich es [einen Augenblick] zugestehen. Was ist es denn? Folgt etwa daraus, daß die Dienerschaft des Marcus Tullius habe niedergehauen werden müssen? Fürwahr kaum Das folgt, daß man ihnen hätte auf den Leib gehen, kaum Das, daß man ihnen harte Vorwürfe hätte machen dürfen. Sondern, wenn Du die Strenge noch so hoch treiben wolltest, so konnte die Sache nach gewöhnlichem Rechtsgange und durch eine alltägliche Klage verfolgt werden. Wozu bedurfte es der Gewalt? Wozu bewaffneter Leute? Wozu des Mords und Blutvergießens?

55. „Aber sie wären vielleicht gekommen, um mich anzugreifen." Dieß ist bei der verlorenen Sache ihr letztes Wort und ihr letzter Vertheidigungsgrund, oder vielmehr nur ihre Vermuthung und ein leeres Rathen. Sie wollten kommen, um einen Angriff zu machen? Auf Wen? „Auf Fabius." In welcher Absicht? „Um ihn zu tödten." Weswegen? Was wollten sie dabei gewinnen? Wie hast Du Dieses erfahren? Und um eine klare Sache so kurz als möglich abzumachen: kann man noch im Zweifel seyn, ihr Richter, welcher Theil als der Angreifende zu betrachten sey: Die auf das Landgut kamen, oder Die auf dem Landgute blieben? Die, welche erschlagen wurden, oder Die, aus deren Mitte Niemand verwundet worden? Die, welche keinen Grund hatten, so Etwas zu thun, oder Die, welche gestehen, es gethan zu haben? Aber wenn ich Dir auch glaube, daß Du gefürchtet habest, angegriffen zu werden *): Wer hat jemals

*) Diese Stelle führt Quintilian Inst. V, 13 an.

die Behauptung aufgestellt, oder Wem kann ohne die größte Gefahr für Alle zugegeben werden, daß er Den mit Recht habe tödten können, von welchem er aussagt, er habe gefürchtet, durch Denselben in der Folge getödtet zu werden? . . . . . (Der Schluß fehlt.)

Rede für Marcus Fontejus.

Einleitung.

Marcus Fontejus, ein Municipalbürger aus Tusculum, von dessen Vorfahren Mehrere zur Prätorwürde gelangt waren (C. 14), und Dessen Vater, als Legat des Proconsuls Servilius, im Bundesgenossenkriege zu Asculum erschlagen worden war, hatte die meisten Würdestufen der Römischen Aemter durchlaufen: er war Quästor gewesen, und wurde dann zur Zeit der Obergewalt Sulla's Legat im westlichen Spanien: später bekleidete er dasselbe Amt in Macedonien, wo er die Provinz gegen die Verheerungen Thracischer Völker schützte (C. 16). Prätor in Gallien war Fontejus wahrscheinlich in den Jahren Roms 679—681, wo er für Unterstützung der Römischen Heere, die in Spanien Krieg führten, und zur Unterdrückung von Aufständen in Gallien selbst der Provinz schwere Abgaben auflegte (C. 3.). Dafür wurde er einige Jahre später, wahrscheinlich im Jahr 70

v. C., als durch das Aurelische Gesetz die Gerichtsbarkeit nicht mehr ausschließend den Senatoren gehörte, sondern zwischen ihnen, den Rittern und dem Volke getheilt war, von einem vornehmen Gallier, Induciomarus, *) und dessen Sachwaltern, Plätorius und Fabius, nach dem Gesetze gegen Erpressungen angeklagt, und von Cicero wahrscheinlich siegreich vertheidigt. Von dieser Rede war bisher nur ein Theil der Abhandlung und der Schluß vorhanden. Einige zum ersten Theile gehörige Bruchstücke hat Niebuhr aufgefunden.

*) Dieser Allobrogische Häuptling kann theils aus chronologischen, theils aus geographischen Gründen nicht derselbe seyn, der als Anführer der Trevirer bei Cäsar im Gall. Kriege B. 5. vorkommt.

Inhalt.

[Der Eingang enthielt nach den Fragmenten eine Vertheidigung des Fontejus gegen die Vorwürfe, welche der Ankläger ihm wegen der Verwaltung früherer Aemter gemacht hatte. Als Quästor hat Fontejus seine Rechnungen nach denselben Grundsätzen geführt, welche der Ankläger bei Andern lobend erwähnt; auch hat er sich nie bestechen lassen: seine Verwaltung war stets untadelhaft, und seine Rechnungen waren durch Urkunden belegt. Die Folge der Rede handelte wahr-

scheinlich von der Führung seines Legatenamtes in Spanien und Macedonien.]

Hauptsatz. Fontejus darf wegen seines Benehmens als Prätor in Gallien nicht verurtheilt werden.

1. Die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen sind ungegründet:
   a) Die Behauptung, Fontejus habe Gallien mit Schulden überhäuft, ist unwahr.
      α. Denn es kann nicht erwiesen werden, Wer das Geld geliehen habe.

      Die Gallier sind, als ein von den Römern besiegtes Volk, überhaupt unzufrieden, und namentlich mit Fontejus, weil Er sie besiegen half (C. 1.) und ihnen Lieferungen auferlegte.

      γ. Die Colonisten von Narbo und die Einwohner von Massilien, auch die Römischen Bürger in Gallien beloben ihn. 2.
      δ. Fontejus hat für das Heer des Pompejus viele Anforderungen an die Gallier machen müssen. C. 3.
   b) Die Beschuldigung, daß Fontejus beim Straßenbau sich bereichert habe, ist falsch, wie aus Briefen erweislich ist. 4.
   c) Die Anklage wegen hohen und regellos geforderten Weinzolls wird beleuchtet. 5. Die Widerlegung fehlt.
2. Die Zeugen gegen Fontejus verdienen keinen Glauben.
   a. Der Richter darf überhaupt den Zeugen nicht unbedingt glauben. 6.
   b. Am wenigsten aber parteiischen Zeugen. Beispiele aus der Römischen Proceßgeschichte, und Anwendung auf diesen Fall. 7–8.
   c. Die Gallier sind leichtsinnige Zeugen und Verächter der Religion. 9–10.
3. Die Gallier wollen durch Drohungen die Verurtheilung des Fontejus ertrotzen, und Dieß wäre eine Schmach für Rom. 11–12.

4. Dem Fontejus ist wegen seines Charakters kein gegründeter Vorwurf selbst von den Galliern gemacht worden. Vergleichung desselben mit andern angesehenen Angeklagten aus der frühern Zeit. 12—13.
5. Die Tugenden und Verdienste des Fontejus begründen seine Lossprechung.
6. Er stammt aus einer achtbaren Familie, und sein Vater ist ein Opfer für das Vaterland geworden. 14.
7. Seine kriegerischen Talente und Vorzüge müssen die Richter bestimmen, ihn für das Vaterland in diesen bedrängten Zeiten zu erhalten. 15.
8. Des Fontejus Amtsführung in Macedonien und Spanien, so wie die Zeugnisse der Narbonenser, Massilier und Römischen Bürger in Gallien fordern seine Lossprechung. 16.
9. Auch seine bejahrte Mutter und seine Schwester, eine Vestalin, flehen die Richter um Gnade für ihn an. Kurze Wiederholung einiger obigen Gründe 17.

[. . . *) Oder hat er die Zahlung so geleistet, wie alle Andere sie geleistet haben? Denn dadurch, ihr Richter, vertheidige ich den Marcus Fontejus; Das behaupte ich, daß seit der Aufstellung des Valerischen Gesetzes, **) von der

*) Die Bruchstücke, welche den Anfang der Rede ausmachen, wurden von Niebuhr auf Palimpsesten des Vatican aufgefunden, und 1820 zu Rom herausgegeben.

**) Luc. Valerius Flaccus, Nachfolger des Marius in dessen letztem Consulate, gab im J. 668 ein Gesetz, das die Schulden auf fünfundzwanzig vom Hundert herabsetzte. S. Vellej. II, 23. Ein anderer Valerius Flaccus schlug im J. R. 671. das Gesetz vor, daß Sulla beständiger Dictator seyn, und alle seine Anordnungen Gesetzeskraft haben sollten. Das erstere muß hier gemeint seyn.

Quästur des Marcus Fontejus an bis auf die des Titus Crispinus, Niemand auf andere Weise gezahlt hat: ich behaupte, daß Er den Vorgang aller früheren Quästoren, und alle späteren den seinigen befolgt haben. Was hast Du ihn also anzuklagen, Was vorzuwerfen? Denn wenn [der Ankläger] in Betreff der Dreiviertels- und Viertels-Rechnungen *) [der Schuldbücher], deren Einführung durch Hirtulejus er anführt, das pflichtmäßige Betragen auf Seiten des Fontejus vermißt, so kann ich nicht entscheiden, ob er selbst im Irrthum ist, oder Euch irre führen will. Denn ich frage Dich, Marcus Plätorius, ob Du nicht selbst unsere Sache wohlbegründet finden könnest, wenn Fontejus in dem Punkte, worüber Du ihn anklagst, auf Hirtulejus Vorgang, den Du so sehr lobst, sich stüzt: und wenn es sich zeigt, daß in der Sache, weßwegen Du den Hirtulejus lobst, Fontejus eben so gehandelt hat? Du tadelst die Art und Weise der Zahlung: nun beweisen aber die öffentlichen Rechnungen, daß Hirtulejus eben so gezahlt hat. Du belobst Jenen, daß er die Dreiviertelsrechnungen eingeführt: dieselben hat auch Fontejus eingeführt, und in eben der Art von Geldern. Denn damit Dir nicht etwa die Sache unbekannt bleibe, und Du nicht glaubest, daß jene Rechnungen verschiedene Verhältnisse bei

---

*) Hirtulejus hatte als Quästor nach Erscheinung jenes ungerechten Gesetzes doppelte Rechnungen eingeführt, so daß er, wenn dem Volke nur ein Viertel der Schuld gezahlt worden war, in einem andern Buche die fehlenden drei Viertel nachführte; oder wenn er selbst Zahlungen zu machen hatte, die drei Viertel als Gewinn notirte, wahrscheinlich, um später das Unrecht wieder gut zu machen.

alten Schulden zum Gegenstand haben, so wisse, daß sie wegen Einer Sache und für denselben Fall eingeführt wurden: denn mit den Zollpächtern, welche Africa, welche den Aquilischen Zoll*) gepachtet hatten . . . . Lücke)

Niemand, ihr Richter, Niemand, sage ich, wird sich finden, der behaupten könnte, er habe dem Marcus Fontejus während seiner Quästur auch nur einen Groschen gegeben, oder daß dieser von dem Gelde, welches für die Staatskasse gezahlt wurde, Etwas für sich genommen: es wird sich in Niemands Rechnungen irgend eine Andeutung einer solchen Entwendung, es wird sich keine Spur von Unterschleif oder Abzug bei jenen Posten finden. Nun tritt aber bei allen Denen, die wir in dieser Art der Untersuchung in Anklage und Tadel verwickelt sehen, der Fall ein, daß ihnen die Zeugen stark zusetzen: denn Einer, der einem obrigkeitlichen Beamten Geld gegeben, wird sehr wahrscheinlich entweder durch Erbitterung sich gereizt, oder durch sein Gewissen sich gedrungen fühlen, es nicht zu verschweigen: und dann, wenn etwa durch Gunst die Zeugen abgehalten werden, zu reden, so bleiben wenigstens die Rechnungsbücher unverfälscht und vollständig. Gesetzt, Alle wären die ergebensten Freunde des Fontejus gewesen; eine so große Anzahl ganz unbekannter und fremder Personen hätte seine Person schonen, seine Ehre besonders berücksichtigen wollen; so ist doch die Sache selbst, die Beschaffenheit öffentlicher Urkunden, und die Anlegung der Rechnungsbücher von der Wirkung, daß, so oft

*) Vielleicht eine Zollabgabe, welche ein Aquilius eingeführt hatte.

bei der Einnahme und Ausgabe Etwas erdichtet oder weggenommen wird, oder die Rechnung nicht zutrifft, es sich sogleich zeigen muß. Jene haben alle Gelder als empfangen dem Römischen Volke gut geschrieben. Wenn sie dann sofort Andern entweder eben so große Summen ausgezahlt, oder dargethan haben, daß, was sie vom Römischen Volke empfangen, an irgend Jemand ausgegeben sey, so kann doch wahrhaftig Nichts entwendet worden seyn. Wofern aber gewisse Leute Etwas nach Hause genommen haben, so [konnte Das] aus ihrer Kasse [aus ihren Rechnungen ersehen werden] *) . . . Lücke . . . .

So wahr Götter und Menschen uns helfen mögen: es findet sich kein Zeuge [gegen ihn] bei den zweihundert und dreißigtausend Sestertien. Unter wie vielen Menschen? Unter mehr als sechshunderten. An welchem Orte wurde das Geschäft abgemacht? An diesem Orte, an dieser Stelle, sage ich, die ihr vor Augen habt. **) Wurde irgend eine Summe außer der Ordnung verwendet? Nein: vielmehr wurde kein Groschen ohne viele schriftliche Urkunden von der Stelle gebracht. Was ist also Das für eine Anklage, für die es leichter geworden ist, die Alpen, als die wenigen Stufen des Staatskassengebäudes zu übersteigen? welche die Kasse der Rutener ***) sorgfältiger vertheidigt, als die des Römischen Volks: welche lieber unbekannte und auswärtige,

---

*) Vielleicht ist das Fehlende so zu ergänzen, e ra[tionibus id intelligi potuit].

**) Wahrscheinlich ist die Rede von dem Forum und der Rechnung, die Fontejus dort als Quästor abgelegt hatte.

***) Ein Volk in Aquitanien in der Gegend des heutigen Rhodez.

als bekannte und einheimische Zeugen anführt, und eine Anschuldigung durch die willkührlichen Behauptungen von Barbaren deutlicher, als durch schriftliche Urkunden unserer Landsleute, beweisen zu können wähnt? Von zweien Aemtern, die beide die Aufgabe haben, sehr große Geldsummen zu behandeln und zu besorgen, vom Triumvirate *) und der Quästur, wird die Rechnung dergestalt abgelegt, ihr Richter, daß in den Geschäften, welche vor Aller Augen vorgenommen wurden, und Viele angingen, und durch öffentliche und Privat-Rechnungsbücher ins Reine gebracht wurden, keine Spur von einer Entwendung, kein Verdacht irgend eines Vergehens angegeben wird. Darauf folgte das Legatenamt in Spanien, in einem Zeitpunkte, der für den Staat höchst stürmisch war, als bei der Ankunft des Lucius Sulla in Italien **) die zahlreichsten Bürgerheere über Rechtsprechung und Gesetze verschiedene Meinungen verfochten: und in dieser verzweifelten Lage des Staats, dergleichen . . . . [Hier brechen die Fragmente Niebuhrs ab.]

* * *

Bruchstück aus Jul. Victor VI, 2.

Wenn keine Summe gezahlt worden ist, zu welcher Summe soll jenes Fünfzigstel gehören?

---

*) Entweder ist das Dreimänneramt, das die triumviri mensarii, Zahlmeister, hatten, oder das die monetales, Münzmeister, verwalteten, gemeint.

**) Im J. 82 v. C.

Ebendaselbst VI, 4.

. . . . daß seine Sache dieselbe sey, wie die des Verres . . . .

Aus Aquila Romanus de fig. sent. 35.

Eine sehr große Menge Getreide aus Gallien; zahlreiche Schaaren Fußvolks aus Gallien; ein starkes Geschwader Reiterei aus Gallien.

Aus Ammian. Marcellinus XV, 12.

Die Gallier werden künftig ihren Wein mehr verdünnt trinken: was sie [sonst] für Gift hielten. *)

Aus Quinctilian Inst. VI, 4.

Des Plätorius [des Anklägers] Mutter habe sich im Leben eine Schule, nach ihrem Tode Meister gehalten . . . **)

1. Lücke. . . . . . . Unter diesem Prätor sey Gallien mit Schulden belastet worden. Von Wem sollen denn so große Summen erborgt worden seyn? Von den Galliern? Nichts weniger. Von Wem also? Von Römischen Bür-

---

*) Die Gallier, welchen Trunkliebe zugeschrieben wird, wollten sonst nur lautern Wein trinken, weil sie mit Wasser gemischten Wein für giftig hielten. Fontejus aber wußte sie an Mäßigkeit zu gewöhnen.

**) Dieses räthselhaft klingende Witzwort des Cicero erklärt Quintilian so: die Mutter des Advokaten, der den Fontejus anklagte, habe in ihrem Hause eine Anstalt für berüchtigte Weibspersonen gehabt: nach ihrem Tode aber sey ihr Vermögen schuldenhalber in die Hände der Versteigerungsaufseher, die auch magistri hießen, gekommen.

gern, die in Gallien Großhandel treiben. Warum hören wir denn ihre Angaben nicht? Warum werden von ihnen keine Rechnungen vorgewiesen? Angreifend dringe ich selbst sogar in den Ankläger, und lasse ihm keine Ruhe, ihr Richter; ich dringe in ihn, sage ich, und fordere Zeugen. Ich verwende in dieser Sache mehr Mühe und Arbeit auf die Forderung, daß Zeugen gestellt werden, als andere Vertheidiger auf die Widerlegung derselben. Ich spreche diese Behauptung zuversichtlich aus, ihr Richter: ich versichere Nichts, was grundlos wäre. Gallien ist voll von Großhändlern, voll von Römischen Bürgern. Kein Gallier macht ein Geschäft ohne einen Römischen Bürger: kein Groschen wird in Gallien ohne die Rechnungsbücher der Römischen Bürger in andere Hände gebracht. Sehet, ihr Richter, wie weit ich mich einlasse, wie weit ich mich von meiner gewohnten Vorsicht und Behutsamkeit zu entfernen scheine. Man weise mir nur Ein Rechnungsbuch vor, wo sich eine Spur finde, daß dem Fontejus Geld gegeben worden: man führe mir auch nur Einen Zeugen aus der ganzen Schaar von Großhändlern, Colonisten, Zollpächtern, Pflanzern, Viehtriftpächtern vor: und ich will zugeben, daß die Anklage gegründet sey. Ihr unsterblichen Götter! Was ist Das für ein Rechtshandel? Was für eine Vertheidigung? Marcus Fontejus verwaltete die Provinz Gallien, welche aus solchen Menschenklassen und Gemeinden besteht, die, um von dem Alten nicht zu reden, zum Theil in unserem Zeitalter erbitterte und langwierige Kriege mit dem Römischen Volke geführt haben, *) zum Theil seit Kurzem von unsern Feldherrn be-

*) Es waren etwa 54 Jahre verflossen, seit Fulvius Flaccus

zwungen, seit Kurzem durch den Krieg gedemüthigt, seit Kurzem durch Triumphe und Denkmäler in ihrer Ehre gekränkt, seit Kurzem vom Senat um Land und Städte gestraft worden: zum Theil auch selbst mit Fontejus bewaffnet zusammengestoßen und handgemein geworden, und durch vielen Schweiß und Anstrengung von seiner Seite unter die Herrschaft und Gewalt des Römischen Volkes gerathen sind. Es liegt in derselben Provinz Narbo Marcius, *) eine Colonie unserer Mitbürger, eine Warte des Römischen Volks und eine eben gegen jene Völkerschaften bestimmte und angelegte Verschanzung. Es ist daselbst ferner die Stadt Massilia, die ich oben erwähnte, eine Stadt der heldenmüthigsten und treusten Bundesgenossen, welche durch Lieferungen von Truppen und Waffen **) dem Römischen Volke für die Gefahren des Krieges Ersatz geleistet haben. Es gibt überdieß daselbst

---

die Salyer im Narbonens. Gallien besiegt hatte. Sextius gründete im J. v. C. 123 die Colonie Aquae Sextiae (Aix). Domitius kämpfte mit den Allobrogern und Arvernern, und Fabius Maximus brachte diesen Theil von Gallien in die Form einer Provinz 121. Dieser errichtete auch einen Siegesbogen von der Allobrogischen Beute; ferner baute er in jenen Gegenden steinerne Thürme zum Denkmal seines Sieges: auch feierten diese Feldherrn Triumphe über die Gallier. Auch Marius hatte mit einigen Gallischen Völkerschaften vor der Schlacht bei Aix Krieg geführt.

*) Das heutige Narbonne, das von dem Konsul Marcius Rex, dem Stifter der Kolonie, im J. R. 636, den Beinamen hatte.

**) Andere Lesarten sind: Coriis remisque durch Lieferungen von Leder (?) und Rudern; ferner: Copiis remisque.

eine Menge von Römischen Bürgern und sehr achtbaren Leuten.

2. In dieser Provinz, die aus so mancherlei Völkerschaften zusammengesetzt ist, befehligte, wie gesagt, Fontejus. Diejenigen, welche Feinde waren, bezwang er: Die, welche es in der letzten Zeit gewesen waren, nöthigte er, die Ländereien, um die sie gestraft worden waren, zu verlassen. Denen, die deßhalb oft in großen Kriegen überwunden worden waren, daß sie dem Römischen Volke für immer gehorchen möchten, legte er die Lieferung zahlreicher Reiterei für die Kriege auf, welche damals vom Römischen Volke in der ganzen Welt geführt wurden;*) auch forderte er viel Geld für die Löhnung Derselben, und eine große Menge Getreide, um den Spanischen Krieg aushalten zu können. Der Mann, der Dieß ausführte, wird nun vor Gericht geladen; und ihr, Die ihr bei der Sache nicht zugegen waret, habt den Fall nebst dem Römischen Volke zu untersuchen. Gegner sind Diejenigen, welchen zu ihrem größten Verdrusse Leistungen auferlegt worden: Gegner sind, Die dem Beschlusse des Cnejus Pompejus**) gemäß, ihre Ländereien verlassen mußten: Gegner sind, Die nach Krieg, Kampfgetümmel und Flucht jetzt erst gegen den unbewaffneten Fontejus aufzutreten wagen.

*) In diese Zeit fällt der Sclavenkrieg, der Seeräuberkrieg, der Krieg des Lucullus gegen Mithridates und der Krieg gegen Sertorius in Spanien.

**) Wahrscheinlich war Pompejus auf seinem Zug nach Spanien gegen Sertorius durch Gallische Völkerschaften bekriegt worden (S. d. Rede für Manil. 10), und hatte ihnen dafür eine Strafe auferlegt, die Fontejus vollzog.

Was sagen die Colonisten von Narbo? Was wünschen, was glauben sie? Sie wünschen, daß Dieser durch Euch gerettet werde, so wie sie glauben, daß sie durch ihn gerettet worden. Was sagt die Gemeinde der Massilier? Sie hat ihn, als er bei ihnen war, mit den glänzendsten Ehrenbezeugungen, die ihr zu Gebote standen, empfangen: nun bittet und beschwört sie Euch abwesend, daß Ihr ihrer Gewissenhaftigkeit, ihrer Belobung, ihrem Ansehen einigen Einfluß auf Eure Gesinnungen einzuräumen erklären möget. Ferner, Was ist die Meinung der Römischen Bürger? Unter dieser so großen Anzahl findet sich Niemand, der nicht erklärte, daß dieser Mann um die Provinz, um das Reich, um die Bundesgenossen und Bürger sich hohe Verdienste erworben habe.

3. Da Ihr also sehet, Wer es ist, der den Fontejus angegriffen wünscht; da ihr Euch überzeugt habt, Wer ihn gerechtfertigt wissen will, so entscheidet nunmehr, Was den Forderungen der Billigkeit von Eurer Seite, Was der Würde des Römischen Volks angemessen sey: ob Ihr lieber Euren Colonisten, Euren Großhändlern, den ältesten und befreundetsten Bundesgenossen, oder solchen Leuten glauben und ihr Bestes beachten wollet, die wegen ihrer Erbitterung Euer Zutrauen, und wegen ihrer Unzuverlässigkeit Eure Achtung nicht verdienen. Wie? wenn ich noch eine größere Zahl der achtbarsten Leute anführe, welche die Tugend und Unschuld dieses Mannes bezeugen können? Sollte dennoch das übereinstimmende Urtheil der Gallier mehr Gewicht haben, als das Urtheil so höchst glaubwürdiger Personen? Ihr wisset, Richter, daß während der Statthalterschaft des Fontejus in Gallien die größten Heere und die berühmtesten Feldherrn

des Römischen Volkes in beiden Hispanien *) waren. Wie viele Römische Ritter waren da, wie viele Kriegsobersten, welche Männer, wie viele, wie oft wurden sie als Legaten dahin gesandt! Ueberdieß lag das zahlreiche und trefflich ausgerüstete Heer des Cnejus Pompejus während der Verwaltung des Fontejus in den Winterquartieren in Gallien. Wen könnt ihr aus dieser großen Menschenmenge in dieser Sache als Zeugen aufführen? Wen wollt ihr aus dieser Zahl als Gewährsmann auswählen? Wir werden ihn sofort als belobenden Zeugen für uns gebrauchen. Könnt ihr länger, ihr Richter, an der völligen Wahrheit meiner schon anfänglich vor euch erklärten Behauptung zweifeln, daß es nämlich mit diesem Proceß auf Nichts anderes abgesehen sey, als dadurch, daß M. Fontejus mittelst der Zeugnisse Derer, denen, zum Besten des Staats, zu ihrem großen Verdrusse, viele Leistungen auferlegt worden, unterdrückt wird, Andern die Anforderung solcher Leistungen für die Zukunft zu verleiden, wenn sie solche Männer angegriffen sehen, deren Sturz [sogar] mit dem ferneren Bestande der Herrschaft des Römischen Volks unvereinbar ist?

4. Man hat auch den Vorwurf geltend gemacht, daß M. Fontejus bei Anlegung fester Straßen sich einen Erwerb gemacht, und sich habe bestechen lassen, um die Leute nicht zum Straßenbau zu zwingen, oder bei den geschehenen Bauten keine Ausstellungen zu machen. Wenn aber nicht allein Alle genöthigt wurden, am Straßenbau zu arbeiten,

*) Spanien wurde von den Römern damals nach dem Laufe des Ebro in das diesseitige und jenseitige getheilt.

sondern auch gegen die Arbeiten Vieler Ausstellungen gemacht worden sind, so ist zuverlässig Beydes falsch, sowohl daß wegen Befreiung von der Arbeit Geld gezahlt worden, da Niemand freigesprochen wurde, als auch wegen der Untersuchung, da bei Vielen Ausstellungen gemacht wurden. Wie aber? Wenn wir diese Anschuldigung auf die zuverlässigsten Schuldner übertragen können, und zwar so, daß wir keine Schuld auf Andere wälzen, sondern den Beweis führen, daß solche Männer jenen Straßenbau geleitet haben, die für ihre Dienstleistung leicht Gewähr aufstellen und sie beweisen können? Werdet ihr dennoch den erbitterten Zeugen Glauben beimessen und alle Schuld auf M. Fontejus wälzen wollen? Da M. Fontejus durch wichtigere Staatsgeschäfte abgehalten war, und der Vortheil des Staats, die Ausbesserung der Domizischen Straße *) erforderte, so ertheilte er seinen Legaten, hochangesehenen Männern, dem C. Annius Bellienus und C. Fontejus diesen Auftrag. Sie leiteten also die Sache: forderten, ihrer Würde gemäß, Leistungen nach ihrem Gutdünken, und untersuchten das Geleistete. Davon konntet ihr Euch, wenn auch sonst aus keinem andern Grunde, doch aus unsern, nicht blos abgeschickten, sondern auch empfangenen Briefen **) gewiß überzeugen. Habt ihr sie aber vor-

*) Sie hatte wohl den Namen von dem Proconsul Cn. Domitius, der 632 n. R. Erb. Statthalter in Gallien war.

**) Da die Worte ex quas scripsistis offenbar fehlerhaft sind, so haben wir sie mit Wolff ausgelassem. Doch wagen wir die Conjektur: si quas exscripsistis, wenn ihr von einigen derselben Abschriften habt nehmen lassen: auch hat die Ausgabe von Faërnus (Rom 1563): quas exscr.

her nicht gelesen, so vernimmt jetzt von mir, Was in dieser Sache Fontejus an seine Legaten schrieb, und Was Jene ihm geantwortet haben.

Briefe an die Legaten C. Annius und C. Fontejus geschrieben.

Empfangscheine über die Briefe von den Legaten C. Annius und C. Fontejus.

So glaube ich, wird es hinreichend klar seyn, daß diese Rechenschaft über den Straßenbau einerseits den Fontejus nicht betreffe, andererseits von solchen Männern behandelt worden sey, denen Niemand einen Vorwurf machen kann.

5. Laßt Euch nun über die Klage wegen der Weinabgabe berichten, worauf Jene als auf den gehässigsten Punkt großen Werth gelegt haben. Die Klage ist von Plätorius so gestellt worden, ihr Richter: Nicht erst in Gallien sey es dem Fontejus eingefallen, einen Zoll auf den Wein zu legen, sondern er habe schon in Italien vor seiner Abreise von Rom diesen Plan gemacht. Daher habe Titurius zu Tolosa *) je vier Denarien auf eine Amphora **) Wein unter dem Namen eines Zolles gefordert: zu Crodunum ***) hätten

*) Jetzt Toulouse.

**) Eine Amphora faßte etwa 28 Bouteillen: dieser Zoll betrug auf die Bouteille fast 3½ Kreuzer.

***) Jetzt Gourdan an der Garonne.

Portius und Numius je drei Victoriaten, *) zu Vulchalo **) Serväus je zwei eingezogen. Und zwar sey an diesen Orten ***) der Zoll von Denen eingezogen worden, die etwa von Cobiamachum, †) einem Flecken zwischen Tolosa und Narbo, von der Straße ablenkteu und nicht nach Tolosa gehen wollten. Zu Clusio habe Luscinius ††) sechs Denarien von Denen, die dem Feinde zuführten, eingezogen. †††) Ich sehe wohl, ihr Richter, daß hier eine Anschuldigung vorliegt, die schon durch ihren Inhalt, aber auch durch ihre Gehässigkeit wichtig ist: denn es wird behauptet, daß auf unsere Erzeugnisse ein Zoll gelegt worden, und ich gestehe zu, daß man auf diese Art sehr große Summen aufbringen konnte: auch haben gerade seine größten Feinde sich ein Geschäft daraus gemacht, diese Sache durch das Gerede der Leute zu verbreiten. Ich aber habe die Ansicht: je größer die Beschuldigung ist,

*) Diese Münze, mit dem Gepräge einer Siegesgöttin, war dem halben Denar gleich, der damals etwas über 12 Kreuzer unseres Geldes an Werth hatte.

**) Jetzt Bonchalot an der Garonne.

***) Die unverständlichen Worte se crodunt, so wie vorhin den Buchstab M., haben wir mit Andern ausgelassen. Die Stelle ist überhaupt durch die alten Abschreiber verdorben.

†) Jetzt Caunes.

††) Das seltsame Wort Elesiobuluscantum habe ich nach der Analogie der vorhergehenden Stellen, und eines ähnlich lautenden Römischen Namens, in Clusione Luscinium zu zerlegen und zu verändern gewagt. Clusio ist jetzt Luces.

†††) Die genannten Männer waren Römische Zolleinnehmer: die Klage bezieht sich auf die ungleiche und überhaupt lästige Verzollungsweise.

deren Falschheit erwiesen wird, desto größeres Unrecht verübe Der, welcher sie ersinnt. Denn er will durch die Größe der Sache die Gemüther der Zuhörer so betäuben, daß die Wahrheit nur mit Mühe noch einen Zugang finden kann.

Von der Klage wegen des Weinzolls. Vom Krieg der Vocontier. Von der Vertheilung der Winterquartiere. *)

6. **) „Aber Dieß läugnen die Gallier.“ Ich antworte: die Natur der Sache und die Stärke der Beweisgründe widerlegt sie. „Hat denn also der Richter das Recht, den Zeugen nicht zu glauben?“ Leidenschaftlichen, erbitterten Zeugen, die eine Verabredung getroffen haben, und keine Gewissenhaftigkeit kennen, nicht zu glauben, ist er nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet. Denn, wenn M. Fontejus darum, weil es die Gallier behaupten, für schuldig zu halten ist, wozu bedürfte ich noch eines weisen Richters, eines billigen Untersuchers, eines nicht ungeschickten Redners? „Die Gallier behaupten es ja. Wir können es nicht mehr läugnen.“ Wenn ihr in solchen Fällen glaubet, es sey die Amtspflicht eines scharfsinnigen, erfahrenen und billigen Richters, daß man, weil die Zeugen es aussagen, ganz unbedenklich die Sache für wahr annehmen müsse, so vermag die Heilgöttin selbst die Unschuld wackerer Männer nicht zu

*) Niebuhr bemerkt hierbei, daß nach Plinius Br. I, 20. (S. unsere Uebers. S. 47) in Cicero in der Ausgabe seiner Reden oft nur die Ueberschriften der Capitel, statt der Ausführung aufgenommen habe. Dasselbe findet sich auch bei Demosthenes.

**) Eine Lücke wird hier in jedem Falle angenommen werden müssen.

schützen. Wofern aber die Weisheit des Richters bei der Entscheidung einer Sache in Beurtheilung und Erwägung jedes Umstands nach seiner Bedeutung nicht die unwichtigste Rolle spielt, fürwahr, dann ist Euer Geschäft in Ueberlegung der Sache weit größer und wichtiger, als das Meinige bei der Darstellung. Denn ich muß stets über jeden Umstand den Zeugen nicht blos ein einziges Mal, sondern auch nur kürzlich befragen, oder auch gar nicht befragen, damit es nicht scheine, als ob ich der Erbitterung Gelegenheit gegeben, sich auszusprechen, oder der Leidenschaft Gewicht beigemessen hätte. Ihr aber könnt nicht allein denselben Punkt öfter im Geiste erwägen, und über Einen Zeugen länger Euch besinnen, sondern Ihr müßt auch beurtheilen, wenn wir einen nicht haben befragen wollen, welchen Grund wir gehabt haben, zu schweigen. Wenn Ihr daher meinet, es sey dem Richter durch Gesetz und Pflicht vorgeschrieben, den Zeugen zu glauben, so gibt es keinen Grund, den einen Richter für besser und weiser, als den andern, zu halten: denn gleichförmig und einfach ist das Urtheil nach dem Gehör, und von der Natur ohne Unterschied den Einfältigen, gleichwie den Weisen, verliehen. Worin kann sich also die Klugheit zeigen? Worin kann sich der einfältige und leichtgläubige Zuhörer von dem gewissenhaften und weisen Richter unterscheiden? Ohne Zweifel da, wo die Aussage der Zeugen den Wahrscheinlichkeitsschlüssen und dem Nachdenken übergeben wird, um zu erforschen, mit welchem Grade von Glaubwürdigkeit, von Ehrgefühl, von Redlichkeit, von Gewissenhaftigkeit, von Rücksicht auf guten Ruf, von Besonnenheit, von Aengstlichkeit die Aussage vorgebracht worden sey.

7. Solltet Ihr etwa bei den Zeugnissen aus dem Munde von Barbaren über eine Sache im Zweifel seyn, worüber gar oft, und in unsern und unserer Väter Zeiten die weisesten Richter in Betreff der berühmtesten Männer unserer Nation, keine Bedenklichkeiten haben zu dürfen glaubten? Sie, die bei einer Zeugenaussage gegen Quintus Pompejus, *) einen Mann ohne Ahnen, einem Caeus und Quintus Cäpio, einem Lucius und Quintus Metellus nicht glaubten, deren Glaubwürdigkeit und Gewicht als Zeugen trotz ihrer Vorzüge, ihres Adels, ihrer Thaten, durch den Verdacht der Leidenschaft und persönlichen Feindschaft entkräftet wurde? Welchen Mann haben wir gesehen, welchen können wir mit Grund anführen, der an Einsicht, Würde, männlicher Haltung und anderen Tugenden, der an Auszeichnungen durch Ehrenstellen, Talent und Thaten dem Marcus Aemilius Scaurus **) gleich gewesen wäre? Doch hat das eidliche Zeugniß dieses Mannes, dessen Wink ohne Eidschwur fast den Erdkreis leitete, weder gegen Cajus Fimbria, noch gegen Cajus Memmius Glauben gefunden. ***) Diejenigen, welche zu richten hatten, wollten nicht der Feindschaft den

*) Dieser hatte sich vom gemeinen Stande 613 v. E. R zum Consul aufgeschwungen und wurde 616 wegen Erpressungen angeklagt. Die genannten Zeugen waren alle Consularen aus alten Patricischen Geschlechtern. Vergl. Valer. Max. VIII, 5, 1.

**) Er war zweimal Consul gewesen, war auch Censor, und princeps Senatus.

***) S. Valer. Max. VIII, 5, 2. Die Anklage betraf Erpressungen.

Weg eröffnet wissen, daß Jeder den Gegenstand seines Hasses durch ein Zeugniß auf die Seite schaffen könnte. Wem ist das innige Zartgefühl, das Talent, das große Ansehen des Lucius Crassus unbekannt? Und doch konnte Er, dessen bloßes Wort schon das Gewicht eines Zeugnisses hatte, seinen aus feindseliger Gesinnung geflossenen Aeußerungen gegen Marcus Marcellus, selbst durch die Zeugnißaussage keinen Beifall gewinnen. *) Wahrlich, eine göttliche, wunderbare Weisheit wohnte in jenen Richtern, welche nicht bloß bei dem Beklagten, sondern auch bei dem Ankläger und Zeugen beurtheilen zu können glaubten, Was erdichtet, Was durch Zufall und Umstände vorgebracht, Was durch Bestechung verfälscht, Was durch Hoffnung oder Furcht entstellt, Was aus irgend einer Leidenschaft oder aus Beweggründen des Hasses geflossen erscheinen müsse. Wofern der Richter nicht dieß Alles in den Kreis seiner Erwägung zieht, und mit seinem Geiste und Nachdenken umfaßt: wenn er, Was irgend von jener Stelle aus behauptet wird, als von einem Orakel ausgesprochen betrachtet; dann fürwahr ist es hinreichend, wenn der Richter, der diesem Amt und Geschäfte vorzustehen hätte, nur nicht taub ist: dann ist kein Grund vorhanden, zur richterlichen Entscheidung jene Eigenschaft — wie soll ich sie nennen? — jene Weisheit und vielseitige Erfahrung zu fordern.

---

*) Luc. Crassus war der berühmte Redner. Marcus Marcellus soll auch wegen Erpressungen angeklagt worden seyn. Vergl. Valer. M. a. a. O. C. 3.

8. Hatten etwa jene Römischen Ritter, die wir selbst noch gekannt haben, *) die vor Kurzem noch in Staatsgeschäften und in den wichtigsten Rechtshändeln großes Ansehen genossen, so viel Muth und so viel Seelenstärke, daß sie dem Zeugniß eines Marcus Scaurus nicht glaubten, und Ihr solltet Euch scheuen, den Zeugnissen der Volker **) und Allobroger den Glauben zu versagen? Wenn das Zeugniß eines Feindes keinen Glauben verdiente, war wohl Crassus gegen Marcellus oder Scaurus gegen Fimbria wegen bürgerlicher Parteisucht und Familienneid feindseliger gesinnt, als gegen Diesen die Gallier? Von welchen Diejenigen, welche noch das günstigste Loos traf, Reiter, Getreide, Geld zu wiederholten Malen und oft ganz gegen ihren Willen liefern mußten; die Andern zum Theil wegen früherer Kriege um Ländereien gestraft, zum Theil von ihm selber im Kriege überwunden und bezwungen wurden. Wenn man Solchen nicht glauben darf, die wegen irgend eines persönlichen Vortheils sich zu leidenschaftlich auszudrücken scheinen; haben vielleicht die Cäpione und Meteller bei der Verurtheilung des Quintus Pompejus, wenn sie diesen Gegner ihrer Bestrebungen beseitigten, einen größeren Vortheil sich versprechen

*) Man glaubt, der Rechtshandel, von dem hier die Rede ist, sey 106 v. C. vorgekommen. Um das Jahr 80 verloren die Ritter durch Sulla das Richteramt, erhielten aber wieder durch das Aurelische Gesetz i. J. 70 Antheil an der richterlichen Gewalt.

**) Die ältere Lesart Bolgarum ist unrichtig: die Volcae werden erwähnt als ein Volk im heutigen Languedoc bei Cäsar b. G. VII, 7. Bürgerkr. I, 35.

können, als das gesammte Gallien von dem Sturze des M. Fontejus sich verspricht, wodurch diese Provinz fast ihre Unabhängigkeit und Freiheit begründen zu können glaubt? *) Oder, wenn man die Persönlichkeit selbst in Erwägung ziehen soll, Was gewiß bei einem Zeugen von höchster Wichtigkeit seyn muß, darf irgend ein Gallier, auch der Vornehmste, ich will nicht sagen, mit den ersten Männern unseres Staats, sondern auch nur mit dem geringsten Bürger verglichen werden? Weiß Induciomarus, was Das heiße, ein Zeugniß ablegen? Fühlt er etwa jene Bangigkeit, mit der Jeder von uns an dieser Stelle auftritt?

9. Erinnert Euch, Richter, mit welcher Sorgfalt Ihr zu Werke zu gehen pfleget, nicht allein bei Dem, was Ihr als Zeugniß aussaget, sondern auch bei den Ausdrücken, die Ihr gebrauchet, daß kein Wort mit zu wenig Mäßigung hingestellt, oder aus irgend einer Leidenschaft geflossen erscheine: ja Ihr sucht sogar Eure Mienen zu beherrschen, daß kein Verdacht von Leidenschaftlichkeit sich kund gebe: damit Ihr schon bei Eurem Auftreten die stillschweigende Meinung des Zartgefühls und der Gewissenhaftigkeit für Euch eewecket, und diese Meinung bei Eurem Abtreten sorgfältig erhalten und befestigt scheine. Vielleicht hat Induciomarus bei seinem Zeugnisse dieselben Besorgnisse oder Gedanken gehabt: Er, der zuerst jenes besonnene, uns gewöhnliche Wort, „so glaube ich", dessen wir uns da bedienen, wo wir, Was wir

*) Da credo hier ironisch zu verstehen ist, und vom Kleineren aufs Größere geschlossen wird, so haben wir den Satz der Deutlichkeit wegen fragweise ausgedrückt.

selbst erfahren, und gesehen haben, eidlich aussagen, aus seinem Zeugnisse weggelassen, und behauptet hat, daß er Alles gewiß wisse. Er fürchtete wohl, er möchte bei Euch und dem Römischen Volk etwas von seinem guten Rufe verlieren, man möchte ihm etwa nachsagen, Induciomarus, ein Mann von diesem Range, habe so leidenschaftlich, so unbesonnen gesprochen. Er wußte nicht, daß bei seinem Zeugnisse seine Mitbürger und unsere Ankläger Nichts als Stimme, Stirne und Frechheit von ihm verlangen. Oder glaubt Ihr etwa, daß jene Nationen, die von der Sitte und Weise anderer Völker so sehr abweichen, bei Ablegung ihrer Zeugnisse durch die Heiligkeit des Eides und die Furcht vor den unsterblichen Göttern sich bestimmen lassen? Da die andern Nationen für ihre Heiligthümer Kriege unternehmen, so thun es jene gegen die Heiligthümer aller Andern. Andere flehen bei den Kriegszügen die Gnade und Gunst der unsterblichen Götter an: Jene haben gegen die unsterblichen Götter selbst Kriege geführt.

10. Dieß sind jene Nationen, welche ehemals so fern von ihren Wohnsitzen bis nach Delphi gezogen sind, um den Pythischen Apollo und das Weltorakel zu beunruhigen und zu berauben. *) Von eben diesen frommen und in ihrem Zeugnisse gewissenhaften Völkerschaften wurde das Capitol belagert, **) und jener Jupiter, an dessen Namen nach dem

*) Im J. 278 waren die Gallier unter Brennus in Macedonien eingefallen, aber bei einem Versuch gegen Delphi wurden sie zurückgeschlagen und zerstreut.

**) Dieses Ereigniß erfolgte über 110 Jahre früher, unter einem ältern Brennus, der Rom bekanntlich verbrannte.

Willen unserer Vorfahren die Glaubwürdigkeit der Zeugnisse gebunden seyn sollte. *) Dürfen wir endlich glauben, daß Denen irgend Etwas heilig und ehrwürdig sey, Die, wenn sie auch durch irgend welche Furcht geschreckt, einmal die Götter versöhnen zu müssen glauben, mit dem Gräuel der Menschenopfer ihre Altäre und Tempel beflecken; **) so daß sie die Religion nicht einmal ehren können, ohne sie zuvor durch ein Verbrechen zu beflecken? Denn Wem ist unbekannt, daß sie bis auf diesen Tag die abscheuliche und barbarische Gewohnheit, Menschen zu schlachten, beibehalten? Welche Glaubwürdigkeit, welche Frömmigkeit könnt Ihr also Denen zutrauen, die da meinen, daß auch unsterbliche Götter durch Verbrechen und Blut der Menschen am leichtesten versöhnt werden können? Werdet Ihr auf diese Zeugen die Erfüllung Eurer Religionspflichten gründen wollen? Werdet Ihr glauben, daß irgend eine Aussage dieser Menschen gewissenhaft oder frei von Leidenschaft sey? Die Verantwortung wolltet Ihr mit Euren reinen, schuldlosen Herzen auf Euch nehmen, Euch lieber an den Eid der Gallier anzuschließen, da alle unsere Legaten, die in jenen drei Jahren nach Gallien gekommen sind, alle Römischen Ritter, die in jener Provinz waren, alle Großhändler dieser Provinz, ja alle Bundesgenossen und Freunde des Römischen Volks, wünschen, daß M. Fontejus kein Leid widerfahre, und ihn in

*) Die Formel des Eides bei Zeugnissen lautete: wenn ich wissentlich betrüge, so soll Jupiter (Diespiter) mich verderben.

**) Vergl. Cäsar G. K. VI, 16. Plinius N. G. XXX, 1.

besonderem und in ihrer Gemeinden Namen eidlich beloben? ... Lücke ... Und Was würde man denken, daß Euch dabei geleitet habe? Die Meinung der Menschen? Sollte denn die Meinung der Feinde bei Euch größeres Gewicht haben, als die Eurer Mitbürger? Oder das Ansehen der Zeugen? Könnt Ihr denn unbekannte bekannten, parteiische unparteiischen, fremde einheimischen, leidenschaftliche gemäßigten, besoldete unbestochenen, Götterverächter religiösgesinnten, entschiedene Feinde unseres Reiches und Namens guten und getreuen Bundesgenossen und Bürgern vorziehen?

11. Oder zweifelt Ihr etwa, ihr Richter, daß alle jene Völker einen angebornen Haß gegen den Namen des Römischen Volkes empfinden und hegen? Glaubt Ihr, daß sie mit ihren Kriegsröcken und Beinkleidern in der bescheidenen und demüthigen Gesinnung hier sich aufhalten, wie Diejenigen zu thun pflegen, die nach erlittener Kränkung als Flehende in unterwürfiger Lage zur Hülfe der Richter ihre Zuflucht nehmen? In der That Nichts weniger. Vielmehr treiben Diese sich lustig und wohlgemuth da und dort auf dem ganzen Forum umher, und lassen gewisse Drohungen und barbarische und wilde Schreckworte vernehmen: Was ich in der That nicht glauben würde, wenn ich es nicht von den Anklägern selbst zugleich mit Euch, ihr Richter, wiederholt gehört hätte: indem Diese Euch die Weisung geben wollten, Euch in Acht zu nehmen, daß nicht durch die Lossprechung dieses Mannes ein neuer Gallischer Krieg erregt werde. Wofern, ihr Richter, Marcus Fontejus bei dieser Rechtssache überall im Nachtheil wäre; wenn er nach einer schandbefleckten Jugend, nach einem übelberüchtigten Lebenswandel, nach

schuldvoller Verwaltung der obrigkeitlichen Aemter, die er unter Euren Augen geführt hat, und der Legatenposten, überwiesen durch die Zeugnisse rechtlicher Männer, bei allen den Seinigen verhaßt, vor Gericht gefordert würde: wenn er bei diesem Prozesse durch die Zeugnisse und Urkunden der Colonisten des Römischen Volkes zu Narbo, der treusten Bundesgenossen zu Massilia und aller Römischen Bürger, in die Enge getrieben wäre: so müßtet Ihr Euch doch wohl vorsehen, daß Ihr nicht von Euch die Meinung erwecktet, Ihr habet Diejenigen im Ernst gefürchtet, Ihr seyd durch die Drohungen und Schreckworte Derer erschüttert worden, die Eure Väter und Vorfahren Euch so gedemüthigt überliefert haben, daß Ihr sie hättet verachten sollen. Nun aber, da kein Rechtschaffener ihn angreift, sondern alle Eure Mitbürger und Bundesgenossen ihn beloben; da Diejenigen ihn bestürmen wollen, welche dieses Reich und diese Stadt sehr oft feindlich bestürmt haben: da die Feinde des Marcus Fontejus Euch und dem Römischen Volke drohen, seine Freunde und Verwandte dagegen Euch bittend nahen: könnt Ihr Euch da noch bedenken, nicht allein Euren Mitbürgern, die auf Ehre und Ruhm so großen Werth legen, sondern auch auswärtigen Völkern und Nationen zu zeigen, daß Ihr bei Eurer richterlichen Entscheidung lieber einen Bürger schonen, als einem Feinde nachgeben wolltet?

12. In der That, ihr Richter, unter andern Gründen für die Losssprechung hat Der ein großes Gewicht, daß nicht eine auffallende Schmach und Schande diesem Staate aufgebürdet werde, wenn die Nachricht in Gallien sich verbreiten sollte, der Senat und die Ritter des Römischen Volks hät-

ten nicht durch die Zeugnisse, sondern durch die Drohungen der Gallier sich bewegen lassen, eine Sache nach deren Laune zu entscheiden. So wird es denn freilich, wenn Jene Krieg anzufangen versuchen sollten, nöthig werden, von der Unterwelt herauf zu beschwören den Cajus Marius, der mit jenem drohenden und anmaßenden Induciomarus im Kriegführen sich etwa messen kann: herauf zu beschwören den Cnejus Domitius und Quintus Maximus, um die Nation der Allobroger und die Uebrigen *) noch einmal zu demüthigen und zu bezwingen: oder weil Dieß nun einmal nicht möglich ist, so werden wir meinen Freund Marcus Plätorius bitten müssen, daß er doch seine neuen Clienten von dem Unternehmen eines Krieges abhalte, daß er ihren ergrimmten Zorn und ihre furchtbaren Angriffe durch Bitten abwende; oder, wenn er Dieß nicht vermag, so werden wir seinen Beistand, den Marcus Fabius, bitten müssen, die Gemüther der Allobroger zu besänftigen, weil bei ihnen der Name der Fabier so viel gilt, **) damit sie sich entweder entschließen, ruhig zu bleiben, was Besiegte und Unterworfene zu thun pflegen: oder, damit sie bei ihren Drohungen einsehen, daß dem Römischen Volke dadurch nicht die Furcht vor einem Kriege, sondern die Hoffnung eines Triumphs gezeigt werde.

---

*) Gegen die ältere Lesart reliquias „und deren Ueberbleibsel" wendet Orelli ein, daß C. 17 im Anf. auch von den Allobrogern und andern Nationen die Rede sey.

**) Quintus Fabius Maximus Allobrogicus hatte die Allobroger in ältern Zeiten besiegt. S. C. 1 und unsere Anm.

Wenn wir schon bei einem verächtlichen Beklagten nicht dulden dürften, daß Jene glaubten durch Drohungen Etwas ausgerichtet zu haben, wie denkt Ihr bei M. Fontejus Euch benehmen zu müssen? bei Ihm, über welchen ihr Richter (denn ich glaube, da die Sache in zwei Verhandlungen bereits fast zu Ende gebracht ist, mir diese Bemerkung erlauben zu müssen) nicht einmal von seinen Feinden auch nur eine erdichtete ehrenrührige Anschuldigung, ja nicht einmal ein Schimpfwort gehört habt. Wo war je ein Angeklagter, zumal, der eine solche Lebensbahn in Bewerbung um Ehrenstellen, in Verwaltung von Vollmachten und Befehlshaberwürden, durchlaufen hätte, und vor Gericht gezogen worden, ohne daß ihm irgend eine Schmach, irgend ein Vergehen, irgend eine entehrende Handlung, aus Willkür, Uebermuth und Frechheit hervorgegangen, wo nicht in Wahrheit, doch mit einigem Verdachtsgrunde erdichtet vom Ankläger vorgeworfen worden wäre?

13. Wir wissen, daß M. Aemilius Scaurus, einer der größten Männer unseres Standes, von Marcus Brutus *) angeklagt worden. Die Reden sind noch vorhanden, woraus man sich überzeugen kann, daß eben diesem Scaurus mancherlei vorgeworfen wurde: Wer wollte läugnen, daß es mit Unrecht geschah? Aber es wurde doch von seinem Gegner behauptet, und ihm vorgeworfen. Wie viel mußte Marcus

*) Vergl. über ihn Cicero Brut. 34. Er war der Sohn eines berühmten Rechtsgelehrten, aber, wie Ernesti glaubt, mit dem jüngern Brutus, dem Mörder Cäsars, nicht in naher Blutsverwandtschaft. Der Gegenstand der Anklage gegen Scaurus ist unbekannt.

Aquillius bei seinem Prozesse hören! *) Wie viel Lucius Cotta! **) Und endlich P. Rutilius, ***) der, wiewohl er verurtheilt wurde, doch nach meiner Meinung unter die edelsten und tadellosesten Männer zu zählen ist! Selbst jener untadelhafte und ganz enthaltsame Mann mußte bei seinem Prozesse Manches hören, was an Verdächtigung wegen Unzucht und Ausschweifungen grenzte. Es ist eine Rede von Cajus Gracchus vorhanden, der nach meiner Meinung unsere Landsleute alle an Geist und Beredsamkeit weit übertraf: in jener Rede werden dem Lucius Piso †) gar viele schimpfliche und schmähliche Dinge nachgesagt. Und was war das für ein Mann? Seine Tugend und Rechtschaffenheit war so groß, daß er sogar in jenen Zeiten, wo ein ganz schlechter Mensch gar nicht zu finden war, doch allein der Biedermann genannt wurde. Als Gracchus Diesen vor die Volksversammlung laden ließ, und der Amtsdiener fragte, weil es mehrere Piso gab, welchen Piso? so sagte er: „Du nöthigst mich, meinen

---

*) Dieses Prozesses erwähnt Cicero in Brut. 62., v. Redn. II, 45. Der Ankläger war Fufius, der Vertheidiger Antonius.

**) Er wurde im J. R. 622 von dem jüngern Scipio Africanus angeklagt, und von Metellus Macedonicus vertheidigt.

***) S. Brutus 29., v. Redn. I, 53. Rutilius war Consul im J. 649 und wurde von den Rittern angeklagt, weil er die Erpressungen der Zollpächter nicht geduldet hatte. Er ging nach Smyrna in ein freiwilliges Exil.

†) Luc. Piso Frugi war Consul 626 und Urheber eines Gesetzes gegen Erpressungen. Wahrscheinlich hatte er sich dem Gesetz des Gracchus wegen der Getreidespenden widersetzt.

Feind, Piso, einen Biedermann zu nennen." Diesen Mann also, den nicht einmal sein Feind, indem er ihn nennen wollte, deutlich genug bezeichnen konnte, ohne ihn vorher zu loben, den dieser einzige Beiname nicht allein hinsichtlich seiner Person, sondern auch seines Charakters kenntlich machte, wurde dennoch in eine ungegründete und unbillige Anschuldigung schimpflicher Handlungen verwickelt. Die Anklage gegen Marcus Fontejus war in beiden Verhandlungen von der Art, daß ihm Nichts vorgeworfen wurde, was auf eine Spur von Ausschweifung, Muthwillen, Grausamkeit, Frechheit führen könnte. Sie haben nicht allein kein Vergehen von ihm vorzubringen gewußt, sondern auch nicht einmal irgend ein Wort von ihm tadelnd erwähnt.

14. Hätten sie eben so viel Muth zu lügen, oder Talent zum Erdichten, als sie Lust haben, ihn zu stürzen, oder Frechheit im Schimpfen besitzen, so wäre es dem Fontejus in Betreff der Anhörung von Schmähungen nicht besser ergangen, als jenen Männern, deren ich oben erwähnte. Einen Biedermann also, ihr Richter, einen Biedermann, sage ich, der auf allen Stufen seines Lebens sich gemäßigt und geordnet, voll Ehrliebe, Pflichtgefühl und Gewissenhaftigkeit gezeigt hat, einen solchen seht Ihr Eurer Redlichkeit und Eurer Macht übergeben, und Eurer Macht nur in so weit, daß er auch Eurer Redlichkeit anvertraut ist. Erwägt also, ob es billiger sey, daß ein so achtbarer, so tapferer Mann, ein so rechtschaffener Bürger den feindseligsten und grausamsten Völkern hingegeben, oder daß er seinen Freunden wiedergegeben werde? Zumal da so viele Umstände für die Rettung dieses

Unschuldigen zu Euren Herzen sprechen: erstens das Alter seines Geschlechtes, von welchem wir wissen, daß es aus Tusculum, der hochberühmten Freistadt, stammt, wie Dieß in den Denkmälern der Vergangenheit eingegraben und verzeichnet ist: ferner eine Reihenfolge von Präturen, die sowohl durch andere Auszeichnungen, als durch den Ruf unbescholtener Rechtlichkeit vornehmlich geglänzt haben: sodann das noch frische Andenken an seinen Vater, durch dessen Blut nicht allein den Händen der Asculaner, *) von denen er ermordet worden, sondern dem ganzen Bundesgenossenkrieg der Schandfleck des Verbrechens angehängt worden: endlich nicht allein seine eigene Rechtschaffenheit und Tadellosigkeit in allen Zeitpunkten seines Lebens, sondern auch seine vorzügliche Einsicht und sein hoher Muth im Kriege, so wie seine Erfahrung im Kriegführen, welche ihn unter den jetzt lebenden Feldherrn in die erste Reihe stellt.

15. Wenn Ihr daher, was nicht der Fall ist, ihr Richter, einer Erinnerung von mir bedürftet, so glaube ich Euch eine obwohl nach dem Gewichte meines Ansehens nur unbedeutende Mahnung geben zu können, daß ihr Euch für verpflichtet erachten möget, solche Männer, deren Tapferkeit, Thätigkeit und Glück im Kriege erprobt ist, [für den Staat] sorgfältig zu erhalten. Denn es war schon eine Zeit, wo man an solchen Männern in unserer Republik einen größern Ueberfluß hatte: dessen unerachtet wurde nicht allein ihre Erhaltung, sondern auch ihre Ehre damals sehr berücksich-

*) Vergl. Vellejus II, 15. Appian B. K. I, 38. Asculum war eine Stadt im Picentinischen Gebiete.

tigt. Was habt Ihr jetzt zu thun, da der Eifer für das Kriegswesen bei den jungen Männern in Abnahme gerathen ist, die tapfersten *) Männer aber und großen Feldherrn theils durch das Alter, theils durch die bürgerlichen Zwistigkeiten und Unfälle des Staats hingerafft worden sind? Da so viele Kriege entweder nothgedrungen von uns unternommen werden müssen, oder plötzlich und unversehens ausbrechen? Glaubt Ihr nicht, daß man nicht allein diesen Mann selbst für die zweifelhaften Fälle des Staats erhalten, sondern auch die Uebrigen zum Eifer für Verdienste und Tapferkeit aufmuntern müße? Erinnert Euch, welche Legaten vor noch nicht gar langer Zeit Lucius Julius, welche P. Rutilius, Lucius Cato, Cnejus Pompejus **) gehabt haben. Ihr wisset, daß damals Marcus Cornutus, Lucius Cinna, Lucius Sylla, ***) gewesene Prätoren, Männer von hoher Kriegserfahrung, diese Stellen bekleideten: ferner Cajus Marius, Publius Didius, Quintus Catulus, Publius Crassus, Männer, die nicht durch Bücher, sondern durch Thaten und Siege sich für das Kriegswesen gebildet hatten.

---

*) Wir setzen mit Orelli fortissimis in den Text, da hominibus allein matt ist. Andere setzen claris hinein.

**) Jene waren im J. 90 v. C., Diese im J. 89 Consuln, während des Bundesgenossenkriegs. Publ. Rutilius fiel in der Schlacht, Cn. Pomp. Strabo ist der Vater des berühmten Pompejus.

***) Cornutus ist nicht näher bekannt. Cinna und Sylla sind die aus den spätern Bürgerkriegen bekannten Namen. Die Folgenden waren schon vorher Consuln gewesen und dienten wieder als Legaten.

Wohlan denn, werft jetzt die Blicke auf die Curie, seht Euch in allen Zweigen der Staatsverwaltung genau um: seht Ihr wohl, daß keine solche Fälle eintreten können, wo man solche Männer vermissen müßte; oder, wenn ein solcher Fall sich ereignete, daß das Römische Volk an solchen Männern Ueberfluß habe? Wenn Ihr nun Dieses genau erwäget, ihr Richter, so werdet Ihr gewiß es gerathener finden, einen bei den Strapazen des Krieges rastlosen, in Kriegsgefahren tapfern, im Kriegsgebrauch und in der Kriegszucht erfahrenen, in den Planen der Heerführung vorsichtigen, in den Erfolgen und in den Wechselfällen glücklichen Mann Euch und Euren Kindern im Staate zu erhalten, als den dem Römischen Volke so feindseligen Völkern aufzuopfern und zu verurtheilen.

16. Aber die Gallier rücken wie mit aufgepflanzten Fahnen feindlich gegen Fontejus an, und bedrängen und bestürmen ihn mit dem größten Eifer, mit der größten Verwegenheit. Ich sehe Das wohl. Wir aber, ihr Richter, werden mit Eurer Hülfe, durch eben so zahlreiche als starke Schutzwachen jenem wüthenden und unerträglichen Barbarenangriffe widerstehen. Zuerst stellt sich ihren Anfeindungen Macedonien entgegen, eine dem Römischen Volke getreue und befreundete Provinz: welche, wie sie durch diesen Mann gegen den Einfall und die Verheerung der Thracier vertheidigt worden, jetzt hinwiederum, durch die Behauptung, daß sie ihre und ihrer Städte Erhaltung nicht allein der Einsicht, sondern auch der tapfern Faust des Fontejus verdanke, sein Haupt gegen die schreckhaften Angriffe der Gallier vertheidigt. Auf der andern Seite tritt das jenseitige Hispanien auf,

welches gewiß nicht blos durch seine gewissenhafte Aussage der Leidenschaftlichkeit jener Leute das Gleichgewicht zu halten, sondern auch durch seine Zeugnisse und Belobungen die Meineide ruchloser Menschen zu entkräften vermag. Und sogar aus Gallien selbst werden die treuesten und angesehensten Hülfsvölker herbeigeholt. Zur Unterstützung dieses unglücklichen und schuldlosen Mannes erscheint die gesammte Gemeinde der Massilier, welche nicht blos darum bekümmert ist, daß sie ihm, ihrem Retter, den gebührenden Dank darzubringen scheine, sondern auch, weil sie glaubt, daß die Bestimmung und das Schicksal ihrer Lage in jenen Gegenden es so mit sich bringe, daß sie unsere Landsleute vor den Kränkungen durch jene Völkerschaften zu schützen suche. Für die Rettung des Marcus Fontejus kämpft gleichfalls die Kolonie von Narbo, die durch diesen Mann vor Kurzem von einer feindlichen Belagerung befreit, jetzt wegen seines Mißgeschicks und seiner Gefahr in Sorgen ist. Endlich ist, wie Dieß bei einem Gallischen Kriege seyn soll, wie die Rechte und die Sitte unserer Vorfahren es vorschreiben, kein Römischer Bürger vorhanden, der sich unter irgend einem Vorwande der Sache entziehen möchte. Alle Zollpächter jener Provinz, alle Landsleute, Viehtriftpächter, die übrigen Gewerbleute vertheidigen einmüthig und einstimmig den Marcus Fontejus.

17. Sollte Induciomarus als Anführer der Allobroger und der übrigen Gallier diese unsere zahlreichen Hülfsvölker verachten; wird er diesen Mann auch aus den Armen seiner Mutter, einer ausgezeichneten und bedauernswerthen Frau, vor Euren Augen zu reißen und zu entführen vermö-

gen? zumal da auf der andern Seite auch eine Vestalische Jungfrau ihren leiblichen Bruder umfaßt hält, und Euren Schutz, ihr Richter, und den Schutz des Römischen Volkes anfleht: sie, die so viele Jahre schon beschäftigt ist, für Euch und Eure Kinder die Gnade der unsterblichen Götter zu gewinnen, um jetzt für ihn und ihres Bruders Heil Eure Gemüther zu gewinnen. Welche Stütze, welcher Trost bleibt dieser Unglücklichen übrig, wenn sie ihn verliert? Denn andere Frauen können sich selbst ihre Stütze gebären, und einen Genossen und Theilnehmer an allen ihren Schicksalen zu Hause bei sich haben: aber diese Jungfrau, Was hat sie außer dem Bruder, das ihr lieb und werth seyn könnte? Duldet nicht, ihr Richter, daß die Altäre der unsterblichen Götter und der Mutter Vesta durch tägliche Wehklagen der Jungfrau an Euer Urtheil erinnert werden. Sorget dafür, daß man nicht sagen müsse, jenes ewige Feuer, das durch Fontejus nächtliche Bemühungen und Wachen erhalten wird, sey durch die Thränen Eurer Priesterin erloschen. Es streckt die Vestalische Jungfrau die flehenden Hände nach Euch aus, dieselben, welche sie für Euch zu den unsterblichen Göttern auszustrecken gewohnt ist. Sehet Euch vor, daß es Euch nicht Gefahr und den Vorwurf des Uebermuths zuziehe, wenn Ihr ihre flehenden Bitten verschmähen würdet, da diese Stadt, wenn die Götter ihre Bitten verschmähen wollten, nicht im Wohlstand bleiben könnte. Seht Ihr nicht, ihr Richter, wie Fontejus, dieser tapfere Mann, bei dem Namen seiner Mutter und Schwester plötzlich in Thränen ausbrach? Er, der nie in der Schlacht von Furcht übermannt worden; der oft bewaffnet sich in zahlreiche Schaaren der Feinde stürzte, in

der Ueberzeugung, bei solchen Gefahren den Seinigen denselben Trost zu hinterlassen, den sein Vater ihm hinterlassen hatte. Er ist jetzt von Bestürzung und Furcht übermannt, es möchte nicht allein der Glanz und die Unterstützung, die durch ihn den Seinigen zu Theil wurden, Diesen entzogen werden, sondern er möchte auch ewige Schmach und Schande und die bitterste Trauer den Unglücklichen hinterlassen. Wie ganz anders wäre Dein Loos geworden, Marcus Fontejus, wenn Du die Wahl gehabt hättest, lieber durch die Waffen der Gallier, als durch ihre Meineide zu fallen! Denn alsdann wäre die Tugend die Genossin Deines Lebens, und der Ruhm Deines Todes Begleiter gewesen. Nun aber, welch ein Schmerz, wenn Du für Sieg und Herrschaft Strafe leiden sollst nach der Willkür Derer, die entweder durch die Waffen besiegt worden sind, oder ganz wider Willen gehorchten! Gegen diese Gefahr möget ihr Richter einen tapfern und schuldlosen Bürger schützen: macht, daß man von Euch glauben dürfe, Ihr habet unsern Zeugen mehr als fremden Zutrauen geschenkt; Ihr habet das Wohl der Bürger mehr als die Launen der Feinde berücksichtigt; das Flehen der Jungfrau, welche Euren Heiligthümern vorsteht, habe bei Euch mehr gegolten, als die Frechheit Derer, die mit den Heiligthümern und Tempeln aller Völker Krieg geführt haben. Endlich sorget dafür, ihr Richter, was mit der Würde des Römischen Volks in der engsten Verbindung steht, daß man von Euch die Ueberzeugung habe, daß die Bitten einer Vestalin bei Euch mehr Gewicht gehabt haben, als die Drohungen der Gallier.

Rede für Aulus Cäcina.

Einleitung.

Aulus Cäcina, Municipalbürger aus Volaterrä, hatte von seiner verstorbenen Gattin Cäsennia unter Anderem ein Landgut geerbt, welches Diese aus der Verlassenschaft ihres ersten Gatten durch ihren Geschäftsführer Aebutius hatte kaufen lassen, und bis zu ihrem Tode besessen hatte. Die Erblasserin vermachte dem Cäcina 69/72 und dem Aebutius 1/72 ihres Vermögens. Dieser machte nun Ansprüche auf das erwähnte Landgut, unter dem Vorwande, daß er dasselbe nicht für Cäsennia, sondern für sich selbst ehemals erkauft habe, und daß Cäcina als Volaterraner durch Sulla's Gesetze seine Bürgerrechte, folglich auch das Recht der Erbschaft verloren habe. Aebutius setzte sich überdieß in Abwesenheit des Cäcina mit Gewalt in den Besitz des Landguts, und verwehrte dem Eigenthümer durch Drohungen und Bewaffnung

seiner Dienerschaft den Eintritt. Cäcina klagte bei dem Prätor, welcher nun das gewöhnliche Interdict erließ, wodurch dem Aebutius die Restitution befohlen wurde. Dieser behauptete aber, die Worte des Interdicts, welches nur Wiedereinsetzung Dessen, der im Besitz gewesen, verlange, treffen ihn nicht, da Cäcina damals nicht auf dem Gute gewesen sey, als er sich desselben bemächtigte. Die Richter wollten ein Zeitlang wegen der Verwicklung der Sache keine Entscheidung geben. Cajus Piso vertheidigte den Aebutius. Cicero hielt diese Rede für Cäcina wahrscheinlich in dem Jahre vor seiner Prätur.

Inhalt.

Eingang.

Kurze Andeutung der Frechheit des Gegners Aebutius und der rechtlichen Gesinnungen des Cäcina. Die Zeugen können Diesem nicht schaden. 1. Die Richter haben sich durch das freche Geständniß des Gegners irre machen lassen, und ihre Entscheidung aufgeschoben, was zu bedauern ist. 2. Tadel der Langsamkeit der Gerichte. 3.

Erzählung des Hergangs der Sache.

Geschichte der früheren Besitzerin des bestrittenen Landgutes, Cäsennia. 4. Schilderung des Aebutius und seines Verhältnisses zu jener Frau, für welche er als Sachwalter das Gut gekauft hat, aber nicht für sich. Zweite Heirath, Tod

und Vermächtniß der Cäsennia. 5—6. Erdichtete Ansprüche des Aebutius an das Gut, und Anforderungen, die Cäcina zurückwies. Jener aber bemächtigt sich des Gutes mit Gewalt. 7—8. Er gesteht diese That, die auch von den Zeugen bestätigt wird, deren Aussagen gewürdigt werden. 9—10.

Abhandlung.

1. Es ist wirklich Gewalt verübt worden: und das Interdict des Prätors spricht zu Gunsten des Cäcina. Erklärung dieses Interdicts, und Entkräftung der Gründe des gegenseitigen Anwalts Piso. 11—14. Begriff der Gewalt, und dessen Anwendung auf den vorliegenden Fall. 15—16.
2. Widerlegung der Behauptung des Gegners, daß Cäcina nicht ausgetrieben worden sey, weil er ja nicht auf dem Gute gewesen. Abgeschmacktheit der wörtlichen Interpretation der Rechtsformeln. Es ist unmöglich, bildliche und vieldeutige Worte zu vermeiden: man muß also nach dem Hauptsinn der Gesetze entscheiden. 17—18. Beispiele aus früheren Rechtsfällen und andern Gesetzen. 19—20. Auch hier muß der Sinn der Formel und die Billigkeit, nicht aber das Wort entscheiden. 21—22. Vertheidigung des bürgerlichen Rechts (23—26), dessen Gültigkeit durch die Richter auch in dieser Sache gewahrt werden muß. 27. Berufung auf den Rechtsgelehrten Aquilius und Andere. 28. Auch nach wörtlicher Erklärung des Interdikts muß Cäcina seine Sache gewinnen. 29—32.
2. Widerlegung des Grundes, daß Cäcina wegen Verlustes des Bürgerrechts nicht Besitzer des Guts habe seyn können. Cäcina konnte jenes Bürgerrecht, das nur von einer Zwingherrschaft seinen Landsleuten entrissen wurde, nicht mit rechtlicher Wirkung verlieren. 33. Von den Bedingungen des Verlustes des Bürgerrechts überhaupt. 34. Diesen auch vorausgesetzt, würde doch das Erbschaftsrecht des Cäcina feststehen. 35.

Schluß. Lob des Cäcina, der in Vergleichung mit seinem Gegner die Theilnahme der Richter verdient. Kurze Wiederholung der Hauptgründe. 36.

---

1. Wenn die Anmaßung auf dem Forum und vor Gericht so viel vermöchte, als die Frechheit auf dem Lande und in menschenleeren Gegenden vermag, so würde Aulus Cäcina der Anmaßung des Sextus Aebutius in dieser Rechtssache jetzt nicht minder unterliegen, wie er dort, wo es au Gewalt ankam, seiner Frechheit unterlag. Aber er glaubte, daß es nicht allein einem besonnenen Manne gezieme, in einer Streitsache, die auf dem Rechtswege durchgefochten werden muß, nicht mit den Waffen zu streiten, sondern auch einem Manne von Grundsätzen, Denjenigen, gegen welchen er nicht mit Gewalt und Waffen kämpfen wollte, durch Recht und Urtheil zu überwinden. Wirklich scheint mir Aebutius ebensowohl ausgezeichnete Anmaßung vor Gericht bewiesen zu haben, wie er einen hohen Grad von Frechheit bei Versammlung und Bewaffnung seiner Leute bewies, nicht allein, weil er sich erdreistet hat, vor Gericht zu erscheinen (denn wiewohl Dieß bei einer so offenkundigen Sache ohne rücksichtslose Unverschämtheit nicht geschehen kann, so ist es doch durch die Arglist schon zur Gewohnheit geworden), sondern auch, weil er sich nicht gescheut hat, eben Das, was man ihm vorwirft, zu gestehen. Er müßte denn nur die Ansicht gehabt haben, daß er, wenn nach dem Herkommen Gewalt gebraucht worden wäre, die Behauptung des Besitzes nicht durchgesetzt haben würde: weil aber gegen Recht und Her-

kommen Gewalt gebraucht worden, so sey Aulus Cäcina nebst seinen Freunden vor Furcht bestürzt entflohen. Auch jetzt, denkt er, werden wir, wenn die Sache nach der Sitte und dem allgemeinen Herkommen vertheidigt werde, vor Gericht und in der Verhandlung nicht unterliegen: wofern aber von dem Herkommen abgewichen werde, so werde er, je anmaßender er sich benehme, desto eher den Sieg davon tragen. Als ob rücksichtslose Unverschämtheit vor Gericht eben so Viel ausrichten könnte, als Keckheit bei Gewaltstreichen: und als ob wir nicht damals der Frechheit um so lieber nachgegeben hätten, um jetzt der Anmaßung desto leichter widerstehen zu können. Ich komme daher, ihr Richter, mit ganz anderer Gesinnung zur Führung meiner Sache bei der gegenwärtigen Verhandlung, als ich im Anfang gehabt hatte. Denn damals beruhte die Hoffnung für meine Partei auf meiner Vertheidigung: jetzt beruht sie auf dem Geständnisse des Gegners: damals auf unsern, jetzt auf den jenseitigen Zeugen: über Diese war ich früher in Sorgen, sie möchten, wenn sie unredlich wären, eine Unwahrheit sagen, und wenn man sie für redlich hielte, mit ihrer Behauptung Glauben finden: jetzt aber bin ich darüber ganz ruhig. Denn wenn sie rechtschaffene Männer sind, so unterstützen sie mich, indem sie Das eidlich aussagen, Was ich ohne Eidschwur als Klage vorbringe: sind sie aber minder tüchtige Zeugen, so thun sie mir keinen Schaden. Denn entweder glaubt man ihnen, und dann glaubt man: gerade Das, Was ich als Klage vorbringe: oder man glaubt ihnen nicht, und dann steht der Gegner wegen der entkräfteten Glaubwürdigkeit seiner Zeugen im Nachtheil.

2. Wenn ich jedoch erwäge, wie Jene ihre Sache führen, so weiß ich nicht, wie man sich unverschämter ausdrücken könnte. Wenn ich aber Euch noch zweifeln sehe, wie Ihr entscheiden sollet, so fürchte ich, Jene möchten, indem sie unverschämt sich benommen zu haben scheinen, schlau und listig gehandelt haben. Denn hätten sie geläugnet, daß mittelst bewaffneter Mannschaft Gewalt gebraucht worden, so würde man sie bei einer so offenbaren Sache und bei so achtbaren Zeugen leicht fassen können. Geständen sie aber, und behaupteten, Etwas, Was unter keinen Umständen rechtlich geschehen kann, sey in diesem Fall mit Recht von ihnen vollzogen worden, dann, hofften sie, Was auch wirklich erfolgte, daß sie Euch veranlassen würden, Euch zu besinnen, und gegründete Bedenklichkeit und Gewissenszweifel bei der Beurtheilung in Euch erregen würden. Zugleich dachten sie, es würde erfolgen, Was höchst ärgerlich ist, daß man in diesem Prozeß nicht über die Unredlichkeit des Sextus Aebutius, sondern über eine bürgerliche Rechtsfrage eine Entscheidung erwarten würde. Wenn ich hierbei nur die Sache des Aulus Cäcina zu führen hätte, so würde ich mich für einen hinlänglich tüchtigen Vertheidiger erklären dürfen, in so fern ich die gebührende Treue und Gewissenhaftigkeit beweisen würde: und wenn diese Eigenschaften bei einem Sachwalter sich finden, so hat man, zumal bei einem klaren und einfachen Gegenstande, keinen Grund, ein ausgezeichnetes Talent zu verlangen. Aber da ich von einem Rechte zu reden habe, das Alle angeht, Das von den Vorfahren bestimmt worden, nnd sich bis auf diesen Tag erhalten hat, durch dessen Aufhebung nicht nur ein Theil des Rechts verstümmelt, son-

dern auch diejenige Gewalt, welche dem Rechte am meisten entgegen ist, gerichtlich bestätigt erscheinen könnte, so sehe ich ein, daß diese Sache große Geisteskraft erfordert, nicht, um zu beweisen, Was vor Augen liegt, sondern damit nicht, wenn Euch bei einer so wichtigen Sache eine irrige Ansicht in den den Weg träte, Jedermann eher denke, ich hätte die Sache nicht befriedigend geführt, als daß man Euch Vernachlässigung Eurer Gewissenspflicht vorwürfe. Jedoch bin ich überzeugt, ihr Richter, daß Ihr nicht sowohl wegen der dunkeln und zweifelhaften Rechtsverhältnisse schon zweimal Eure Entscheidung in derselben Sache aufgeschoben habt; als daß Ihr darum, weil dieser Prozeß für die Ehre jenes Mannes ganz entscheidend scheint, längere Frist für die Verurtheilung gewünscht habt, und ihm zugleich Zeit lassen wolltet, sich zu fassen. Weil nun Dieß schon zur Gewohnheit geworden ist, und rechtschaffene Männer, wie Ihr, in den Gerichten es so machen; so ist es vielleicht weniger zu tadeln, aber desto mehr zu beklagen. Denn alle Gerichte sind entweder zur Schlichtung von Streitigkeiten, oder zur Bestrafung von Verbrechen eingesetzt. Das erste ist von geringerer Bedeutung, darum, weil es weniger verletzend ist, und auch oft durch einen Privatschiedsrichter abgemacht wird. Das Andere ist von verschiedener Wirkung, weil es wichtigere Dinge betrifft, und nicht blos den Ehrendienst eines Freundes, sondern die Strenge und die Gewalt eines Richters erfordert: und eben dieses wichtige Geschäft, wegen dessen hauptsächlich die Gerichte eingesetzt sind, ist durch einen schlimmen Mißbrauch jetzt in Unordnung gekommen. Denn je verabscheuungswürdiger eine Sache ist, desto schärfer und zeitiger muß man

sie ahnden: und doch wird eben diese Sache, weil die Ehre eines Menschen auf dem Spiele steht, mit größter Langsamkeit abgeurtheilt. *)

3. Kann denn folgerechter Weise dieselbe Ursache, wodurch die Gerichtsverhandlung veranlaßt wurde, auch zugleich den Urtheilsspruch verzögern? Wenn Einer, Was er versprochen, wobei er sich auch nur durch Ein Wort verbindlich gemacht hat, nicht leistet, so wird er durch einen schleunigen Ausspruch des Richters, ohne daß Dieser sich daraus ein Gewissen macht, verurtheilt. Hat Einer aber in Vormundschaftssachen, oder bei Geschäftsgenossenschaft, oder Aufträgen, oder bei Verhältnissen anvertrauter Habe Jemanden übervortheilt, so ist die Strafe langsamer, da doch das Verbrechen größer ist. „Es handelt sich ja von einem beschimpfenden Urtheilsspruche." Nun ja: aber die That war beschimpfend. Sehet selbst, wie unbillig Das herauskommt: „weil die That unwürdig ist, so hat sie einen entehrenden Ruf zur Folge; und weil sie einen entehrenden Ruf zur Folge hat, so soll darum die unwürdige That nicht geahndet werden." Und wenn ein Richter oder Eigenthumsschätzer mir entgegnen sollte: „Du konntest ja Deinen Streit durch eine minder beschwerende Anklage führen: Du konntest durch einen leichteren und bequemeren Gang des Prozesses zu Deinem Rechte gelangen: daher ändre entweder Deine Anklage, oder muthe mir nicht zu, daß ich entscheiden soll;" so würde doch ein Solcher entweder furchtsamer oder parteiischer er-

*) Wir lesen mit Reinhold Klotz (Seebode N. Jahrb. II. Suppl. B. 1s Heft 1835. S. 54.) at eadem, quia exist. . . .

scheinen, als es einem muthigen und weisen Richter billiger Weise geziemt, wenn er mir entweder vorschreiben wollte, wie ich mein Recht verfolgen soll, oder, Was an ihn gebracht wird, selbst nicht zu entscheiden wagte. Denn wofern der Prätor, welcher die Richter ernennt, dem Kläger den Gang der Klage vorschreibt, den er nach seinem Willen befolgen soll, so sehet, wie unbillig es ist, wenn der Richter, nachdem die Sache schon festgestellt ist, fragt, Was in der Klage hätte geschehen können, oder noch geschehen könne, nicht aber, Was geschehen sey. Jedoch wir würden Eurer allzugroßen Güte gerne nachgeben, wenn wir auf anderm Wege wieder zu unserm Rechte gelangen könnten. Wer wird aber in diesem Falle glauben, daß man eine durch Bewaffnete verübte Gewalt ungeahndet hingehen lassen müsse; oder Wer könnte mir einen minder beschwerenden Gang der Anklage in dieser Sache zeigen? Könnt Ihr bei einer Art des Vergehens, wofür, wie Jene schreien, Klagen wegen Unrechts oder peinliche Prozesse eingeführt sind, uns Härte vorwerfen, da Ihr doch sehet, daß nichts Anderes geschehen ist, als daß mittelst des Interdicts *) der Besitz zurückgefordert wurde?

4. Mag nun aber die Gefahr für den guten Ruf des Gegners, oder eine rechtliche Bedenklichkeit Eure Entscheidung verzögert haben, so habt Ihr den ersten Grund durch öftere Hinausschiebung der Gerichtsverhandlung Euch selbst

*) So hießen Verfügungen des Prätors, wenn er entweder gewissen Eingriffen gegen das Eigenthum u. s. w. Einhalt that, oder Ersatz oder Auslieferung gebot. Just. Institut. X, 15.

bereits abgeschnitten: den zweiten Grund hoffe ich zuversichtlich heute zu entkräften, so daß Ihr nicht länger über unsern Streitpunkt und das allgemeingeltende Recht in Zweifel seyn könnet. Und wenn es vielleicht scheinen könnte, als ob ich bei meinem Beweise weiter ausgeholt hätte, als die Grundsätze des Rechts, welches der Gegenstand dieser Entscheidung seyn soll, und die Natur dieses Rechtshandels erfordert hätte, so bitte ich um Eure Nachsicht. Denn es liegt dem Aulus Cäcina eben so viel daran, die Meinung von sich zu erwecken, daß er nach dem strengsten Rechte verfahren habe, als ihm daran liegt, ein unbestrittenes Recht nicht unbehauptet zu lassen.

Marcus Fulcinius, ihr Richter, war aus der Freistadt Tarquinii, und galt nicht allein in seiner Heimath als einer der achtbarsten Männer, sondern trieb auch zu Rom ein nicht unberühmtes Wechselgeschäft. Er hatte zur Gattin Cäsennia, eine Frau aus derselben Freistadt, von der vornehmsten Geburt, die ihm sehr werth war, wie er Dieß nicht allein im Leben in vielen Fällen bewies, sondern auch bei seinem Tode durch sein Testament an den Tag legte. An diese Cäsennia verkaufte er in jenen Zeiten des Geldmangels ein Landgut auf dem Gebiete von Tarquinii: da er nämlich das baare Heirathsgut seiner Gattin gebrauchte, so ließ er, um der Frau ihr Vermögen desto besser zu sichern, das Heirathsgut auf jene Grundbesitzung verschreiben. Einige Zeit nachher, als das Wechselgeschäft schon aufgelöst war, kaufte Fulcinius einige Grundstücke, die an jenes Gut seiner Gattin stießen und angrenzten. Fulcinius starb (ich will nämlich

Manches, Was zu der Geschichte gehört, weil es unserer Sache zu ferne liegt, übergehen): in seinem Testament ernennt er zum Erben den Sohn, den er von der Cäsennia hatte. Die Nutznießung aller seiner Güter vermachte er der Cäsennia, daß sie zugleich mit dem Sohne die Einkünfte genießen sollte. Der große Vorzug, den der Gatte ihr verliehen, wäre der Frau angenehm gewesen, wenn er hätte von Dauer seyn dürfen. Denn sie hätte dann das Vermögen in Gemeinschaft mit Dem genossen, den sie selbst für ihr Vermögen sich zum Erben wünschte, und der ihr die größte Freude gewährte. Aber bald raubte ihr das Schicksal diese Freude. Nach kurzer Zeit starb nämlich der junge Marcus Fulcinius, und ernannte zum Erben den Publius Cäsennius: seiner Gattin vermachte er eine große Summe Geldes, und seiner Mutter den größeren Theil seiner Güter; daher wurde nun zwischen den Frauen getheilt.

5. Da man eine Versteigerung über diese Erbschaft anordnete, so war jener Aebutius, der schon lange aus dem Wittwenstande und der verlassenen Lage der Cäsennia sich eine Nahrungsquelle gemacht und sich dergestalt in ihrem Vertrauen festgesetzt hatte, daß er, mit einem nicht unbeträchtlichen Gewinn für sich, die etwa vorkommenden Geschäfte der Frau und ihre Rechtshändel führte, auch damals mit diesen Verhältnissen der Versteigerung und Theilung beschäftigt, drang sich auch selbst auf, ließ sich ins Innere *) ein, und brachte die Cäsennia auf die Meinung, daß

---

*) Wir lesen nach der Turiner Handschrift mit Klotz S. 85 a. a. O.: se intro dabat, statt: intrudebat.

sie als eine unerfahrene Frau wähnte, es könne Nichts klug verhandelt werden, wo Aebutius nicht dabei wäre. Diesen Charakter, den ihr Richter bereits aus dem täglichen Leben *) kennet, den Charakter eines Frauenschmeichlers, eines Wittwenbeistandes, eines im Uebermaße zanksüchtigen Vertheidigers, eines zu Händeln leicht erregbaren **) Menschen, der abgeschmackt und einfältig unter Männern, und bei Weibern rechtskundig und gewandt ist – diesen Charakter dürft Ihr bei Aebutius voraussetzen. Denn Dieß war Aebutius für die Cäsennia. Fragt nicht etwa, ob er ihr Verwandter war. Niemand war ihr fremder. War er etwa ein Mann, dessen Freundschaft entweder von ihrem Vater, oder vom Gatten auf sie vererbt war? Nichts weniger. Was war er denn? Ein Mensch, wie ich ihn oben gezeichnet habe: ein freiwilliger Freund dieser Frau, der nicht durch irgend ein engeres freundschaftliches Verhältniß, sondern durch erkünstelten Diensteifer und angenommene Geschäftigkeit mit ihr verbunden war; Dessen Dienste mehr zuweilen erwünscht, als zur rechten Zeit getreu waren. Als, wie ich anfangs bemerkte, die Versteigerung zu Rom angeordnet wurde, so riethen die Freunde und Verwandten der Cäsennia, Was die Frau auch

*) Orelli meint, Dieß sey der Titel eines Lustspiels gewesen, was Klotz bestreitet.

**) Die Turiner und Erfurter Handschriften haben statt: conciti ad rixam, die Lesart: contriti ad regiam, welche Peyron und Klotz vorziehen. Der Sinn würde seyn „eines Pflastertreters, der vor den öffentlichen Gebäuden (regia oder basilica genannt) sich herumgetrieben.“

selbst schon im Sinne hatte, weil sie Gelegenheit hätte, jenes Gut des Fulcinius zu kaufen, das an ihr voriges Gut grenze, so sey kein Grund vorhanden, eine solche Gelegenheit zu versäumen, zumal da man ihr nach der Theilung Geld schuldig sey: Dieses könne auf keine bessere Weise angelegt werden. Die Frau beschloß also, es so zu machen. Sie giebt Auftrag, ihr das Gut zu kaufen. Wem glaubt Ihr wohl, daß sie den Auftrag gab? Jedermann vermuthet, es werde dieses Geschäft dem Mann anvertraut worden seyn, der zu allen Angelegenheiten dieser Frau allezeit fertig war, ohne welchen man Nichts mit der gehörigen Klugheit und Schlauheit abmachen zu können meinte. Ihr habt richtig geschlossen. Dem Aebutius wird das Geschäft übergeben.

6. Aebutius erscheint bei dem Versteigerungstische, und thut sein Angebot. Viele Käufer werden abgeschreckt, theils aus Wohlwollen für Cäsennia, theils durch den Preis. Das Gut wird dem Aebutius zugeschlagen: Aebutius verspricht, dem Wechsler das Geld zu zahlen: und Dieß ist der Beweis, den dieser rechtschaffene Mann jetzt vorbringt, daß für ihn der Kauf geschlossen worden sey. Als ob wir läugneten, daß das Gut ihm zugeschlagen worden, oder als ob damals Jemand gezweifelt hätte, daß dasselbe für die Cäsennia gekauft worden; da die Meisten es wußten, fast Alle es gehört hatten, Andere durch Vermuthung es errathen konnten, da man das Geld der Cäsennia von jener Erbschaft her schuldig war; da es ihrem Interesse höchst angemessen war, wenn dasselbe in Grundstücken angelegt wurde; da es Grundstücke waren, welche für die Frau am besten gelegen waren; da diese feilgeboten wurd und der Mann darauf bot, bei

dem sich Niemand wunderte, daß er in Geschäften der Cäsennia thätig sey, und da Niemand vermuthen konnte, daß er für sich selbst kaufe. Nachdem der Kauf geschlossen war, wird das Geld von Cäsennia ausgezahlt. Hiervon aber, glaubt nun Jener, könne kein Beweisgrund angegeben werden, weil er selber die Rechnungsbücher auf die Seite geschafft habe: dagegen sey er im Besitze der Rechnungen des Wechslers, worin die Ausgabe des Geldes und die Einnahme auf seinen Namen eingetragen sey: als ob Dieß nicht so hätte geschehen müssen. Nachdem Alles so vor sich gegangen war, wie wir behaupten, so nahm Cäsennia Besitz von dem Gute und verpachtete es: bald darauf verheirathete sie sich mit Aulus Cäcina. Um die Sache kurz zu erzählen: die Frau stirbt, mit Hinterlassung eines Testaments: sie setzt den Cäcina als Erben zu eilf Zwölftheilen und einem halben ein: zu einem Sechsunddreißigstel den Marcus Fulcinius, den Freigelassenen ihres ersten Gatten, ein Zweiundsiebzigstel wirft sie für Aebutius aus. *) Dieses Zweiundsiebzigstel wollte sie ihm für seine Emsigkeit und Mühe, wenn er welche übernommen hatte, als Lohn bestimmen. Er aber glaubt, daß er bei allen seinen Streitigkeiten sich an diese Erbparcelle als eine Handhabe halten könne.

7. Gleich im Anfang wagte er zu behaupten, Aulus Cäcina könne nicht der Erbe der Cäsennia seyn, weil er nicht in völligem Rechtsstande, wie andere Bürger, sich befinde, wegen des Unfalls und bürgerlichen Mißgeschicks der Vola-

---

*) Diese Bruchtheile machen gerade zusammen ein Ganzes aus.

terrauer. *) Hat nun etwa Dieser, als ein schüchterner und unerfahrener Mann, der weder Muth noch Einsicht genug besessen hätte, gedacht, die Erbschaft sey nicht so viel werth, daß sein Bürgerrecht deßhalb in Zweifel gezogen würde: hat er etwa dem Aebutius gestattet, so viel er wollte, von den Gütern der Cäseunia zu besitzen? Nein! Er hat, wie es einem muthigen und klugen Manne geziemte, die einfältige Cabale niedergeschlagen und vereitelt. Da Cäcina im Besitze der Güter war, und Aebutius seinem Zweiunddsiebzigstel eine unmäßige Ausdehnung geben wollte, so verlangte Aebutius als Erbe einen Schiedsrichter zur Vermögenstheilung. Wenige Tage darauf, als er sah, daß er durch das Schreckniß der Processe dem Aulus Cäcina Nichts abdringen könne, erklärt er dem Mann auf dem Forum, jenes obengenannte Gut, wovon ich bewiesen habe, daß er aus Auftrag der Cäsennia der Käufer gewesen, sey sein Eigenthum, und er habe es für sich gekauft. Was sagst Du? Diesem Menschen sollte jenes Gut gehören, das doch Cäsennia vier Jahre lang, das heißt, seit das Gut feil geboten wurde, so lang sie lebte, ohne allen Widerspruch in Besitz hatte? Freilich, sagte er: denn der Gebrauch und die Nutznießung des Gutes gehörte nach dem Testamente ihres Mannes der Cäsennia. Da er nun mit dieser unerhörten Art von Rechtsstreit auf so boshafte Weise ihn bedrohte, so beschloß Cäcina nach dem Rathe seiner Freunde, einen Tag zu bestimmen, wo

*) Die Municipalstadt Volaterrä war als Anhängerin des Marius von Sulla des Bürgerrechts beraubt worden. S. Cicero pro dom. 30.

Augenschein eingenommen, und Cäcina dem Herkommen gemäß aus dem Gute getrieben werden sollte. *) Sie verabreden sich: es wird nach Beider Bequemlichkeit ein Tag gewählt. Cäcina erscheint auf diesen Tag mit seinen Freunden auf dem Castell Axia, von dem das Gut, wovon die Rede ist, nicht weit entfernt liegt. Daselbst wird er von Mehreren benachrichtigt, daß Aebutius sehr viele Leute, Freie und Sclaven, versammelt und bewaffnet habe. Da sie sich zum Theil darüber verwunderten, zum Theil es nicht glauben wollten: siehe da kam Aebutius selbst auf das Castell: er erklärt dem Cäcina, er habe Bewaffnete bei sich: Cäcina werde dort nicht [lebend] wegkommen, wenn er sich nähere. Cäcina und seine Freunde beschloßen, doch einen Versuch zu machen, so weit sie es ohne Lebensgefahr thun könnten. Dann gehen sie aus dem Kastell herunter, und schlagen den Weg nach dem Gute ein. Ihr Benehmen scheint verwegen. Aber der Grund war, wie ich glaube, der: Niemand dachte, er werde den tollen Streich, womit er in Worten drohte, in der That ausführen.

8. Wirklich stellt Aebutius an alle Eingänge, wodurch man nicht blos zu dem streitigen Landgute, sondern auch zu dem nächstgelegenen, worüber kein Streit war, kommen konnte, bewaffnete Leute hin. Daher widersetzten sich dem Cäcina zuerst, als er das alte Gut betreten wollte, weil Dieß der nächste Weg war, zahlreiche Bewaffnete. Als Cäcina hier

---

*) Ueber diese Förmlichkeit, die den Processen über Eigenthumsrechte voranging, s. die Rede für M. Tullius 20 und uns. Anm.

abgetrieben war, so begab er sich doch auf dem Wege, wo er konnte, zu dem Gute, von welchem aus verabredeter Maßen die Gewaltthandlung geschehen sollte. Die äußerste Grenze dieses Landguts ist aber mit einer geraden Reihe von Oelbäumen besetzt. Als man sich diesen näherte, war Aebutius mit seiner gesammten Schaar bei der Hand, rief seinen Sclaven, Namens Antiochus, zu sich, und befahl ihm mit lauter Stimme, Jeden zu tödten, der die Reihe der Oelbäume betreten würde. Der sonst so kluge Cäcina hat, wie ich glaube, in dieser Sache mehr Muth, als Vorsicht gezeigt. Denn wiewohl er die Menge von Bewaffneten erblickte, und den erwähnten Ruf des Aebutius gehört hatte, so ging er doch näher herzu, und als er eben in den Bezirk des Ortes, den die Oelbäume begrenzten, eintreten wollte, mußte er vor dem Angriffe des bewaffneten Antiochus und den Geschossen und Anfällen der Uebrigen entfliehen. Zugleich begaben sich mit ihm seine Freunde und Beistände, von Furcht bestürzt, auf die Flucht, wie Ihr aus dem Munde ihres Zeugen vernommen habt. Nach diesen Vorgängen ertheilte der Prätor Publius Dolabella das gewöhnliche Interdikt „wegen Gewalt durch bewaffnete Leute," und zwar ohne alle Einschränkung, einzig dahin, daß er den Besitz, aus dem er den Andern vertrieben, zurückgeben sollte. Er erklärte, er habe Dieß gesehen. Es wurde Gewährleistung angelobt. Ueber Diese sollt Ihr jetzt richten.

9. Es war für Cäcina freilich das Wünschenswertheste gewesen, ihr Richter, keinen Prozeß führen zu müßen: zunächst aber mußte er wünschen, daß sein Gegner, kein so ruchloser Mensch seyn möchte: endlich, daß er so einfältig

seyn möchte, als er ist. Denn seine Einfalt unterstützt uns in eben dem Grade, als uns seine Ruchlosigkeit verletzt. Ruchlos handelte er, indem er Leute sammelte, Bewaffnete, mit einer bewaffneten Rotte Gewalt verübte. Dadurch hat er den Cäcina verletzt, aber auch zugleich selbst unterstützt. Denn für eben dieß ruchlose Verfahren hat er Zeugnisse herbeigebracht, und bedient sich derselben zu seiner Vertheidigung. Daher, ihr Richter, bin ich entschlossen, ehe ich an meine Vertheidigung und an meine Zeugen komme, sein Geständniß und seine Zeugen zu benützen. Was bekennt er, ihr Richter, und bekennt es so gerne, daß es nicht bloß ein Geständniß, sondern eine freiwillige Erklärung zu seyn scheint? Ich habe die Leute zusammenberufen: ich habe sie „vereinigt, bewaffnet, durch Androhung des Todes und Lebensgefahr habe ich Deine Annäherung verhindert. Mit dem Schwerte, ja mit dem Schwerte," so drückt er sich vor Gericht aus, „habe ich Dich abgetrieben und zurückgeschreckt." Wie? Was sagen denn die Zeugen? Publius Vetilius, ein Verwandter des Aebutius, erklärt, er sey dem Aebutius auf seine Bitte mit bewaffneten Sclaven zu Hülfe gekommen. Was weiter? Es seyen mehrere Bewaffnete gewesen. Was dann? Aebutius habe dem Cäcina gedroht. Was soll ich von diesem Zeugen sagen, ihr Richter, als Das, Ihr möget ihm doch darum nicht minder glauben, weil er für minder glaubwürdig gilt; sondern Ihr möget ihm darum glauben, weil er auf jener Seite aussagt, Was der andern Partei höchst ungünstig ist? Aulus Terentius, der andere Zeuge, klagt nicht nur den Aebutius, sondern auch sich selber an. Er sagt gegen Aebutius, es seyen bewaffnete Leute da ge-

wesen; von sich aber rühmt er, er habe dem Antiochus, dem Sclaven des Aebutius, befohlen, den Cäcina, wenn er herbeikommen sollte, mit dem Schwerte anzugreifen. Was soll ich weiter von diesem Menschen sagen? Er, gegen Den ich, als Cäcina mich dazu aufforderte, niemals sprechen wollte, damit es nicht den Anschein hätte, als wollte ich ihm eine peinliche Klage aufbürden: er läßt mich jetzt im Zweifel, wie ich über ihn reden, oder ob ich schweigen soll, da er selbst Dieß eidlich von sich aussagt. Sodann hat Lucius Cälius erklärt, nicht allein, daß Aebutius in Gesellschaft mehrerer Bewaffneter gewesen, sondern auch, daß Cäcina mit sehr wenigen Beiständen dagewesen sey.

10. Sollte ich diesen Zeugen entkräften wollen? Nein, ich verlange, daß Ihr ihm eben so viel, als meinem Zeugen glaubet. Dann folgte Publius Memmius, der seinen nicht unbedeutenden Dienst, welchen er den Freunden des Cäcina erwies, erwähnt hat, indem er sagte, er habe ihm durch das Gut seines Bruders einen Weg zum Entrinnen geöffnet, als sie Alle von Furcht bestürzt waren. Diesem Zeugen will ich danken, daß er sich in der That theilnehmend und im Zeugnisse gewissenhaft gezeigt hat. Aulus Atilius und sein Sohn Lucius haben ausgesagt, nicht allein, daß Bewaffnete da gewesen, sondern auch, daß sie die Ihrigen bewaffnet mitgebracht haben. Noch weiter: als Aebutius dem Cäcina Unheil drohte, so habe Cäcina eben da verlangt, die Austreibung aus dem Besitz sollte nach dem Herkommen geschehen. Dasselbe hat auch Publius Rutilius ausgesagt, und um so lieber ausgesagt, damit doch in irgend einem Gerichte sein Zeugniß als glaubwürdig gelten möchte. Zwei weitere Zeu-

gen haben Nichts über den Gewaltstreich, sondern nur über die Sache selbst und den Ankauf des Gutes gesprochen: Publius Cäsennius, der Verkäufer des Gutes, der nicht sowohl von Ansehen, als von Körper gewichtig ist, und der Wechsler Sextus Clodius, mit dem Beinamen Phormio, der nicht minder schwarz, nicht minder frech ist als jener Phormio bei Terenz. *) Diese haben über den Gewaltstreich Nichts ausgesagt, und sonst weiter Nichts, Was für Euren Urtheilspruch von Bedeutung wäre. Als zehnter Zeuge, dem man mit Erwartung entgegensah, der bis zuletzt aufgespart worden, hat Fidiculanius Falkula gesprochen, Senator des Römischen Volks, eine Zierde seines Standes, der Stolz und das Kleinod der Gerichte, ein Muster von alterthümlicher Gewissenhaftigkeit. Obwohl Dieser so heftig und hitzig aufgetreten war, daß er nicht nur den Cäcina durch seinen Meineid beleidigte, sondern auch mir zu zürnen schien, so habe ich ihn doch so zahm und geschmeidig gemacht, daß er, wie Ihr Euch wohl erinnert, nicht zum zweitenmal zu sagen wagte, wie viel tausend Schritte sein Gut von der Stadt entfernt liege. Denn als er sagte, „weniger als fünfzigtausend," **) so rief das Volk lachend ihm zu: „gerade das

*) Phormio spielt in einem Stücke des Terenz den zudringlichen Gast (Parasiten), Kuppler und Unterhändler. — Da nun die Parasiten schwarze Masken und Kleider zu tragen pflegten, und schwarz auch bei den Römern die bekannte bildliche Bedeutung hatte, so liegt in jenem Worte eine doppelte Anspielung.

**) Die alte Lesart ist 53,000. Andere schlagen vor, wie es in der Rede für Cluentius 27 heißt, 40,000 zu lesen.

sey die Zahl." Denn Jedermann erinnerte sich, wie viel er bei dem Processe des Albius bekommen hatte.*) Was kann ich gegen Diesen sagen, als Was er nicht zu läugnen vermag? Daß er in ein Gericht über eine peinliche Untersuchung eingetreten, da er doch bei jener Berathung (eigentlich) nicht Richter war: daß er bei dieser Berathung, ohne die Verhandlung mit angehört zu haben, obwohl er die Sache hätte vertagen können, doch erklärt habe, es sey ihm [schon Alles] lar; daß, wiewohl er, ohne von der Sache genaue Kenntniß genommen zu haben, zu richten wagte, doch lieber verurtheilen, als osſprechen wollte; daß er, da der Angeklagte, wäre die Zahl der Verurtheilenden um Einen kleiner gewesen, nicht hätte verdammt werden können, nicht zur Untersuchung der Sache, sondern nur, um die Verurtheilung vollzählig zu machen, sich hergegeben habe. Läßt sich etwas Beschwerenderes gegen Jemand vorbringen, als daß er zur Verurtheilung eines

---

Falkula meinte Schritte, das Volk aber die Zahl der Sestertien, wodurch, wie es glaubte, Falkula bestochen worden war.

*) Von diesem Processe findet man Nachricht in der Rede für Cluentius, wo übrigens C. 37 gesagt wird, Falcula sey zwar der Bestechung wegen angeklagt, aber losgesprochen worden. Zwischen dem Processe des Albius Oppianicus und dem des Cluentius verflossen acht Jahre: in der Zwischenzeit, jedoch erst nach unserer Rede, war die Wahrheit an den Tag gekommen. Die nächstfolgenden Vorwürfe gegen Falcula beziehen sich auf sein Benehmen als Richter im Processe des Albius, daß er durch eine spätere Verloosung ins Gericht eingetreten, und nicht von seiner Decurie gewählt worden sey und s. w. S. Cluent. a. a. O.

Menschen, den er nie gesehen noch reden gehört, durch Geld sich habe bewegen lassen? Oder giebt es einen gegründeteren Vorwurf, als einen solchen, den der Angegriffene nicht einmal mit einem Winke zu entkräften versucht? Ihr könnt Euch jedoch leicht überzeugen, daß dieser Zeuge mit dem Geiste nicht zugegen war, als Jene die Sache verhandelten, und die Zeugen sprachen, sondern daß er wohl für diesen Augenblick an irgend einen (Andern) Beklagten dachte. Nachdem nämlich alle Zeugen vor ihm ausgesagt hatten, es seyen mehrere Bewaffnete in Gesellschaft des Aebutius gewesen, so sagte Er allein, es seyen keine da gewesen. Zuerst meinte ich, der alte Schelm sehe gar wohl ein, was für die Sache wünschenswerth sey, und fehle nur darin, daß er die Zeugnisse aller Andern, die vorher gesprochen, entkräfte. Da erklärte Jener*) plötzlich in Uebereinstimmung mit sich selbst, nur seine Sclaven seyen bewaffnet gewesen.

11. Was will man mit diesem Menschen machen? Muß man es nicht zuweilen geschehen lassen, daß er den Haß, den eine so arge Ruchlosigkeit verdient, durch die Entschuldigung eines hohen Grades von Einfalt versöhne? Habt ihr Richter, indem Euch die Sache noch nicht entscheidbar schien, denn diesen Zeugen keinen Glauben geschenkt? Aber es war ja kein Streit darüber, daß sie die Wahrheit redeten. Konnte es denn, bei einer versammelten Rotte, unter Vertheidigungs- und Angriffswaffen, bei augenscheinlicher Todesgefahr und offener Androhung des Mordes, Euch zweifelhaft seyn, ob Ihr annehmen solltet, es sey da Gewalt gebraucht worden,

*) Wir beziehen Dieß auf Aebutius.

oder nicht? In welchen Fällen sollten denn die Merkmale der Gewalt zutreffen, wenn es nicht hier wäre? Oder schien Euch jene Vertheidigung so trefflich zu seyn: „Ich habe nicht aus dem Besitz getrieben, sondern nur abgewehrt: denn ich habe Dir den Eintritt in das Gut nicht gestattet, sondern Bewaffnete entgegengestellt, damit Du sehen konntest, daß, wenn Du einen Fuß auf das Gut setztest, Du augenblicklich des Todes wärest." Was sagst Du? Der, welcher durch Waffen weggeschreckt, verjagt, verscheucht ist, sollte nicht aus dem Besitze getrieben erscheinen? Später wollen wir das Wort beleuchten, nun aber die Sache selbst zum Grunde legen, welche Jene nicht läugnen, und das Recht und die Beschwerdegründe dabei untersuchen.

Es ist Das eine gegründete Thatsache, die der Gegner nicht läugnet, daß Cäcina, als er am bestimmten Tag und zur Stunde erschienen war, damit die gewaltsame Austreibung nach dem Herkommen vor sich gehen möchte, durch eine bewaffnete Rotte mit Gewalt vertrieben und entfernt wurde. Da nun Dieß ausgemacht ist, so glaube ich, als ein des Rechts unkundiger und in Geschäften und Processen unerfahrener Mann, meine Klage so führen zu können, daß ich vermittelst des Interdicts mein Recht behaupte, und Dein Unrecht verfolge. Gesetzt, ich irrte in diesem Punkte, und könnte durch dieses Interdict meinen Zweck nicht erreichen: nun so wünsche ich von Dir darüber belehrt zu werden. Ich frage, ob eine Klage in dieser Sache Statt finde, oder nicht? Wegen eines Eigenthumsstreites darf man nicht Leute zusammenrufen: zur Behauptung seines Rechtes eine Rotte zu bewaffnen, ist widersprechend: dem Rechte ist Nichts so sehr

entgegen, als die Gewalt; und der Billigkeit ist Nichts so sehr zuwider, als eine bewaffnete Rotte.

12. Da sich Dieß so verhält, und da der Fall von der Art ist, daß er vorzugsweise die Ahnung der Obrigkeit zu fordern scheint, so frage ich noch einmal, ob eine Klage in der Sache Statt finde oder nicht? Du wirst sagen, sie finde nicht Statt. Ich möchte Das doch wohl hören, ob Einer Dieß behaupten kann, der mitten in Ruhe und Frieden, nach-

rbeigebracht, Truppen gesammelt, eine Menge Leute vereinigt, bewaffnet, gerüstet, sofort unbewaffnete Leute, die verabredetermaßen, um ihr Recht zu verfolgen, gekommen, durch Waffen, Männer, Schrecken, Todesgefahr abgetrieben, verjagt, zurückgewiesen hat — ob ein Solcher sagen kann: „ich habe Alles, was Du sagst, gethan, und es sind ruhestörende, verwegene, gefährliche Handlungen. Aber Was hat Das zu bedeuten? Ich that es, ohne Strafe zu befürchten; denn nach dem bürgerlichen und prätorischen Rechte kannst Du nicht gegen mich klagen." Wirklich? Ist Dem also, ihr Richter? Werdet Ihr Das anhören? Werdet Ihr Dieß vor Euren Ohren mehrmals wiederholen lassen? Da unsere Vorfahren so viele Gewissenhaftigkeit und Klugheit bewiesen haben, daß sie alle Rechte für alle, nicht blos für wichtige Fälle, wie dieser, sondern für die allerunbedeutendsten festsetzten und vollzogen, sollten sie diesen Einen hochwichtigen Fall übergangen haben: daß, wenn mich Jemand mit den Waffen aus meinem Hause zu gehen nöthigte, ich ein Beschwerderecht hätte; wenn mir aber Jemand den Eintritt verwehrte, ich Das nicht hätte? Ich spreche noch nicht von der Sache des Cäcina: ich erwähne noch nicht unser Be-

sitzrecht: ich beschwere mich nur über Deine Vertheidigung, Cajus Piso. Wenn Du so sprichst, und die Meinung aufstellst, „wäre Cäcina, während er auf dem Gute war, aus demselben vertrieben worden, dann hätte er vermöge des Interdikts wieder in den Besitz eingesetzt werden müssen: nun aber sey er keineswegs da vertrieben worden, wo er nicht gewesen; durch dieses Interdikt hätten wir also Nichts gewonnen:" so frage ich, wenn Dich heute, wo Du in Dein Haus zurückkehren willst, eine bewaffnete Rotte nicht nur von der Schwelle und dem Obdache Deines Hauses, sondern gleich vorn beim Eingang und dem Vorplatze zurückgetrieben, Was willst Du machen? Mein Freund Lucius Calpurnius spricht Dir zu, Du sollest wiederholen, Was er selbst sagte: Du würdest eine Injurienklage erheben. Aber wie gehört Das zu einem Fall, wo vom Besitze die Rede ist? Wie gehört Das zu dem Ersatz, für Den, der in sein Recht wieder eingesetzt werden muß? Wie reimt sich Das mit dem bürgerlichen Recht, oder mit dem Begriffe eines Klägers und der Ahndung? *) Du willst eine Injurienklage erheben? Ich will Dir noch mehr gestatten. Du magst nicht nur klagen, sondern auch die Verurtheilung bewirken: wirst Du darum sicherer das Deine besitzen? Denn die Injurienklage erstreckt sich nicht auf das Besitzrecht, sondern mildert nur den Unwillen wegen einer Freiheitskränkung durch Urtheilsspruch und Strafe.

---

*) Wir lesen mit Ernesti: aut actoris notionem et animadversionem?

13. Wird jedoch der Prätor über eine so wichtige Sache schweigen, Piso? Wird er kein Mittel wissen, Dich in den Besitz Deines Hauses wieder einzusetzen? Er, der ganze Tage damit beschäftigt ist, der Gewalt zu wehren, oder für geschehene Gewalt Ersatz anzuordnen: der wegen Gräben, Cloaken, oder bei den unbedeutendsten Streitigkeiten über Wasserleitungen und Wege durch Interdicte einschreiten muß, Er sollte hier plötzlich verstummen? Er sollte bei einem so himmelschreienden Falle nicht wissen, Was Er thun soll? Wenn Cajus Piso aus seinem Hause und Obdach ausgeschlossen wird, ausgeschlossen, sage ich, durch eine bewaffnete Rotte, da sollte der Prätor kein Mittel wissen, nach Herkommen und Vorgängen Hülfe zu leisten? Denn, Was wird Er sagen, oder Was wirst Du nach einer so auffallenden Rechtsverletzung, die Du erlitten, fordern? Die Formel: „von wo Du mit Gewalt ausgeschlossen worden" hat noch nie Jemand in einem Interdicte gebraucht. Dieß wäre etwas Neues: ich sage nicht, etwas Ungewöhnliches, sondern durchaus unerhört. [Willst Du die Formel:] „Von wo Du ausgetrieben worden?" Was wird Dir Das helfen, wenn Jene Dir Das entgegnen, Was Du mir jetzt entgegnest: Bewaffnete hätten sich Dir in den Weg gestellt, daß Du nicht zum Hause kommen konntest: ferner, Der, welcher nicht dahin kommen konnte, habe auf keine Weise ausgetrieben werden können? Ich werde ausgetrieben, sagst Du, wenn überhaupt Jemand von den Meinigen ausgetrieben wird. Nun führst Du Deine Sache gut: denn Du weichst von der Wortbedeutung ab, und hältst Dich an die Billig-

Bayerische Staatsbibliothek München

keit. Denn wenn man sich an die Worte halten will, wie könntest Du ausgetrieben werden, wenn nur Dein Sclave ausgetrieben wird? Aber es ist so, wie Du sagst: Ich muß annehmen, Du seyest ausgetrieben worden, wenn Du auch nicht berührt worden wärest. Nicht wahr? Wohlan denn, wenn auch nicht einmal Einer von Deinen Leuten von der Stelle entfernt, und Alle im Hause zurückgehalten und verwahrt worden wären, und Du allein ausgeschlossen und von Deinem Hause mit Waffengewalt zurückgeschreckt worden wärest: würdest Du dann das Beschwerderecht haben, das wir angewendet haben, oder irgend ein anderes, oder überall keines? Die Behauptung, daß in einer so auffallenden himmelschreienden Sache kein Beschwerderecht Statt finde, ist eben so unklug, wie Du sie nicht begründen kannst. Gibt es etwa einen andern Gang der Klage, der uns etwa entgangen seyn mag, so nenne ihn, was es für einer ist: ich wünsche mich bei Dir zu unterrichten. Ist es der, den wir gebraucht haben, so müssen wir nach Deinem eigenen Urtheil die Sache gewinnen. Denn ich besorge nicht, Du möchtest behaupten, daß in derselben Sache, durch dasselbe Interdict Du in den Besitz des Deinigen wieder eingesetzt werden müssest, und Cäcina nicht. Denn Wem wäre es nicht klar, daß Güter, Wohlstand, Habe Aller ungewiß werden müßten, wenn der Sinn dieses Interdicts auch nur in einem Theile geschmälert und entkräftet würde? Wenn durch den gewichtigen Ausspruch solcher Männer Gewalt durch Bewaffnete gerichtlich gebilligt erschiene in einem Gerichte, wo man sagen würde, es sey kein Zweifel über den Gebrauch der Waffen gewesen, sondern nur um Worte gestritten worden?

Sollte bei Euch Derjenige seine Sache gewinnen, der sich so vertheidigte: „Ich habe Dich durch Bewaffnete nicht ausgetrieben, nur weggetrieben,“ so daß sich eine solche Frevelthat nicht hinter eine billige Vertheidigung, sondern hinter ein Paar Buchstaben verstecken könnte? Wolltet Ihr behaupten, daß es kein Beschwerderecht, keinen feststehenden Grund, seine Ansprüche zu verfolgen, gebe, in einer Sache, wo man mit Bewaffneten sich entgegengestellt, wo man mit einer versammelten Rotte, nicht den Eintritt, sondern überhaupt den Zutritt Jemanden verwehrt hat?

14. Wie denn? Was hat Das für einen Sinn, daß von irgend einer Seite ein Unterschied darin liegen könnte, ob ich, wenn ich den Fuß dahin gesetzt, oder einen Schritt in die Besitzung gethan habe, dann erst verjagt und ausgetrieben werde; oder ob er mir mit der nämlichen Gewalt und denselben Waffen vorher entgegen tritt, daß ich nicht allein nicht eintreten, sondern selbst nicht mit einem Blick oder Hauch nahe kommen kann? Wie wäre Dieß von Jenem unterschieden? So daß Jener, der den Eingetretenen verjagt hätte, wiederherstellen müßte, Der aber nicht, Der den Eintretenden zurückgetrieben? Sehet doch zu, ich beschwöre Euch bei den unsterblichen Göttern, welches Recht ihr für uns, welche Verhältnisse Ihr für Euch selbst, ja welches Gesetz Ihr für den Staat einzuführen wünschen müßset? Für diese Gattung von Fällen gibt es nur Eine Art der Klage, die vermöge des Interdictes, das wir angewendet haben, Statt findet. Wenn diese Nichts gilt, oder nicht hierher gehört: kann man eine größere Nachlässigkeit oder Gei-

stesbeschränktheit nennen, als die unserer Vorfahren, welche entweder die Klage für eine so wichtige Sache übergangen oder sie so bestimmt hätten, daß sie den Rechtsgrund und den Rechtsfall durchaus nicht hinreichend unter den Ausdrücken begreifen würde? Gefährlich ist es, dieses Interdict ungültig zu machen: verfänglich ist es für Alle, den Satz aufzustellen, es gebe irgend Etwas, Was, wenn es einmal durch Waffengewalt abgemacht worden, durch das Recht nicht umgestoßen werden könne. Aber höchst schmählich ist es, den umsichtigsten Männern solche Geistesbeschränktheit aufbürden zu wollen, daß Ihr urtheilen könntet, unsere Vorfahren hätten an diesen Handel und Klagefall gar nicht gedacht. „Ihr dürft Euch immerhin beklagen," spricht er; „doch trifft jenes Edict den Aebutius nicht." Warum denn? „Weil dem Cäcina keine Gewalt geschehen ist." Kann man in diesem Falle sagen, daß da, wo Waffen, wo eine versammelte Rotte, wo gerüstete und an bestimmten Plätzen aufgestellte Leute in Waffen, wo Drohungen, Todesgefahr und Todesschrecken waren, keine Gewalt Statt gefunden? „Niemand," spricht er, „ist getödtet oder verwundet worden." Was sagst Du? Da, wo von einem Streit über den Besitz und einem Rechtsstreit zwischen Privatleuten die Rede ist, willst Du behaupten, es sey keine Gewalt verübt worden, wenn kein Mord und Todtschlag geschehen ist? Ich behaupte, daß schon oft die größesten Heere selbst durch den Schrecken und Angriff des Feindes geschlagen und in die Flucht gejagt worden, ohne daß irgend Jemand getödtet oder auch nur verwundet wurde.

15. Denn nicht Das allein, ihr Richter, ist Gewalt, Was unsern Körper und unser Leben berührt: sondern eine sogar noch weit größere Gewalt ist es, die, mit Todesgefahr drohend, das durch Furcht bestürzte Gemüth oft erschüttert und aus der Fassung bringt. Daher geschieht es oft, daß Verwundete, wenn sie körperlich schwach werden, doch mit der Seele nicht weichen, noch den Posten verlassen, den sie zu vertheidigen beschlossen haben. Andere dagegen werden unverwundet zurückgeschlagen. Daher ist kein Zweifel, daß gegen Den, dessen Seele in Schrecken gesetzt wird, größere Gewalt geschieht, als gegen Den, dessen Körper verwundet wird. Wenn wir ein Heer durch Gewalt zurückgetrieben nennen, wenn es, wie oft geschieht, aus Furcht, oder wegen geringen Verdachtes einer Gefahr geflohen ist: und wenn wir gesehen und gehört haben, daß große Kriegerschaaren nicht allein durch den Anprall der Schilde, noch durch das Zusammenstoßen der Körper, noch durch Hiebe aus der Nähe, noch durch das Abschießen der Geschosse, sondern oft schon durch das Kriegsgeschrei, oder die Wahl der Stellung, und durch den Anblick der Feldzeichen geschlagen worden; sollte man Das, Was im Kriege Gewalt heißt, im Frieden nicht so nennen? Sollte man, Was im Kriegswesen für wirksam gilt, in bürgerlichen Rechtssachen für geringfügig halten, und annehmen, Das, Was bewaffnete Heere erschüttert, hätte die Beistände im Friedenskleide nicht erschüttert? Sollte eine körperliche Wunde jene Gewalt triftiger beweisen, als der Schrecken des Gemüths? Sollte man nach Verletzung der Glieder fragen, wo es ausgemacht ist, daß eine Flucht veranlaßt worden? Es hat ja Dein Zeuge ausgesagt, daß er

unseren von Furcht bestürzten Beiständen einen Weg zur Flucht gezeigt habe. Sollte man glauben, Denen sey keine Gewalt geschehen, die nicht allein zu entfliehen, sondern auch einen sichern Weg zur Flucht suchten? Warum flohen sie denn? Aus Furcht. Was fürchteten sie? Natürlich, Gewalt. Könnt Ihr also den Grund läugnen, da Ihr die Folge zugebt? Ihr gesteht zu, daß sie vor Furcht und Bestürzung entflohen seyen: Ihr gebt dieselbe Ursache der Flucht an, die wir Alle kennen, Waffen, die zahlreiche Rotte, den Angriff und Anlauf der Bewaffneten: wenn Dieß als Thatsache zugegeben wird, kann da noch geläugnet werden, daß Gewalt verübt worden sey?

16. Uebrigens ist Das schon eine alte und durch das Beispiel der Vorfahren in vielen Fällen begründete Gewohnheit, daß, wenn man zusammenkam, um Gewalt auszuüben, und wenn man einige Bewaffnete auch nur von Ferne gesehen hatte, man sogleich, nachdem man Zeugen aufgerufen, auseinander ging und in der Ordnung Gewähr leisten konnte: „wenn gegen das Edict des Prätors Gewalt geschehen." In der That, sollte es hinreichend seyn, zu wissen, daß Bewaffnete da gewesen, um die Thatsache der Gewalt zu beweisen: und doch nicht hinreichend seyn, wenn man unter ihre Hände gerathen ist? Der Anblick der Bewaffneten sollte als Beweis der Gewalt gelten, und der Anlauf und Angriff sollte nicht gelten? Wer sich zurückgezogen, sollte leichter die ihm angethane Gewalt beweisen, als Wer entfliehen mußte? — Uebrigens behaupte ich: wenn Cäcina sogleich, sobald Aebutius auf jenem Kastell zu ihm gesagt hatte, er habe Leute versammelt und bewaffnet, und Cäcina

werde nicht davon kommen, wenn er sich nähere, sich entfernt hätte, so hättet Ihr schon da nicht zweifeln dürfen, daß dem Cäcina Gewalt angethan worden. Wäre er aber, sobald er von Ferne die Bewaffneten sah, zurückgewichen, so dürftet Ihr daran um so weniger zweifeln. Denn immer findet Gewalt Statt, wenn man uns nöthigt, aus irgend einem Orte vor der Gewalt zu weichen, oder irgendwo uns zu nähern. Solltet Ihr anderer Meinung seyn, so sehet zu, daß Ihr nicht den Satz aufstellet, Wer lebend weggekommen, Dem sey noch keine Gewalt geschehen, daß Ihr nicht bei Streitigkeiten über den Besitz Aller die Weisung gebet, daß sie meinen, sich schlagen und mit den Waffen die Sache abchen zu müssen; daß nicht, wie im Kriege die Feldherrn über die Feigen eine Strafe verhängen, so vor Gericht die Sache Derer in Nachtheil komme, welche entfliehen mußten, gegen Die, welche bis aufs Aeußerste gekämpft haben. Wenn vom Rechte und gesetzlichen Streitigkeiten der Menschen die Rede ist, und wir in dieser Sache den Ausdruck „Gewalt" gebrauchen, so muß ein sehr geringer Grad derselben verstanden werden. Habe ich Bewaffnete, wenn auch noch so wenige, gesehen, so ist Das schon große Gewalt. Habe ich mich, durch die Waffe Eines Menschen geschreckt, zurückgezogen, dann bin ich ausgetrieben und verdrängt worden. Wenn Ihr so entscheidet, so wird in der Folge Niemand mehr sich für berechtigt halten, des Besitzes wegen nicht allein zu kämpfen, sondern auch nur gegen einen Kampf sich zu wehren. Wofern Ihr aber keine Gewalt anerkennen wolltet ohne Mord, Wunden und Blut, so werdet Ihr behaupten müssen,

daß den Menschen an dem Besitz mehr, als dem Leben, gelegen seyn müsse.

17. Aber wohlan, über der Gewalt werde ich Dich selbst zum Richter haben, Aebutius. Antworte, wenn es Dir gefällt. Wollte denn wohl Cäcina nicht auf sein Gut kommen, oder konnte er es nicht? Da Du sagst, Du habest Dich ihm widersetzt und ihn zurückgetrieben, so gibst Du doch wohl zu, daß er es wollte. Kannst Du also behaupten, die Gewalt habe ihn nicht gehindert, da ihm, obwohl er es wünschte uud in dieser Absicht gekommen war, die versammelte Mannschaft die Annäherung unmöglich machte? Denn, wenn er Das, Was er ganz bestimmt wollte, durchaus nicht thun konnte, so muß gewiß eine Gewalt es ihm verwehrt haben. Oder sage Du selbst, warum er sich nicht näherte, da er es doch wollte? So kannst Du denn nicht läugnen, daß Gewalt gebraucht werde. Es fragt sich nun, wie er aus dem Besitz getrieben worden, da er sich doch nicht genähert. Denn nothwendig muß Einer, um aus dem Besitz getrieben zu werden, von der Stelle gebracht und entfernt werden. Wie kann aber Das Einem begegnen, der überhaupt nie an dem Orte war, aus dessen Besitz er getrieben zu seyn behauptet? Wie? Wäre er da gewesen, und aus Furcht von dem Orte entflohen, als er die Bewaffneten gesehen, würdest Du da sagen, er sey aus dem Besitz getrieben worden? Ich glaube, ja. Oder wirst Du, der Du die Rechtshändel so gewissenhaft und so schlau nach den Worten und nicht nach der Billigkeit entscheidest, und das Recht nicht nach dem allgemeinen Nutzen, sondern nach dem Buchstaben darstellst—wirst Du behaupten können, es sey Einer,

der gar nicht berührt worden, doch aus dem Besitz getrieben? Wie? wirst Du sagen, er sey ausgestoßen worden? Denn dieses Ausdrucks pflegten sich die Prätoren früher bei dem Interdikte zu bedienen. Was sagst Du? Kann Einer ausgestoßen werden, der gar nicht berührt wird? Müssen wir nicht, wenn wir uns an das Wort halten wollen, nothwendig uns denken, daß nur Der, an Den man Hand anlegt, ausgestoßen werde? Wir müssen, sage ich, wenn wir das Wort der Sache anpassen wollen, nothwendig behaupten, Niemand sey ausgestoßen, Der nicht, durch Anwendung von Gewalt, mit der Faust entfernt und jählings verjagt gedacht wird. Wie kann aber Einer aus dem Besitz getrieben oder vielmehr herabgeworfen *) werden, wenn er nicht aus einem höhern in einen tieferen Ort gebracht wird? Er kann vertrieben, verjagt, hinausgeworfen werden; aber herabgeworfen kann Einer keineswegs werden, nicht allein, wenn er nicht berührt worden, sondern es kann Dieß auch nicht einmal auf einer gleichen und ebenen Fläche geschehen. Wie denn also? Sollen wir annehmen, dieses Interdict sey für Diejenigen [allein] abgefaßt, welche sagen, sie seyen von Anhöhen herabgestürzt werden? Denn von Diesen allein können wir sagen, sie seyen wirklich herabgeworfen worden.

---

*) Wir haben, um nicht diese Widerlegung des mit Sylbenstechereien sich vertheidigenden Gegners schon früher anzudeuten, und um das Bisherige lesbarer zu machen, das Wort dejectus bisher absichtlich dem Gesammtsinne nach und nicht der Etymologie nach übersetzt und daher hier einige Worte eingeschaltet, wo mit der ursprünglichen Bedeutung des Wortes gespielt wird.

18. Da der Sinn, die Meinung und die Absicht des Interdicts wohl zu verstehen ist: werden wir es nicht für die höchste Unverschämtheit oder für seltene Geistesbeschränktheit erklären müssen, wenn man sich bei einer möglichen falschen Deutung der Worte aufhält, und darüber den Gegenstand, die Hauptsache des Streites und das öffentliche Beste nicht allein aus den Augen setzt, ondern auch verräth? Oder ist nicht unstreitig einerseits der Vorrath an Wörtern in unserer Sprache, welche für wortarm gilt, sondern auch in allen andern Sprachen zu klein, als daß man alle Gegenstände mit bestimmten und eigentlichen Ausdrücken bezeichnen könnte? Und sind andererseits nicht Worte fast überflüssig, da man ja die Sache, wofür man den Ausdruck sucht, schon versteht? Welches Gesetz, welcher Senatsbeschluß, welches obrigkeitliche Edikt, welches Bündniß, welcher Vertrag, welches Testament (um auf Privatverhältnisse zurückzukommen), welche Richtersprüche, welche Bedingungen, welche Formeln einer Uebereinkunft nnd eines Vertrags könnten nicht entkräftet und umgestoßen werden, wenn wir die Sache nach den Worten umgestalten, und dagegen die Absicht Derer, die Etwas geschrieben haben, die Vernunft und die Vorgänge nicht berücksichtigen wollten? Wahrlich unsere häuslichen und täglichen Gespräche würden keinen Zusammenhang mehr haben, wenn wir unter uns auf Worte lauern wollten. Ja es würde sogar alle Hausordnung vernichtet worden, wenn wir unserer Dienerschaft gestatteten, uns nur nach den Worten zu gehorchen, und nicht nach dem wahrscheinlichen Sinn der Worte Folge zu leisten. Brauche ich vielleicht noch Beispiele für alles Dieß anzuführen?

Fällt nicht Jedem unter Euch, dem Einen dieses, dem Andern ein anderes Beispiel von allerlei Fällen der Art ein, zum Beweis, daß das Recht nicht von den Worten abhänge, welche man demselben anpaßt, sondern daß die Worte den Absichten und den Beschlüssen der Menschen dienen? Schön und ausführlich hat Lucius Crassus, dieser höchst ausgezeichnete Redner, kurz vor meinem ersten Auftritte auf dem Forum vor einem Gerichte der Hundertmänner *) diesen Satz vertheidigt, und wiewohl der sehr gewandte Quintus Mucius gegen ihn sprach, Jedermann überzeugt, daß Manius Curius, der im Falle des Todes eines nachgebornen Sohnes zum Erben eingesetzt war, Erbe bleiben müsse, unerachtet der Sohn nicht nur nicht gestorben, sondern nicht einmal geboren war. **) Wie? War Dieß durch die Worte hinreichend begründet? Keineswegs. Was hat also da entschieden? Die Willensmeinung, welche, wenn sie, ohne daß wir sprächen, vernommen werden könnte, die Worte überflüssig machen würde. Weil Jenes aber nicht seyn kann, so ist die Rede erfunden worden, um die Willensmeinung anzuzeigen, nicht, um sie zu hemmen.

19. Das Gesetz gebeut, daß die zweijährige Benutzung eines Grundstücks auch ein Eigenthumsrecht gebe. ***) Aber wir wenden dasselbe Recht auch bei Gebäuden an, welche im Gesetze nicht benannt sind. Wenn ein Weg nicht gebahnt

*) Dieses Gericht, eigentlich von 105 Männern, entschied über Privatrechtshändel. S. Cicero v. Redner I, 38.

**) Vergl. darüber Cicero a. a. O. C. 39. vom Redner II, 6. 32. 54. Brutus 39. 43.

***) Vergl. Legg. 12. tabul. VI, 4.

ist, so erlaubt das Gesetz, das Vieh hinzutreiben, wo man will. *) Man könnte aus diesen Worten den Schluß ziehen, daß, wenn ein Weg im Bruttischen ungebahnt wäre, man das Vieh durch das Tusculanische Landgut des Marcus Scaurus treiben dürfe. Es gibt eine Klagformel gegen einen anwesenden Besitzer, der Gewähr leistet: „da ich Dich vor Gericht erblicke." Dieser Klagformel hätte sich jener blinde Appius nicht bedienen können, wenn man sich so ganz an die Worte im eigentlichen Sinne hielte, ohne die Sache, um deren willen die Worte da sind, zu berücksichtigen. Wenn es in einem Testamente hieße: „der unmündige Cornelius soll Erbe seyn;" und Dieser schon zwanzig Jahre alt wäre, so würde er nach Eurer Deutung die Erbschaft verlieren. **) Dergleichen Fälle gehen mir noch gar viele bei: Euch, wie ich gewiß weiß, noch weit mehrere. Aber, um nicht allzuvieles herbeizuziehen und von unserem Zwecke nicht zu weit abzuschweifen, wollen wir dieses Interdikt selbst, wovon es

*) S. XII tabul. VIII, 9. Der Sinn ist wohl der: „Wenn Einer die Servitut auf seinem Gute hat, dem Nachbar den Viehtrieb über dasselbe erlauben zu müssen, und die Wege nicht herstellt und umzäunt, so darf der Nachbar auf diesem Gute (aber darum nicht überall) sein Vieh hintreiben, wo er will."

**) Die Unmündigkeit endete mit dem vollendeten vierzehnten Jahre. S. Just. Inst. I, 22. Der Sinn dieses Beispiels ist: es wurde Corn., als er noch unmündig war, zum Erben eingesetzt. Der Erblasser starb aber erst bei eingetretener Mündigkeit des Erben. Dieser würde also durch eine allzuwörtliche Erklärung des Testaments die Erbschaft verlieren.

sich handelt, betrachten. Denn gerade an diesem Interdikte werdet Ihr sehen, daß, wenn wir das Recht nur nach den Worten bestimmen, wir, indem wir scharfsichtig und klug seyn wollen, den ganzen Vortheil des Edikts verlieren werden. „Wovon Du, oder Deine Dienerschaft, oder Dein Sachwalter" (den Besitzer vertrieben haben). Hätte mich Dein Meier allein ausgetrieben, so hätte mich, denke ich, nicht die Dienerschaft ausgetrieben. Du würdest also mit Recht behaupten, Du habest mich in den vorigen Stand gesetzt? Natürlich. Denn was ist leichter, als Denen, welche unsere Sprache verstehen, zu beweisen, daß auf Einen Sklaven das Wort „Dienerschaft" nicht anwendbar sey? Wenn Du aber nicht einmal einen Sclaven hättest, als Den, welcher mich ausgetrieben, so würdest Du natürlich mir entgegenrufen: Wenn ich eine Dienerschaft habe, so gestehe ich, daß Du von meiner Dienerschaft ausgetrieben worden. Und es ist kein Zweifel, wenn der bloße Wortverstand uns bei der Entscheidung der Sache leitet, wir unter Dienerschaft mehrere Sclaven verstehen, und ein Einziger noch keine Dienerschaft ausmache. Wenigstens erfordert der Wortausdruck Dieß nicht nur, sondern er erzwingt es auch. Aber Rechtsgründe, die Bedeutung des Interdicts, die Meinung der Prätoren, der Beschluß und Vorgang rechtskundiger Männer würde eine solche Rechtfertigung verwerfen und für Nichts achten.

20. Wie denn? Sprechen jene Leute nicht Römisch? Ja! Aber sie reden nur so viel, als hinreichend ist, um ihre Willensmeinung zu erkennen. Wenn sie sich Das vorstellen, daß Du mich in den vorigen Stand setzen sollest — Du

magst es nun selbst seyn, oder Einer der Deinigen, seyen es Sclaven oder Freunde, die mich ausgetrieben: sie wollen die Sclaven nicht durch die Zahl bezeichnet wissen, sondern nur mit dem Namen der Dienerschaft benennen: Wer aber von freien Leuten dabei ist, soll durch den Namen Sachwalter benannt seyn, nicht als ob Alle Sachwalter wären oder hießen, die irgend ein Geschäft für uns führen — aber in dieser Sache wollten sie, nachdem sie den Sinn des Interdicts erkannt haben, nicht alle Worte so genau genommen wissen. Denn der Billigkeitsgrund ist derselbe bei Einem, wie bei mehreren Sclaven: der Rechtsgrund ist derselbe, wenigstens in diesem Falle: es mag mich nun Dein Sachwalter ausgetrieben haben, Derjenige, der, gesetzlich für alle Geschäfte Sachwalter eines nicht in Italien Anwesenden oder wegen Staatsgeschäfte Entfernten, heißt, und fast gewissermaßen den Gebieter spielen kann, d. h. der Stellvertreter fremden Rechtes ist; oder es mag Dein Pflanzer, Nachbar, Schützling, Freigelassener, oder Wer immer seyn, Der jene gewaltsame Austreibung auf Dein Bitten oder in Deinem Namen vollzogen hat. Wenn daher, um Den, der mit Gewalt ausgetrieben worden, in den vorigen Stand zu setzen, der Billigkeitsgrund immer dasselbe Gewicht behält, so ist, wenn man diesen nur versteht, zur Sache Nichts daran gelegen, welches die Bedeutung der Worte und Namen sey. Du wirst eben so gut in den vorigen Stand setzen müssen, wenn Dein Freigelassener, der Deinen Geschäften gar nicht vorzustehen hat, mich ausgetrieben, als wenn es Dein Sachwalter gethan: nicht als ob alle Diejenigen, die irgend ein Geschäft für uns verrichten, Sachwalter wären, sondern

weil diese Frage gar nicht hierher gehört. Du wirst so gut in den vorigen Stand setzen müssen, wenn Ein geringer Sclave, als wenn die gesammte Dienerschaft ausgetrieben hat: nicht, weil Ein Sclave so viel wäre, als eine Dienerschaft: sondern, weil nicht die Frage ist, mit welchen Worten Etwas gesagt wird, vielmehr nur, wovon es sich handelt. Ferner, um noch weiter vom Worte, aber von der Billigkeit nicht einmal um ein Haar abzuweichen: wenn es nicht Dein Sclave gewesen wäre, sondern lauter Fremde und Miethlinge, so werden doch auch sie unter dem Namen und der Klasse der Dienerschaft mitbegriffen seyn.

21. Fahre nun fort, dasselbe Interdict durchzugehen. „Mit zusammengezogenen Leuten." Du magst keine Leute zusammengezogen haben: sie mögen selbst von freien Stücken zusammengekommen seyn. Gewiß zieht Der zusammen, der Leute versammelt und herbeiruft. Zusammengezogen heißen Diejenigen, welche von Jemand an Einem Orte versammelt worden sind. Wenn sie nicht allein nicht zusammenberufen, sondern auch nicht (freiwillig) zusammengekommen sind, sondern nur Diejenigen waren, welche auch schon zuvor, nicht, um Gewalt zu gebrauchen, sondern der Anpflanzung oder der Viehhut wegen, gewöhnlich auf dem Gute waren, so wirst Du Dich dadurch rechtfertigen wollen, daß es keine zusammengezogene Leute gewesen: und Du wirst zwar dem Worte nach gewinnen, nach meinem eigenen Richterspruch: aber der Sache nach wirst Du vor keinem Richter damit bestehen können. Denn die Absicht war, daß wegen der Gewalthandlung einer Rotte, nicht blos einer zusammenberufenen Rotte, Genugthuung geleistet werde: aber weil gewöhnlich da, wo

man einer Rotte bedarf, Leute zusammengezogen werden, darum ist in der Fassung des Interdicts von Zusammengezogenen die Rede. Sollte man auch meinen, daß dabei ein Wortunterschied Statt finde, so wird es doch der Sache nach einerlei seyn, und in allen Rechtsfällen gleichviel gelten, in welchen ein und ebenderselbe Billigkeitsgrund erkannt wird. „Oder mit Bewaffneten." Was sollen wir sagen? Welche können wir, wenn wir uns nach den Gesetzen der lateinischen Sprache ausdrücken wollen, mit Recht Bewaffnete nennen? Ich denke, Diejenigen, welche mit Schilden und Angriffswaffen angethan und gerüstet sind. Wie denn aber, wenn Du mit Erdschollen, Steinen oder Prügeln einen von einem Grundstück jählings weggejagt hast, und man Dir befiehlt, Den, welchen Du mit bewaffneten Leuten ausgetrieben, in den vorigen Stand zu setzen, wirst Du da behaupten, Das sey schon geschehen? Wenn nur die Worte gelten, wenn die Rechtshändel nicht nach der Vernunft, sondern nach den Sprachlauten beurtheilt werden, so kannst Du nach meiner Meinung Jenes behaupten. Du wirst wahrhaftig siegreich darthun, Das seyen keine Bewaffnete gewesen, welche Steine geschleudert, die sie selbst vom Boden aufhoben: Rasenstücke und Erdschollen seyen keine Waffen: Das seyen keine Bewaffnete, die im Vorbeigehen einen Baumast abbrachen: Waffen seyen nach dem eigentlichen Ausdruck theils zum Schutz, theils zur Beschädigung da: Wer solche nicht gehabt, von Dem wirst Du siegreich behaupten, er sey unbewaffnet gewesen. Aber nur, wenn man über Waffen aburtheilt, dann magst Du solche Dinge vorbringen: aber wo man über Recht und Billigkeit urtheilt, da hüte Dich wohl, hinter

eine so schale und frostige Chikane Dich zu verstecken. Denn Du wirst keinen Richter finden, noch einen Schiedsmann über das Eigenthum, der die Bewaffnung so untersuchte, als ob die Waffen eines Soldaten gemustert werden müßten: findet man, daß sie so gerüstet waren, daß sie dem Leben und den Personen Gewalt anthun konnten, so wird es eben so viel gelten, als ob sie in voller Kriegsrüstung gewesen wären.

22. Und um Dich noch mehr zu überzeugen, daß die Worte (an sich) Nichts gelten: wenn Du allein, oder irgend Jemand einzeln mit Schild und Schwert einen Angriff auf mich gemacht hätte, und ich so ausgetrieben worden wäre, würdest Du Dich erfrechen zu behaupten, das Interdict handle von bewaffneten Menschen; hier aber sey nur Ein bewaffneter Mensch gewesen? Ich denke, Du würdest nicht so unverschämt seyn. Nun besinne Dich aber, ob Du jetzt nicht noch viel unverschämter bist? Denn in jenem Falle würdest Du doch Jedermanns Hülfe anrufen können, weil die Leute in Deiner Angelegenheit die [lateinische] Sprache vergessen, indem Unbewaffnete mit Bewaffneten verwechselt worden: indem, da doch das Interdict von Mehreren handle, die That nur von Einem begangen sey, und Einer für Mehrere genommen werde. Aber bei solchen Rechtshändeln kommen die Worte vor Gericht nicht in Anschlag, sondern die Sache, um deren willen diese Worte in das Interdict aufgenommen worden. Man hat gewollt, und zwar ohne alle Einschränkung, daß für die Gewalt, die sich auf Person und Leben bezieht, Genugthuung geschehe. Diese Gewalt erfolgt

gewöhnlich durch eine versammelte Rotte: wenn sie auch nach anderem Plane, aber mit derselben Gefahr erfolgt ist, so wollte man, daß dasselbe Recht darüber gelte. Denn das Unrecht ist gleich groß, wenn Dein Meier, wie wenn Deine Dienerschaft es verübt hat: wenn Fremde und Miethlinge, wie wenn Deine Sclaven: wenn Dein Nachbar oder Freigelassener, wie, wenn Dein Sachwalter es gethan: wenn es durch Freiwillige oder auch stets anwesendes Hausgesinde; wie, wenn es durch eine versammelte Rotte, wenn es durch Unbewaffnete, welche die Gewalt von Bewaffneten zu schaden hatten; wie, wenn es durch Bewaffnete, wenn es durch Einen Bewaffneten, wie, wenn es durch Mehrere geschah. Denn es werden eben solche Sachen im Interdict genannt, durch welche gewöhnlich Gewalt geschieht. Ist mittelst anderer Sachen dieselbe Gewalt geschehen, so trifft diese doch der Sinn des Rechts und der Beschluß, wenn sie auch nicht unter den Worten des Edicts begriffen ist.

23. Ich komme nun auf jene Einrede von Deiner Seite: „Ich habe nicht ausgetrieben; denn ich ließ ihn gar nicht nahe kommen." *) Ich denke, Du selbst, Piso, wirst einsehen, wie viel beschränkter und ungünstiger jene Vertheidigung ist, als wenn Du folgende gebrauchtest: „Es waren keine Bewaffnete da, sie hatten nur Prügel und Steine bei sich." Fürwahr, wenn man mir, Dessen Reichthum an Rednergaben nicht groß ist, die Wahl ließe, ob ich die Vertheidigung lieber so führen wolle, daß Derjenige, dem man,

*) Nach der Erfurter Handschrift: non enim sivi accedere, statt: si non s. a.

während er mit Gewalt und Waffen angriff, sich entgegenstellte, nicht ausgetrieben worden sey; oder so: daß Diejenigen nicht bewaffnet gewesen, die keine Schilde und eiserne Waffen gehabt; so würde ich zwar allerdings wohl einsehen, daß diese beiden Behauptungen zum Beweis untüchtig und läppisch seyen; jedoch würde ich in der Einen für den Vortrag Etwas finden zu können glauben, daß nämlich Diejenigen nicht bewaffnet gewesen, welche weder eine eiserne Waffe, noch einen Schild gehabt; hingegen würde ich hängen bleiben, wenn ich Das vertheidigen müßte, daß Der, welcher verjagt und verscheucht worden, nicht ausgetrieben sey. Auch schien mir Das in Deiner ganzen Vertheidigung am auffallendsten, daß Du behauptest, man solle sich nicht nach dem Ansehen der Rechtsgelehrten bequemen. Wiewohl ich Dieß jetzt nicht zum Erstenmal und nicht blos in dieser Sache höre, so mußte ich mich doch höchlich wundern, warum es von Dir behauptet wurde. Denn Andere nehmen zu dieser Bemerkung ihre Zuflucht, wenn es die Billigkeit und Sittlichkeit ist, Was sie in ihrer Sache vertheidigen zu können meinen. Wenn man hingegen mit Worten und Buchstaben, und, wie man zu sagen pflegt, nach strengstem Rechte streitet, so pflegt man einer solchen Unbilligkeit den Namen und das Ansehen des Guten und Billigen entgegenzustellen. Dann spottet man über das sogenannte „wenn und wenn nicht": dann sucht man die Wortklaubereien und Fallstricke der buchstäblichen Auslegung gehässig zu machen: dann erklärt man laut, die Sache müsse nach Dem, Was gut und billig sey, nicht nach dem hinterlistigen und ver-

schmizten Rechte beurtheilt werden; sich an der geschriebenen Buchstaben zu halten, sey nur die Sache eines Rechtsverdrehers, ein guter Richter müsse die Meinung und den Willen des Schreibenden vertheidigen. Da aber in dieser Sache Du es bist, der sich mit dem Wort und Buchstaben vertheidigt: da Deine Rolle so lautet: „von wo bist Du ausgetrieben worden? Etwa da, wo man Dir die Annäherung verwehrt hat? Nein, Du bist zurückgetrieben nicht ausgetrieben worden;" da Du Dich, der Worte bedienst: „ich gestehe, daß ich Leute versammelt habe, ich gestehe, sie bewaffnet zu haben, ich gestehe, Dir den Tod gedroht zu haben, ich gestehe, daß das Interdict des Prätors Dieß rügt, wofern Dessen wahre Meinung nnd Billigkeit Etwas gilt, aber ich finde im Interdict ein Wort, hinter das ich mich verstecken kann: ich habe Dich von dem Orte, wo ich Dir nur den Eintritt verwehrte, nicht ausgetrieben: „kannst Du bei einer solchen Vertheidigung Denjenigen, welche zu Rath gezogen werden, Vorwürfe machen, weil sie glauben, man müsse auf die Billigkeit, nicht auf das Wort Rücksicht nehmen?

24. Und bei dieser Gelegenheit hast Du bemerkt, Scävola habe seine Sache vor den Centumvirn nicht gewonnen, von Dem ich vorhin *) erwähnte, daß, da er Dasselbe, was Du jetzt thust, that, wiewohl er es mit einigem Grunde that, und Du keinen für Dich hast, er von seinen Behauptungen Niemand überzeugt habe, weil er mit Worten die Billigkeit zu bestreiten schien. Ich wundere mich nun, nicht allein, daß Du in dieser Sache, ganz zur Unzeit und gegen

*) S. C. 18.

Das, was diese Sache erfordert hätte, Dieß behauptetest: sondern es kommt mir auch oft auffallend vor, daß Dieß häufig vor Gerichten, und zwar zuweilen von geistreichen Männern behauptet wird, man müsse den Rechtsgelehrten nicht immer folgen, und das bürgerliche Recht müsse in den Prozessen nicht immer gelten. Denn wenn die Meinung Derer, die Dieß behaupten, die ist, daß Diejenigen, welche zu Rath gezogen werden, irgend einen irrigen Satz aufstellen, so müssen sie sich nicht so ausdrücken, man müsse sich nicht an das bürgerliche Recht halten; sondern, man müsse unverständigen Leuten nicht folgen. Wenn sie hingegen zugestehen, daß Jene richtigen Bescheid geben, und doch sagen, man müsse anders richten, so behaupten sie, man müsse schlecht richten: denn unmöglich kann der Bescheid über das Recht und der Richterspruch verschieden seyn, und unmöglich kann Einer zu den Rechtskundigen gezählt werden, Der behauptet, daß Das Recht sey, was man nicht als richterlichen Spruch geben dürfe. „Aber es wurde doch zuweilen gegen das Recht gesprochen." Zuerst: war der Spruch richtig oder unrichtig? Wenn er richtig war, so war Das, was gesprochen war, Recht: wo nicht, so ist kein Zweifel, ob die Richter oder die Rechtsgelehrten Tadel verdienen. Ferner, wenn über ein zweifelhaftes Recht ein Spruch erfolgt ist, so wurde, wenn gegen die Meinung des Mucius gesprochen worden, nicht sowohl gegen die Rechtsgelehrten, als nach ihrem Gutachten entschieden, wenn nach der Ansicht des Manilius *)

*) Manius Manilius, Consul im J. R. 604., hatte über das bürgerliche Recht geschrieben.

das Urtheil gefällt wurde. Denn Crassus selbst führte seine Sache vor den Centumvirn nicht so, daß er gegen die Rechtsgelehrten sprach, sondern er wollte nur beweisen, daß Das, was Scävola vertheidigte, nicht Rechtens sey, und er brachte für diese Sache nicht allein Vernunftgründe vor, sondern führte auch seinen Schwäher Quintus Mucius und viele sehr erfahrene Leute als Gewährsmänner an.

25. Denn Wer das bürgerliche Recht hintansetzen zu dürfen glaubt, der zerreißt nicht allein die Bande der Gerichte, sondern auch des öffentlichen Wohls und des gewöhnlichen Lebens. Wer aber die Dollmetscher des Rechts tadelt, der schmälert, indem er ihnen Unkunde des Rechts vorwirft, nur die Ehre von Personen, nicht aber des bürgerlichen Rechts. Wenn er aber glaubt, man solle sich nicht an Rechtskundige halten, so verletzt er nicht Personen, sondern erschüttert die Gesetze und das Recht. Und wahrlich, Ihr müßt hierbei den Gedanken ins Auge fassen, daß man in einem Staate nichts so sorgfältig als das bürgerliche Recht erhalten müsse. Denn ist einmal Dieses vernichtet, so kann Niemand mehr gewiß seyn, Was ihm, oder Was Andern gehöre: dann gibt es Nichts mehr, Was für Alle gleichförmig gelten, für Alle gemeinsam seyn könnte. Bei andern Streitsachen und Gerichtsfällen, wo es sich fragt, ob Etwas geschehen sey oder nicht, ob eine Behauptung wahr oder falsch sey, kommt es daher häufig vor, daß ein falscher Zeuge aufgestellt und falsche Urkunden unterschoben werden. Zuweilen kann unter ehrsamem und empfehlungswerthem Vorwand einem rechtlichen Richter ein Irrthum vorgespie-

gelt, und einem unredlichen Gelegenheit gegeben werden, die Meinung von sich zu erregen, daß er, wenn er auch wissentlich schlecht geurtheilt hat, doch sich an einen Zeugen und an Urkunden gehalten habe. Bei dem Rechte kommt Nichts von der Art vor, ihr Richter: keine falschen Urkunden, kein unredlicher Zeuge; ja jene allzu große Macht, welche im Staate herrscht, muß in diesem Gebiete verstummen: sie weiß nicht, Was sie thun, wie sie einen Richter angreifen, ja wie sie auch nur einen Finger rühren soll. Denn ein Mann, der nicht viel Bescheidenheit, aber viel Einfluß hat, kann zwar zu einem Richter sagen: „urtheile, daß Das geschehen, oder daß es niemals geschehen sey oder beabsichtigt worden: glaube diesem Zeugen: erkenne diese Urkunden an.“ Aber Das kann er nicht sagen: „urtheile den Spruch, daß das Testament Dessen, dem ein Sohn nachgeboren worden, nicht ungültig sey: daß das Versprechen eines Weibes, ohne Bestätigung ihres Vormundes, eine Schuldigkeit begründe.“ Zu solchen Dingen findet weder Macht noch Gunst Zutritt; ja, was uns die Sache noch wichtiger und ehrwürdiger machen muß, nicht einmal durch Geld kann der Richter in einer solchen Sache bestochen werden. Jener Zeuge in Eurer Sache, der zu sagen wagte, er glaube, Jener habe es gethan, von welchem er doch nicht einmal wissen konnte, Wessen man ihn beschuldigte — auch Er würde nicht wagen, je den Spruch zu thun, daß einem Manne Anspruch auf ein Heirathgut gebühre, das ihm die Frau ohne des Vormunds Genehmigung versprochen hätte. O ein herrliches Gut, und eben darum werth, von Euch, ihr Richter, erhalten zu werden!

26. Denn was für ein Recht ist das bürgerliche Recht?

ein Recht, das weder durch Gunst gebeugt, noch durch Macht gebrochen, noch durch Geld verfälscht werden kann, und wenn dieses, ich will nicht sagen unterdrückt, sondern auch nur versäumt, oder nachlässig erhalten wird, so gibt es Nichts, was irgend Jemand mit Sicherheit besitzen oder hoffen könnte von seinem Vater zu ererben, oder seinen Kindern zu hinterlassen. Denn was hilft's, ein Haus oder ein Grundstück durch Erbschaft vom Vater, oder auf irgend eine Art als wohlerworbenes Gut zu besitzen, wenn es ungewiß ist, ob du, was du irgend durch das Recht der Uebergabe *) besitzest, behalten darfst? Wenn das Recht nicht hinlänglich fest steht, wenn man es nach bürgerlichen und Staatsgesetzen, nicht gegen die Gunst gewisser Menschen behaupten kann? Was nützt es, sage ich, ein Grundstück zu haben, wenn die Rechte der Grenzen, der Besitzungen, der Wasserleitungen, der Wege, welche in der schönsten Ordnung von den Vorfahren festgestellt sind, auf irgend eine Weise gestört und umgewandelt werden dürfen? Glaubt mir, größer ist die Erbschaft, die mit eben jenen Gütern Jedem von Euch durch das Recht und die Gesetze zu Theil geworden ist, als durch Diejenigen, von welchen eben jene Güter ererbt worden sind. Denn daß ein Gut an mich komme, kann durch ein Testament von irgend Jemand geschehen; daß ich behalte, was mein geworden ist, Dieß ist nur durch das bürgerliche Recht möglich. Ein Grundstück kann von einem Vater hinterlassen werden: aber die dauernde rechtliche Nutznießung des Grundstücks, das heißt, das Ende der Sorge und der Gefahr vor Processen,

*) Wir lesen mit Lambinus: quaecunque tua jure mancipi sint.

wird mir nicht vom Vater, sondern von den Gesetzen hinterlassen. Die Wasserleitung, die Quellenbenutzung, die Wege, der Viehtrieb wird vom Vater auf mich vererbt; aber die vollgültige Gewähr für den Besitz aller dieser Dinge gründet sich auf das bürgerliche Recht. Daher müßt ihr die öffentlichen Erbgüter des Rechts, die ihr von Euren Vorfahren empfangen habt, eben so sorgfältig, wie den Besitz Eures Privatvermögens zu behaupten suchen; nicht allein, weil das Letztere nur durch das bürgerliche Recht geschirmt ist — sondern auch, weil, während die Verschleuderung eines Erbguts nur Einem Nachtheil bringt, der Verlust des Rechts ohne großen Nachtheil für den Staat nicht denkbar ist.

27. Was nun diesen Rechtshandel selbst betrifft, ihr Richter, wenn wir mit unserer Behauptung nicht durchdringen, daß Derjenige, von welchem ausgemacht ist, daß er mit Gewalt durch Bewaffnete verjagt und verscheucht worden, als durch Gewalt und Bewaffnete aus dem Besitz getrieben zu betrachten sey, so wird darum Cäcina sein Vermögen nicht verlieren, welches er, wenn die Umstände es erforderten, mit Standhaftigkeit zu verlieren wissen würde: er würde für den Augenblick in seinen Besitz nicht wieder eingesetzt werden, und nichts weiter erleiden. Aber des Römischen Volkes Wohl, bürgerliche Rechte, Güter, Habe und Besitzthum wird ungewiß und zweifelhaft werden. Durch Euern Spruch wird festgesetzt und vorgeschrieben werden, mit Wem Du in Zukunft über ein Besitzthum streitest; dem wirst du zwar, wenn er schon darin war, und Du ihn ausgetrieben, das Gut wieder erstatten müssen; wenn Du aber den Eintretenden mit einer bewaffneten Rotte entgegen gegangen, und den Ankom-

menden so zurückgewiesen, verjagt, abgetrieben hast, so wirst Du ihm Nichts erstatten. *) Dann werdet ihr für recht und billig erkennen, daß Gewalt nur im Morde bestehe, nicht aber in der Absicht und Willkür; wenn kein Blut sichtbar sey, so sey keine Gewalt geschehen; mit Unrecht nenne man Den ausgetrieben, der nur abgewehrt worden. Niemand könne von einem Orte ausgetrieben werden, wo er nicht den Fuß hingesetzt habe. Entscheidet also, ihr Richter, ob es ersprießlicher scheine, wenn der Sinn des Rechts beibehalten werden, und die Billigkeit das Uebergewicht haben soll, oder wenn alles Recht nach dem Wort und Buchstaben verdreht wird. Es ist hierbei ein sehr günstiger Umstand, daß der Mann nicht anwesend ist, der kurz vorhin noch da war, und häufig in dieser Verhandlung anwesend zu seyn pflegt, der hochangesehene Cajus Aquillius. **) Denn in seiner Gegenwart würde ich von seiner Tugend und Einsicht nur mit einiger Schüchternheit reden, weil er selbst durch sein Lob gewissermaßen beschämt werden, und mich ein ähnliches Schamgefühl abhalten würde, den Anwesenden zu loben. Es ist nämlich von der andern Partei behauptet worden, daß man auf sein Ansehen nicht zu viel Werth legen dürfe. Ich brauche aber nicht zu fürchten, ich möchte von einem solchen Manne mehr sagen, als ihr selbst von ihm haltet, oder vor Euch ausgedrückt wünschet. Daher will ich Das sagen, daß man auf das Ansehen eines Mannes nie zu viel Werth legen könne, dessen Klugheit das Römische Volk nur durch vorsichtige

*) Wir folgen hier den Verbesserungen von Schütz und Orelli.

**) Vergl. über ihn die Anmerkung zur Rede für Quintius Cap. 1. und Brut. 42. Von den Pflichten III, 14.

Aussprüche, nie durch Täuschungen kennen gelernt hat; der die Grundsätze des bürgerlichen Rechts nie von der Billigkeit getrennt; der so viele Jahre hindurch sein Talent, seinen Fleiß, seine Treue dem Römischen Volk eifrigst hingab und widmete; der ein so rechtlicher und braver Mann ist, daß er schon von Natur, und nicht erst durch die Wissenschaft ein Rechtsverständiger zu seyn scheint; so erfahren und klug, daß er durch das bürgerliche Recht nicht allein eine gewisse Gelehrsamkeit, sondern auch eine innere Trefflichkeit gewonnen zu haben scheint; dessen Talent so groß, dessen Treue so eifrig ist, daß man fühlt, Alles sey rein und lauter, was man irgend daraus schöpfen mag. Daher verpflichtet ihr uns zu großem Danke, wenn ihr behauptet, daß unsere Vertheidigung sich auf sein Ansehen stütze. Nur darüber muß ich mich wundern, daß Ihr, da Ihr doch meinen Gewährsmann, der für mich ist, anführet, den Eurigen nicht nennt, indem Ihr sagt, ein gewisser Mann stimme gegen mich. Jedoch, was sagt denn dieser Euer Gewährsmann? „Mit welchen Worten Etwas verhandelt und erklärt worden (so sey es recht).“ *)

28. Ich habe mich an Jemand aus jener Classe von Rechtsgelehrten gewendet: ich glaube, an denselben Mann, nach dessen Ansehen Ihr jene Sache zu behandeln und die Vertheidigung des Processes zu begründen behauptet. Obwohl Jener von der Behauptung gegen mich ausging, es könne nicht bewiesen werden, daß Jemand ausgetrieben wor-

*) Die Parenthese ist nach Schütz Verbesserung, so wie diese ganz verdorbene Stelle meist nach seiner und Orelli's Lesart übersetzt.

den, außer von dem Orte, wo er gewesen; so gestand er doch zu, daß die Sache und der Sinn des Interdicts für mich sey; er sagte, durch die Wortbedeutung werde ich abgewiesen: er meinte, daß man vom Worte nicht abweichen dürfe. Als ich viele Beispiele anführte, auch daß nach jener Lehre von der Billigkeit *) oft und in gar vielen Fällen das Recht und die Rücksicht Dessen, was billig und gut war, vom Wort und schriftlichen Ausdruck ganz verschieden gewesen, und daß Das stets am Meisten gegolten, was die meisten Vorgänge und die größte Billigkeit für sich gehabt habe; so tröstete mich Jener, und zeigte mir, daß gerade in dieser Rechtssache Nichts liege, was mir Sorge machen dürfe; denn die Worte der Gewährleistung selbst seyen für mich, wenn ich genau sie beachten wolle. „Wie das?" sagte ich. — „Weil," erwiederte er, „Cäcina doch gewiß durch Gewalt mittelst bewaffneter Leute aus irgend einem Orte ausgetrieben worden ist; wo nicht aus dem Orte, wohin er kommen wollte, doch aus dem Orte, von welchem er wegfloh." Was folgt aber daraus? „Der Prätor," sprach er, „hat den Spruch gethan, er solle in den Ort, wo er ausgetrieben, wieder eingesetzt werden, das heißt, was es auch für ein Ort gewesen, aus welchem er ausgetrieben worden. Aebutius aber, der zugesteht, daß Cäcina aus einem Orte ausgetrieben worden, muß nach seiner Behauptung, über die Art der Wiedereinsetzung, eine unrichtige Gewährleistung gegeben haben." Wie steht es nun, Piso? Hast Du Lust, einen Wortstreit zu führen? Hast Du Lust, die Sache des Rechts und der Billigkeit, wo

*) Die andere Lesart: ex omni memoria antiquitatis beruht auf einer unwahrscheinlichen Vermuthung.

es sich nicht von unserem Besitzthum, sondern überhaupt von dem Besitze Aller handelt, auf ein Wort zu begründen? Ich habe gezeigt, Was meine Meinung sey; Was von den Vorfahren beobachtet worden; Was der Würde Derer, welche den Spruch zu thun haben, angemessen sey; daß Dieß wahr, billig und Allen vortheilhaft sey, wenn man darauf sehe, in welchem Sinne, in welcher Absicht, nicht, mit welchen Worten, Was es auch sey, verhandelt worden. Du ladest mich zu einem Wortstreit ein; ich komme aber nicht eher, als bis ich mich verwahrt habe. Ich behaupte es, nicht schuldig zu seyn; ich erkläre, daß man so etwas nicht durchsetzen könne; ich behaupte, es gebe gar Nichts, was man deutlich genug verstehen, wahren und bestimmen könnte, wenn wegen Uebergehung eines Wortes, oder zweideutiger Stellung desselben, unerachtet der Sinn und die Sache selbst bekannt ist, nicht Das gelten soll, was man sich dabei denkt, sondern Das, was gesprochen wird.

29. Weil ich mich nun genug verwahrt habe, so komme ich auf den Punkt, wo Du mich haben willst. Ich frage Dich, ob ich ausgetrieben worden sey, nicht aus dem Gute des Fulcinius (denn der Prätor hat auch meine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mit der Bestimmung verfügt, wenn ich aus jenem Gute ausgetrieben wäre), sondern dorthin, wo ich ausgetrieben worden; ich bin aus dem nächstgelegenen Gute des Nachbars ausgetrieben worden, durch welches ich mich jenem Gute näherte, vom Wege, oder wenigstens von irgend einem Orte, sey er ein öffentliches oder Privateigenthum. Dahin soll ich wieder eingesetzt werden nach der Verordnung. Du hast behauptet, Dieß sey gesche-

hen. Ich behaupte, ich sey nicht nach dem Edicte des Prätors in den vorigen Stand wieder eingesetzt worden. Was sagen wir nun dazu? Entweder muß Deine Vertheidigung durch Dein eigenes Schwert, wie man zu sagen pflegt, oder durch das unsrige abgethan werden. Nimmst Du Deine Zuflucht zu dem Sinne des Interdicts, und behauptest, man müsse darnach fragen, von welchem Grundstück da die Rede gewesen sey, als Aebutius den Befehl erhielt zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; glaubst Du, daß man die Billigkeit der Sache nicht in die Schlingen des Worts einschnüren dürfe; nun dann befindest Du Dich unter meinen Hülfstruppen und auf meinem Standpunkte. Mir, mir kommt jene Vertheidigung zu gut; ich bin es, der Dieß laut ausruft, und alle Menschen und Götter zu Zeugen nimmt; daß, da unsere Vorfahren Waffengewalt durch keine Rechtsvertheidigung in Schutz genommen, nicht der Standort Dessen, der ausgetrieben worden, sondern die That des Austreibenden vor Gericht gezogen werden müsse; daß der Ausgetriebene der Verjagte sey; daß Dem, der in Todesgefahr gestürzt worden, Gewalt geschehen sey. Jenen Standpunkt aber meidest und scheuest Du, und treibst mich, so zu sagen, aus jenem offenen Felde der Billigkeit in jene engen Schluchten der Worte und in alle Winkel des Buchstabenkampfes. Aber gerade in diesem Hinterhalt, den Du gegen mich aufstellen willst, sollst Du eingeschlossen werden. „Ich habe nicht ausgetrieben, sondern nur weggetrieben." Da meinst Du etwas sehr Spitziges und Scharfes vorgebracht zu haben. Es ist Dieß die Spitze Deiner Vertheidigung. Aber gerade durch diese muß sich Deine Sache

selbst verwunden. Denn ich halte Dir entgegen: wenn ich nicht von dem Orte ausgetrieben worden bin, wohin mir der Zutritt verwehrt worden, so bin ich doch da ausgetrieben worden, wohin ich gekommen, von wo ich geflohen bin. Wenn der Prätor den Ort nicht bestimmt hat, an welchen er mich wiedereinzusetzen befehlen wollte, und befohlen hat, mich wiedereinzusetzen, so bin ich nicht nach seiner Verordnung wiedereingesetzt worden. Ich wünschte, Ihr Richter, daß Ihr, wenn diese ganze Ausführung Euch spitzfindiger scheint, als meine Gewohnheit bei dem Vertheidigen es erwarten ließe, darüber so urtheilet: für's Erste, daß ein Anderer, nicht ich, sie ersonnen habe; sodann, daß ich diesen Gang der Verhandlung nicht allein nicht erfunden habe, sondern daß ich ihn auch nicht einmal billige; und daß ich solche Gründe zu meiner Vertheidigung nicht selbst vorhalte, sondern der Vertheidigung Jener nur entgegenhalte; daß ich das Recht habe, zu behaupten, man müsse in der Sache, die ich vorgetragen, nicht untersuchen, welcher Worte der Prätor im Interdicte sich bedient habe, sondern, von welchem Orte die Rede gewesen sey, als er dasselbe erließ; daß man bei der Gewalt durch Bewaffnete nicht darauf sehen dürfe, an welchem Orte Gewalt geschehen, sondern, ob sie geschehen sey; daß hingegen Du keineswegs behaupten dürfest, man müsse nur da, wo es Dir beliebe, auf die Wortbedeutung sehen, und nicht darauf sehen, wo es Dir nicht beliebe.

30. Aber was wird mir geantwortet auf Das, was ich vorhin behauptete, daß dieses Interdict nicht allein der Sache und dem Sinne nach, sondern auch den Worten nach so abgefaßt sey, daß man Nichts daran zu ändern brauche? Schenkt

mir, Ihr Richter, genaue Aufmerksamkeit. Denn es gebührt Euerem Scharfsinne, nicht meine, sondern der Vorfahren Klugheit hier zu beachten. – Denn ich werde nicht Etwas anführen, was ich ausgesonnen habe, sondern was Jenen nicht entgangen ist. Wenn ein Interdict gegen Gewalt erlassen wird, so gab es, nach ihrer Ansicht, zwei Fälle, worauf das Interdict anwendbar ist; der eine findet Statt, wenn Jemand aus dem Orte, wo er sich befand, mit Gewalt ausgetrieben worden; der andere, wenn er von dem Ort, an welchen er kommen wollte, vertrieben worden; und nur diese beiden Fälle kann es geben, Ihr Richter, und sonst keinen. Erwägt Dieß nun, wenn es Euch gefällt. Hat Jemand meine Dienerschaft aus meinem Grundstück ausgetrieben, so hat er mich aus diesem Orte ausgetrieben. Hat sich mir Jemand mit Bewaffneten außerhalb meines Gutes entgegengestellt und mir den Eintritt verwehrt, so hat er mich nicht aus diesem Orte, sondern von demselben weggetrieben. Für diese beiden Fälle haben sie Ein Wort erfunden, das beide hinlänglich klar bezeichnen sollte, damit ich, möge ich nun aus dem Gute oder von dem Gute weggetrieben worden seyn, durch ein und dasselbe Interdict in den vorigen Stand eingesetzt werden könnte. – „Von wo Du ...“ das Wort „von wo“ bedeutet beides, sowohl aus, als von welchem Orte. Von wo ist Cinna ausgetrieben worden? aus der Stadt. Von wo ist [Lepidus] *) weggetrieben worden? von

---

*) Dieser Name ist nach Beck's Conjectur hineingesetzt. Cinna wurde 87 v. C. durch seinen Mitconsul Octavius anfangs aus Rom verdrängt. Lepidus wurde im J. 77

der Stadt. Von wo sind die Gallier weggetrieben worden? vom Capitol. Von wo die Anhänger des Gracchus? *) Aus dem Capitol. Ihr seht also, daß durch dieses einzige Wort zwei Dinge bezeichnet werden: sowohl aus, als von welchem Orte. Wenn aber das Interdict befiehlt, an den Ort wieder einzusetzen, so hat es den Sinn: daß z. B., wenn die Gallier von unsern Vorfahren verlangt hätten, in den Ort, von wo sie vertrieben worden, wieder eingesetzt zu werden, und dieß durch irgend eine Macht hätten bewirken können, sie nicht in die Mine, durch welche sie den Angriff machten, sondern in das Capitol wieder hätten eingesetzt werden müssen. Denn das ist der Sinn der Worte: „Von wo Du ausgetrieben hast," sey es aus, oder von einem Orte, dahin sollst du wieder einsetzen. Dieß ist nun sehr einfach: Du sollst in diesen Ort wieder einsetzen; hast Du Einen aus diesem Orte ausgetrieben, so setze ihn in diesen Ort wieder ein; oder von diesem Orte getrieben, so setze ihn in den Ort ein, nicht aus welchem, sondern von welchem er vertrieben worden. Wenn z. B. Einer bei der Annäherung an die Heimath von der hohen See her, plötzlich durch einen Sturm verschlagen, wünschte, da er von der Heimath zurückgeworfen worden, wieder dorthin gebracht zu werden, so würde er, denke ich, wünschen, das Glück möchte ihn wieder an den

---

durch den Consul Catulus zurückgeschlagen, als er sich mit einem Heere Rom näherte.

*) Im J. 135 hatte Tiberius Gracchus an den Wahltagen, wo er erschlagen wurde, das Capitol mit seinen Freunden besetzt.

Ort bringen, von welchem er verschlagen worden, nicht auf das wogende Meer, sondern in die Stadt selbst, welche das Ziel seiner Reise war. Eben so (denn wir müssen ja die Bedeutung der Worte durch Sachgleichnisse aufzufassen suchen) verlangt Einer, der Wiedereinsetzung in den Ort, von welchem, das heißt, von wo er weggetrieben worden, fordert, das, daß er in eben diesen Ort wiedereingesetzt werde.

31. Darauf führen uns nicht allein die Worte, sondern auch die Sache selbst nöthigt uns, es so zu nehmen und zu verstehen. Wenn nämlich Dich, Piso (denn ich komme jetzt auf den Anfang meiner Vertheidigung zurück), Jemand aus Deinem Hause mit Gewalt durch Bewaffnete ausgetrieben hätte, was würdest Du thun? Ich denke, Du würdest Deine Sache durch dieses Interdict, dessen wir uns bedient haben, verfolgen. Wie aber, im Fall Dir Jemand, wenn Du jetzt vom Forum nach Hause zurückkehrst, mit Bewaffneten den Eintritt in Dein Haus verwehrt, was wirst Du thun? Du wirst dasselbe Interdict zu Hülfe nehmen. Wenn also der Prätor verordnet, Du sollest da, von wo Du vertrieben worden, wieder eingesetzt werden, so wirst Du der Verordnung dieselbe Deutung geben, wie ich, die auch ganz klar ist; daß, da jener Ausdruck, von wo, bei Beidem im Gebrauch ist, und Du nach der Verordnung dahin wiedereingesetzt werden sollest, Du eben sowohl in Deine Wohnung wieder eingesetzt werden müssest, wenn Du von dem Vorplatze, als wenn Du aus dem innern Theile des Hauses vertrieben worden bist.

Wiewohl nun, Ihr Richter, kein Zweifel Statt findet, Ihr möget die Worte oder die Sache berücksichtigen wollen, daß Ihr zu unsern Gunsten zu entscheiden habt; so erhebt

man doch jetzt, da schon Alles niedergeschlagen und verloren ist, die Einwendung, daß Der ausgetrieben werden könne, der eben im Besitz sey; Wer es nicht sey, könne keineswegs ausgetrieben werden; wenn ich daher aus Deinem Hause ausgetrieben worden sey, so müsse keine Wiedereinsetzung Statt finden; wenn Du selbst, so müsse sie geschehen. Erwäge nun, Piso, wie viel in jener Vertheidigung Unrichtiges vorkommt. Und zwar merke zuerst, daß Dir der Einwendungsgrund schon abgeschnitten ist, daß Du behauptetest, es könne Niemand ausgetrieben werden, als Wer an Ort und Stelle gewesen. Du gibst ja jetzt zu, daß der Besitzer, auch wenn er nicht an demselben Orte sey, ausgetrieben werden könne, und behauptest, Wer nicht im Besitz sey, könne nicht ausgetrieben werden.

Warum schiebt man also in jenes gewöhnliche Interdict: „von wo Jener mich mit Gewalt ausgetrieben," die Worte ein: „als ich im Besitz war," wenn Niemand ausgetrieben werden kann, der nicht im Besitz ist; oder warum wird Jenes bei dem Interdicte „über bewaffnete Leute" nicht beigefügt, wenn es nöthig wäre, zu fragen, ob Einer im Besitze gewesen, oder nicht? Du behauptest, nur Wer im Besitze sey, könne ausgetrieben werden. Ich beweise, daß, wenn Jemand ohne eine bewaffnete Rotte ausgetrieben worden, Derjenige, der gesteht, ausgetrieben zu haben, bei der gerichtlichen Wette gewinnen müsse, wenn er zeigen kann, daß der Andere nicht im Besitze gewesen. Du behauptest, nur Wer im Besitze sey, könne ausgetrieben werden. Ich beweise aus diesem Interdicte, über bewaffnete Leute, daß, Wer zeigen kann, daß der Ausgetriebene nicht im Besitz gewesen, doch

nothwendig die gerichtliche Wette verlieren müsse, wenn er gesteht, daß der Andere ausgetrieben worden.

32. Auf doppelte Weise findet Austreibung Statt: entweder ohne bewaffnete Rotte, oder durch dieses Mittel und durch Gewalt. Für diese zwei unähnlichen Fälle gibt es zwei verschiedene Interdicte. Bei jener gewöhnlichen Gewaltthat ist es nicht genug, wenn man nur beweisen kann, daß man ausgetrieben worden, wenn man nicht beweisen kann, daß man, während man im Besitze war, ausgetrieben worden. Auch Das ist nicht genug, wenn man nicht beweist, den Besitz weder mit Gewalt, noch heimlich, noch bittweise gehabt zu haben. Daher pflegt Einer, der behauptet, er habe in den vorigen Stand wiedereingesetzt, zugleich oft laut zu bekennen, er habe mit Gewalt ausgetrieben; aber mit dem Beisatze, der Andere sey nicht Besitzer gewesen; oder wenn er sogar auch Dieß zugesteht, so gewinnt er doch die gerichtliche Wette, wenn er darthut, daß der Andere durch Gewalt, oder heimlich, oder bittweise, was dem Ersten gehörte, besessen habe. Seht Ihr, wie viele Vertheidigungsmittel die Alten Demjenigen, der ohne Bewaffnete und ohne eine Rotte Gewalt gebraucht, zugestanden haben? Den hingegen, der von dem Rechte, von der Pflicht, von den guten Sitten, zum Schwerte, zu den Waffen, zum Morde seine Zuflucht genommen, seht ihr in seiner Sache verlassen und schutzlos: so daß, Wer bewaffnet um den Besitz gekämpft, ganz unbewaffnet um die gerichtliche Wette streiten sollte. Worin also, Piso, liegt der Unterschied zwischen diesen Interdicten? Macht es einen Unterschied, ob der Beisatz dabei ist, „als Cäcina im Besitz war, oder nicht?" Hat für Dich die Rechtsbegründung,

die Verschiedenheit der Interdicte, das Ansehen der Vorfahren einige Wichtigkeit? Wäre der Beisatz gemacht, so müßte man diesen Punkt untersuchen. Muß man, da er nicht gemacht ist, doch es untersuchen? Aber ich brauche den Cäcina über diesen Punkt nicht zu vertheidigen. Denn Cäcina war im Besitz, Ihr Richter, und ich will Dieß, wiewohl es nicht zur Sache gehört, doch kurz ausführen, um den Wunsch in Euch anzuregen, daß nicht minder die Person selbst, als das gemeinsame Recht geschützt werde. Du läugnest wegen der Nutznießung nicht, daß Cäsennia das Gut besessen habe. — Da der Pflanzer, der das Gut von Cäsennia gepachtet hatte, vermöge eben dieser Pachtung auf dem Gute war, ist es zweifelhaft, ob, wenn Cäsennia damals, als der Pächter auf dem Gute war, im Besitze stand, nach ihrem Tode der Erbe dasselbe mit gleichem Rechte besaß? Sodann ist Cäcina selbst, als er die Landgüter besuchte, auf dieses Gut gekommen, wo er die Rechnungen vom Pächter übernahm. Dafür sind die Zeugnisse vorhanden. Ferner wie kommt es, Aebutius, daß Du gerade wegen dieses Gutes vor jedem Andern, wenn Du eines besitzest, gegen Cäcina Ansprüche machtest, wenn Cäcina nicht der Besitzer war? Endlich, warum wollte Cäcina selbst dem Herkommen gemäß aus dem Besitze getrieben werden, Was er Dir auch nach seiner Freunde und selbst des C. Aquil-Rath hatte erwiedern lassen?

33. „Aber Sulla hat ein Gesetz gegeben." Ich will hier über jene Zeit und den damaligen Nothstand des Staates keine Klage anstimmen, sondern antworte nur Folgendes. Daß eben dieser Sulla bei demselben Gesetze den Beisatz gemacht hat, Was zu verordnen etwa nicht Rechtens wäre,

lius davon sollte in diesem Gesetze nichts verordnet seyn. Was ist denn Das, was nicht Rechtens ist, Was das Römische Volk weder verbieten, noch gebieten kann? Um nicht zu weit abzuschweifen, so beweist schon jener Belsatz, daß es ein solches Etwas gibt. Denn wäre Nichts von der Art möglich, so würde der Beisatz nicht bei allen Gesetzen vorkommen. Aber ich frage Dich, ob Du glaubst, wenn das Römische Volk beschlösse, ich sollte Dein Sclave, oder hinwiederum, Du solltest der meinige werden, daß dieser Beschluß Gültigkeit oder Bestand haben würde? Du siehst ein und gestehst zu, daß Dieß nichts sey. *) Was folgt daraus? Für's Erste gestehst Du zu, daß nicht Alles, was das Volk beschließt, Gültigkeit haben müsse. Dann bringst Du keinen Grund vor, warum, da doch die Freiheit auf keine Weise entzogen werden kann, Dieß bei dem Bürgerrechte möglich sey? Denn nicht allein findet über beide Dinge das gleiche Herkommen bei uns Statt, sondern es kann auch, wenn einmal das Bürgerrecht entzogen werden kann, die Freiheit auf keine Weise behauptet werden. Denn wie kann Der nach dem Rechte der Quiriten frei seyn, der nicht mehr zu den Quiriten gehört? Auch habe ich diesen Gegenstand als Jüngling, wo ich gegen den beredtesten Mann unserer Staates, Cotta, **) auftrat, mit Beifall behandelt. Als ich die Freiheit einer Frau aus Arretium vertheidigte und Cotta bei den Decemvirn ***)

---

*) Wir nehmen statt der sinnlosen Lesart der Handschriften, et ca teris: quae inter, die Conjectur Orelli's an: et fateris. Quid igitur?

**) Vergl. Brutus 49. 55.

***) Die Decemvirn waren eine richterliche Behörde bei Pri-

die Bedenklichkeit erregt hatte, daß unser Proceß nicht für rechtsgültig erklärt werden könne, weil den Arretinern das Bürgerrecht entzogen worden sey, und da ich um so eifriger darauf bestand, daß das Bürgerrecht nicht habe entzogen werden können, so fällten die Decemvirn bei der ersten Verhandlung kein Urtheil; hernach aber, als sie die Sache untersucht und berathen hatten, entschieden sie, daß unser Proceß rechtsgültig sey. Und zwar erfolgte diese Entscheidung, wiewohl nicht allein Cotta dagegen sprach, sondern auch Sulla noch lebte. *)

Wozu brauche ich ferner zu erwähnen, wie auch sonst Alle, die in demselben Falle sind, nicht allein gesetzlich ihre Sache führen und ihr Recht verfolgen, sondern auch alle die bürgerlichen Rechte genießen, ohne daß irgend eine Obrigkeit, oder ein Richter, oder ein Kenner oder Nichtkenner dagegen eine Bedenklichkeit hat? Ihr Alle zweifelt gewiß nicht daran. Uebrigens ist es mir nicht unbekannt, daß man gewöhnlich die Frage aufwirft (denn ich selbst will Dich auf Das, was Dir nicht eingefallen ist, aufmerksam machen), wie es komme daß, da doch das Bürgerrecht Niemanden entzogen werden konnte, unsere Mitbürger oft in Latinische Colonien zogen. Entweder zogen sie dahin aus freiem Entschluß, oder wegen

vatprocessen: sie waren zugleich die Vorsitzer im Gerichte der Centumvirn.

*) Diese von Cicero, wie Middleton glaubt, in seinem acht- undzwanzigsten Lebensjahre gehaltene Rede ist nicht mehr vorhanden. Auch ist der Gegenstand nicht näher bekannt. Arretium in Etrurien gehörte zu den Römischen Municipien, denen Sulla (Cicero pro domo cap. 30.) ihre Bürgerrechte entriß.

einer gesetzlichen Strafe: hätten sie diese Strafe sich gefallen lassen, so hätten sie in ihren Bürgerverhältnissen bleiben können.

34. Ferner wenn Einen der Bundespriester ausliefert, oder sein Vater oder das Volk verkauft, aus welchem Rechtsgrunde verliert Dieser das Bürgerrecht? Um den Staat einer Religionsschuld zu entbinden, wird ein Römischer Bürger ausgeliefert; wenn Dieser angenommen wird, so gehört er Denen an, welchen er überliefert worden: wenn sie ihn nicht annehmen, wie die Numantiner den Mancinus, *) so behält er seine Ansprüche ungeschmälert und sein volles Bürgerrecht. Wenn ein Vater den von ihm erzeugten und daher seiner Gewalt unterworfenen Sohn verkauft, so entläßt er ihn aus seiner Gewalt. Wenn ferner das Volk Einen verkauft, der sich dem Kriegsdienste entzogen hat, so entzieht es ihm die Freiheit nicht, sondern thut nur den Ausspruch, Der sey kein Freier, der für seine Freiheit keine Gefahr bestehen wollte; wenn es aber Einen verkauft, der sich nicht schätzen ließ, so thut es den Ausspruch, da Der, welcher in förmlicher Knechtschaft gewesen, durch die Schätzung für frei erklärt werde, so habe Der, welcher im Besitz der Freiheit sich nicht schätzen lassen wollte, durch sein eigenes Urtheil seine Freiheit verwirkt. Wenn Freiheit oder Bürgerrecht

*) Dieser Römische Feldherr war von den Truppen der Stadt Numantia in Spanien eingeschlossen und zu einem eidlichen Friedensschluß genöthigt worden, welchen der Senat nicht bestätigte. Mancinus wurde den Feinden ausgeliefert, aber von Diesen wieder entlassen. Appian B. K. VI, 80. 83. Cicero vom Redner I, 40. Von den Pflichten III, 30. Vellej. Pat. II, 1.

gerade durch diese Dinge entzogen werden können, sehen denn Diejenigen, welche Dieß anführen, nicht ein, daß, wenn unsere Vorfahren den Verlust an diese Bedingungen knüpften, sie jede andere Art der Entziehung ausgeschlossen haben? Denn ich wünschte, daß, wie sie Dieß aus dem bürgerlichen Rechte beigebracht haben, sie auch Beispiele von Solchen anführen möchten, denen durch ein Gesetz entweder das Römische Bürgerrecht oder die Freiheit entzogen worden wäre. Denn Was das Exil betrifft, so kann man deutlich sehen, von welcher Art es ist. Das Exil nämlich ist keine Strafe, sondern eine Zuflucht und Sicherungsmittel gegen die Strafe. Denn Diejenigen, welche irgend einer Strafe oder Bedrängniß entgehen wollen, verlassen deßhalb ihre Heimath, das heißt, sie ändern ihren Wohnsitz und Aufenthalt. Daher wird man in keinem unserer Gesetze finden, daß, wie in andern Staaten, irgend ein Vergehen durch das Exil bestraft worden wäre. Vielmehr wenn die Leute den Banden, dem gewaltsamen Tode, den Beschimpfungen ausweichen wollen, welche durch Gesetze bestimmt sind, so nehmen sie zum Exil wie zu einem Altar ihre Zuflucht; wenn diese im Staate der Gewalt des Gesetzes sich unterziehen wollten, so würden sie nicht lieber das Bürgerrecht, als das Leben preisgeben. Weil sie nun Jenes nicht wollen, so wird das Bürgerrecht ihnen nicht entzogen, sondern von ihnen verlassen und aufgegeben. Denn da nach unserem Rechte Niemand zweier Staaten Bürger seyn kann, so wird das diesseitige Bürgerrecht dann erst verloren, wann der Entflohene im Exil, d. h. in einem andern Staate Aufnahme gefunden hat.

35. Ich sehe wohl, ihr Richter, daß ich, wiewohl ich

Manches, was zu diesem Rechte gehört, übergehe, doch weiter abgeschweift habe, als die Natur dieses von Euch zu entscheidenden Rechtshandels erforderte. Aber ich habe Dieß gethan, nicht, weil ich glaubte, daß Ihr in dieser Sache diese Vertheidigungsgründe für nöthig erachtet, sondern um Jedermann zu überzeugen, daß Niemanden das Bürgerrecht entzogen worden, noch entzogen werden könne. Darauf wollte ich nicht allein Diejenigen, welchen Sulla ein Unrecht zufügen wollte, sondern auch alle alten und neuen Bürger aufmerksam machen. Denn es läßt sich kein Grund anführen, warum, wenn irgend einem neuen Bürger das Bürgerrecht entzogen werden könnte, Dieß nicht auch bei allen Patriciern und bei allen Bürgern von den ältesten Geschlechtern geschehen könne. Denn daß Dieß wenigstens auf diesen Rechtsfall nicht anwendbar war, kann man daraus sehen, daß Ihr darüber nicht zu entscheiden habt: dann daraus, weil Sulla selbst sein Gesetz über das Bürgerrecht so abgefaßt hat, daß er die Eigenthumsansprüche und Erbschaften dieser Leute nicht aufhob. Denn er verordnete, sie sollten dasselbe Recht haben, wie die von Ariminum; und Wer weiß nicht, daß diese zu den achtzehn *) Colonien gehörten, und von den Römischen Bürgern Erbschaften antreten konnten? Hätte dem Aulus Cäcina nach dem Gesetze das Bürgerrecht auch entzogen werden können, so würden wir Gutgesinnten alle eher nach einem Mittel fragen, wie wir wohl einen so achtbaren, so bescheidenen Mann, von so großen Einsichten, solcher Rechtschaffenheit, solchem Ansehen unter den Seinigen, die-

*) Nach Savigny und Orelli, statt der gewöhnlichen Lesart: zwölf.

ser Kränkung entheben und uns als Mitbürger erhalten könnten, als, wie jetzt, wo er seines Bürgerrechts in keinem Theile verlustig werden kann, Jemand auftreten könne, mit der Behauptung, das Bürgerrecht sey ihm entzogen, wenn er nicht etwa an Thorheit und Anmaßung Dir, Sextus, ähnlich ist. Weil nun, ihr Richter, Cäcina seinem Rechte Nichts vergeben, und der Frechheit und Anmaßung des Aebutius Nichts eingeräumt hat, so verlasse ich jetzt diesen Gegenstand, der Alle gleich angeht, und übergebe das Recht des Römischen Volks dem Schutze Eurer Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit.

36. Dieser Mann hat von jeher nach Eurem und Eures Gleichen Beifall gestrebt; so daß ihm auch in dieser Sache nicht minder daran gelegen war, und er keine andere Absicht hatte, als daß man nicht von ihm glauben möchte, er habe leichtsinnig von seinem Rechte etwas vergeben; auch war er eben sowohl dafür besorgt, daß er nicht in den Verdacht käme, als verachte er den Aebutius, wie dafür, daß er nicht als Gegenstand der Verachtung seines Gegners erscheinen wollte. Wenn daher irgend eine Rücksicht, die außer dem Kreise der Rechtsverhandlung liegt, zu Gunsten einer Person Statt finden darf, so habt Ihr hier einen Mann vor Euch von ausgezeichneter Anspruchlosigkeit, von bekannter Rechtschaffenheit und erprobter Gewissenhaftigkeit, der den angesehensten Männern von ganz Etrurien durch viele Beweise von Tugend und Menschenfreundlichkeit in Glück und Unglück sich bekannt gemacht hat. Wenn die Persönlichkeit des Gegentheils einigen Anstoß erregen darf, so habt Ihr da, um nichts weiter zu sagen, einen Menschen vor Euch,

der geständig ist, eine Rotte versammelt zu haben. Wenn Ihr aber ohne Rücksicht auf Personen bloß die Sache beachten wollt; da es sich bei diesem Gerichtsfall von Gewalt handelt, da der Angeklagte gesteht, daß er durch bewaffnete Gewalt verübt habe, da er sich mit Worten und nicht nach Grundsätzen der Billigkeit zu vertheidigen sucht; da Ihr seht, daß auch dieser Wortstreit ihm Nichts geholfen; daß die Erklärung der weisesten Männer zu unsern Gunsten spreche; daß es bei diesem Gerichtsfall nicht darauf ankomme, ob Cäcina im Besitz gewesen, oder nicht; daß der Beweis, er sey im Besitz gewesen, doch geführt worden; daß noch viel weniger die Frage sey, ob das Gut dem Aulus Cäcina gehöre, oder nicht; daß ich dennoch gerade Dieß bewiesen habe, das Gut gehöre dem Cäcina; da sich dieß Alles so verhält, so urtheilet, welche Entscheidung über bewaffnete Rotten die jetzigen Verhältnisse des Staates, über Gewalt des Gegners eigenes Geständniß, über die Billigkeit unserer Entwicklung und über das Recht der Inhalt des Interdicts als die richtige Euch empfehlen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius, / Kern, Friedrich Heinrich, / Pahl, Wilhelm Matthä
us,

Marcus Tullius Ciceros Werke

Bd.: 34

Stuttgart 1834

A.lat.b. 632 g-34/37
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10244940-2